



Presseinformation

04. Dezember 2020
Seite 1 von 114

Verfahren zum Verdacht des bandenmäßigen Rauschgifthandels der kalabrischen Mafia

Sarah Bader
Pressesprecherin

Telefon 0203 9928-174
Mobil 0170 9217858
Telefax 0203 9928-299

Anonymisierter Anklagesatz

pressestelle@lg-
duisburg.nrw.de
www.lg-duisburg.nrw.de/
behoerde/presse

Der Anklagesatz aus der Anklageschrift im Verfahren zum bandenmäßigen Rauschgifthandel der kalabrischen Mafia, der am 26.10.2020 und 30.10.2020 von der Staatsanwaltschaft Duisburg in öffentlicher Hauptverhandlung verlesen worden ist, lautet:

„Die Angeklagten C, C1, C2, D, F, H, H1, H2, N, N1, N2, S, U und Z

werden – unter Beschränkung der Strafverfolgung gemäß §§ 154, 154a StPO – angeklagt

1. der Angeklagte C

in X, H3 und anderenorts im Zeitraum von 2016 bis zum 5. Dezember 2018

durch acht selbständige Handlungen

I.

tateinheitlich (betreffend die Fallakten 5, 6 und 7, 39 und 40, jeweils in Verbindung mit Fallakte 1)

a) vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangenen rechtswidrigen Taten, fünf Fällen des unerlaubten bandenmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge gemäß § 30a BtMG, Hilfe geleistet zu haben, und

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
König-Heinrich-Platz 1
47051 Duisburg
Telefon 0203 9928-0
Telefax 0203 9928-444
verwaltung@lg-
duisburg.nrw.de
www.lg-duisburg.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Linien 901, 903, U 79
Haltestelle
König-Heinrich-Platz



b) eine Vereinigung im Ausland deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bedroht sind, unterstützt zu haben,

II.

tateinheitlich (betreffend die Fallakten 12 und 13, jeweils in Verbindung mit Fallakte 1)

a) mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unerlaubt Handel getrieben und dabei als Mitglied einer Bande gehandelt zu haben, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und

b) eine Vereinigung im Ausland deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bedroht sind, unterstützt zu haben

III.-VII.

in fünf weiteren Fällen (Fallakten 20, 24, 26, 27 und 54)

mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unerlaubt Handel getrieben zu haben, sowie

VIII.

in einem weiteren Fall (Fallakte 29) tateinheitlich

a) ohne Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 WaffG in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1 vier halbautomatische Kurzwaffen zum Verschießen von Patronenmunition nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 Nr. 1.1. besessen zu haben und

b) ohne Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 WaffG in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1 Munition besessen zu haben.



2. der Angeklagte C1

in X, H3, B, S1 und anderenorts im Zeitraum von 2016 bis Dezember 2018

durch fünfzehn selbständige Handlungen

I.

in einem Fall (Fallakten 5, 6 und 7, in Verbindung mit Fall 1) tateinheitlich

a) vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlicher rechtswidrigen Tat, einem unerlaubten bandenmäßigen Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge gemäß § 30a BtMG, Hilfe geleistet zu haben und

b) eine Vereinigung im Ausland, deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bedroht sind, unterstützt zu haben

II. - VI.

in fünf Fällen (Fallakten 39, 40, 12, 13 sowie 22 und 23 (insoweit eine Tat), jeweils in Verbindung mit Fallakte 1)

a) mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unerlaubt Handel getrieben und dabei als Mitglied einer Bande gehandelt zu haben, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und

b) einer Vereinigung im Ausland, deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bedroht sind, unterstützt zu haben,

VII.-XI.

in fünf weiteren Fällen (Fallakten 10, 20, 24, 26 und 27)



mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unerlaubt Handel getrieben zu haben,

wobei er in einem Fall (Fallakte 10) tateinheitlich eine Vereinigung im Ausland, deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bedroht sind, unterstützte.

XII.-XIII.

in zwei weiteren Fällen (Fallakte 43)

den Finanzbehörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht und dadurch Steuern verkürzt zu haben ,

XIV.

in einem weiteren Fall gemeinschaftlich handelnd (Fallakte 19)

tateinheitlich

a) vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlicher rechtswidrigen Tat, einem Betrug gemäß § 263 StGB, Hilfe geleistet zu haben,

b) eine Vereinigung im Ausland, deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bedroht sind, unterstützte, sowie

XV.

in einem weiteren Fall (Fallakte 59)

ohne Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1 des Waffengesetzes eine Schusswaffe besessen und geführt zu haben.



3. der Angeklagte C2

in X, L, C3 (Italien) und anderenorts

durch fünf selbständige Handlungen

I.-II.

in zwei Fällen (Fallakten 5, 6 und 7 (insoweit eine Tat) und 39 und 40 (insoweit eine Tat), jeweils in Verbindung mit Fallakte 1) tateinheitlich

a) vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlicher rechtswidrigen Tat, einem unerlaubten bandenmäßigen Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge gemäß § 30a BtMG, Hilfe geleistet zu haben und

b) eine Vereinigung im Ausland, deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bedroht sind, unterstützt zu haben

III.

tateinheitlich in einem weiteren Fall (Fallakten 12 und 13, in Verbindung mit Fallakte 1)

a) mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unerlaubt Handel getrieben und dabei als Mitglied einer Bande gehandelt zu haben, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und

b) einer Vereinigung im Ausland, deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bedroht sind, unterstützt zu haben,

IV.-V.

in zwei weiteren Fällen (Fallakte 44)



den Finanzbehörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht und dadurch Steuern verkürzt zu haben.

4. der Angeklagte D

in I und anderenorts im August 2018

eine Vereinigung im Ausland, deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bedroht sind, unterstützt zu haben.

5. der Angeklagte F

in L1, S2, D1 (Kolumbien) und anderenorts im Zeitraum von Januar 2014 bis zum 5. Dezember 2018

durch 17 selbständige Handlungen

I.-XVII.

in 17 Fällen (Fallakten 13, 30, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 54, 55, 57 (insoweit 3 Taten) und 62)

mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unerlaubt Handel getrieben zu haben,

wobei er tateinheitlich in 5 Fällen (Fallakten 32, 34, 35, 37, 55) unerlaubt Betäubungsmittel in nicht geringer Menge einführte und in 3 weiteren Fällen einen anderen zu dessen vorsätzlicher rechtswidriger Tat, der unerlaubten Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, vorsätzlich anstiftete (Fallakten 36, 38, 62).

6. der Angeklagte H



in E und anderenorts im Zeitraum von 2011 bis zum 5. Dezember 2018

durch drei selbständige Handlungen

I.-II.

in zwei Fällen (Fallakten 2 und 33) tateinheitlich

a) mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unerlaubt Handel getrieben und dabei als Mitglied einer Bande gehandelt zu haben, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und

b) sich an einer Vereinigung im Ausland als Mitglied beteiligt zu haben, deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bedroht sind

und

III.

in einem weiteren Fall (Fall 46) tateinheitlich

a) den Finanzbehörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht und dadurch in großem Ausmaße Steuern verkürzt zu haben und

b) den Finanzbehörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht und dadurch Steuern verkürzt zu haben.

7. der Angeklagte H1

in E, I, S3, C4, X und anderenorts im Zeitraum von Juli 2018 bis zum 5. Dezember 2018



durch zwei selbständige Handlungen

I.-II.

in zwei Fällen (Fallakten 21 und 28, jeweils in Verbindung mit Fallakte 1)

tateinheitlich

a) mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unerlaubt Handel getrieben und dabei als Mitglied einer Bande gehandelt zu haben, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat und

b) sich an einer Vereinigung im Ausland als Mitglied beteiligt zu haben, deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bedroht sind;

8. der Angeklagte H2 (*###)

in E, X und anderenorts im Zeitraum von April 2017 bis zum 5. Dezember 2018

durch zwei selbständige Handlungen

I.-II.

in zwei Fällen (Fallakten 21 und 25, jeweils in Verbindung mit Fallakte 1)

tateinheitlich

a) mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unerlaubt Handel getrieben und dabei als Mitglied einer Bande gehandelt zu haben, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und

b) sich an einer Vereinigung im Ausland als Mitglied beteiligt zu haben, deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten gerichtet



ist, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bedroht sind;

9. der Angeklagte N

in X, N3, C5, T und anderenorts im Zeitraum von Sommer 2015 bis heute

durch dreizehn selbständige Handlungen

I.

in einem Fall (Fallakte 3) tateinheitlich

a) einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidrigen Tat des unerlaubten bandenmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge vorsätzlich Hilfe geleistet zu haben und

b) sich an einer Vereinigung im Ausland als Mitglied beteiligt zu haben, deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bedroht sind

II. – XI.

in zehn Fällen (Fallakten 5, 6, 7, 9, 12, 13, 22 und 23 (insoweit eine Tat), 25, 33 und 61, jeweils in Verbindung mit Fall 1) tateinheitlich

a) mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unerlaubt Handel getrieben und dabei als Mitglied einer Bande gehandelt zu haben, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und

b) sich an einer Vereinigung im Ausland als Mitglied beteiligt zu haben, deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bedroht sind,



XII.

in einem weiteren Fall (Fall 11 in Verbindung mit Fall 1)

a) mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unerlaubt Handel getrieben zu haben, und

b) sich an einer Vereinigung im Ausland als Mitglied beteiligt zu haben, deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bedroht sind, sowie

XIII.

in einem weiteren Fall (Fallakte 18 in Verbindung mit Fallakte 1)

gemeinschaftlich handelnd mit den gesondert verfolgten H9 (*###) und dem M

tateinheitlich

a) in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, versucht zu haben, durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum zu erregen und dadurch das Vermögen eines anderen dadurch zu beschädigen, und

b) sich an einer Vereinigung im Ausland als Mitglied beteiligt zu haben, deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bedroht sind,

10. der Angeklagte N1



in E, X, N3, B, S1, C6, T und anderenorts im Zeitraum von 2015 bis heute

Seite 11 von 114

durch 18 selbständige Handlungen

I.-XVI.

in 16 Fällen (Fallakten 2, 3, 5, 6, 7, 9, 12, 13, 22 und 23 (insoweit eine Tat), 25, 33, 39, 40, 53 (insoweit 2 Taten) und 61, jeweils in Verbindung mit Fall 1) tateinheitlich

a) mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unerlaubt Handel getrieben und dabei als Mitglied einer Bande gehandelt zu haben, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und

b) sich an einer Vereinigung im Ausland als Mitglied beteiligt zu haben, deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bedroht sind, sowie

XVII.

in einem weiteren Fall (Fallakte 10 in Verbindung mit Fallakte 1)

tateinheitlich

a) mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unerlaubt Handel getrieben zu haben

b) sich an einer Vereinigung im Ausland als Mitglied beteiligt zu haben, deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bedroht sind, sowie

XVIII.



in einem weiteren Fall (Fallakte 19 in Verbindung mit Fallakte 1)

gemeinschaftlich mit den gesondert verfolgten H9 (*###) und S4 handelnd

a) in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt und dadurch das Vermögen eines anderen beschädigt und einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeigeführt zu haben, und

b) sich an einer Vereinigung im Ausland als Mitglied beteiligt zu haben, deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bedroht sind,

11. der Angeklagte N2

in M1, O, L1 (Deutschland), S1, S2 und X (Niederlande), C7 (Belgien) und andernorts im Zeitraum von Oktober 2016 bis Oktober 2018

durch fünfzehn selbständige Handlungen

I.-XV.

(Fallakten 20, 24, 26, 27, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 54, 55, 62)

mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unerlaubt Handel getrieben zu haben,

wobei er in neun Fällen (Fälle 20, 32, 55, 34, 37, 35, 36, 38 und 62) tat einheitlich Betäubungsmittel in nicht geringer Menge unerlaubt in das Bundesgebiet einführte.

12. der Angeklagte S



in E, E1, X und anderenorts im Zeitraum von spätestens Januar 2015 bis Dezember 2017

durch drei selbständige Handlungen

I.

in einem Fall (Fallakte 3) tateinheitlich

a) vorsätzlich anderen zu deren vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat – mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unerlaubt Handel getrieben und dabei als Mitglied einer Bande gehandelt zu haben, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat – Hilfe geleistet und

b) eine Vereinigung im Ausland, deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bedroht sind, unterstützt zu haben;

II.-III.

in zwei weiteren Fällen (Fallakte 53) tateinheitlich

a) vorsätzlich anderen zu deren vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat – mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unerlaubt Handel getrieben und dabei als Mitglied einer Bande gehandelt zu haben, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat – Hilfe geleistet zu haben,

b) eine Vereinigung im Ausland, deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bedroht sind, unterstützt zu haben und



c) Betäubungsmittel in nicht geringer Menge unerlaubt eingeführt zu haben und dabei als Mitglied einer Bande gehandelt zu haben, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

13. der Angeklagte U

in X, H3 und anderenorts im Zeitraum von Herbst 2016 bis zum 5. Dezember 2018

durch acht selbständige Handlungen

I.

in einem Fall (Fallakten 5, 6 und 7 in Verbindung mit Fallakte 1) tateinheitlich

a) vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlicher rechtswidrigen Tat, einem unerlaubten bandenmäßigen Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge gemäß § 30a BtMG, Hilfe geleistet zu haben und

b) eine Vereinigung im Ausland, deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bedroht sind, unterstützt zu haben

II.-V.

in vier Fällen (Fallakten 12, 13, 39 und 40 (insoweit eine Tat) und 22 und 23 (insoweit eine Tat)

a) mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unerlaubt Handel getrieben und dabei als Mitglied einer Bande gehandelt zu haben, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und

b) einer Vereinigung im Ausland, deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist, die im Höchstmaß mit Freiheits-



strafe von mindestens zwei Jahren bedroht sind, unterstützt zu haben und

VI.-VII.

in zwei weiteren Fällen (Fallakten 20 und 41)

mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unerlaubt Handel getrieben zu haben.

VIII.

in einem weiteren Fall (Fallakte 51)

versucht zu haben, die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis zu lassen und dadurch Steuern zu verkürzen.

14. der Angeklagte Z

in C8, X und anderenorts

im Zeitraum von Februar 2016 bis Dezember 2018

durch 10 selbständige Handlungen

I.

in einem Fall (Fallakte 52)

versucht zu haben, die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis zu lassen und dadurch Steuern zu verkürzen.

II.

in einem weiteren Fall (Fallakte 52)



die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen und dadurch Steuern verkürzt zu haben.

III.-IV.

in zwei weiteren Fällen (Fallakte 31)

jeweils tateinheitlich gewerbsmäßig handelnd

a) in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt zu haben, dass er durch Vorspiegelung falscher oder Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregte oder unterhielt,

b) zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde hergestellt und gebraucht zu haben.

V.-X.

in sechs weiteren Fällen (Fallakte 60) gewerbsmäßig handelnd

sich oder einem Dritten einen Gegenstand, der aus einem Verbrechen, einem Vergehen nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BtMG oder einem gewerbsmäßigen Betrug gemäß § 263 Abs. 1, 3 StGB herrührt, verschafft, verwahrt oder für sich oder einen Dritten verwendet zu haben, wobei er die Herkunft des Gegenstandes zu dem Zeitpunkt gekannt hat, zu dem er ihn erlangt hat.

Den Angeklagten wird Folgendes zur Last gelegt:

I. Einführung und Fallakte 1

1. Die italienischen Angeklagten und die `Ndrangheta



Die italienischen Angeklagten N1, H, H1 und H2 (*###) sowie N haben als Teil einer Bande und Mitglieder einer (ausländischen) kriminellen Vereinigung, der `Ndrangheta, seit mindestens 2014 mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, namentlich mit Kokain, aber auch mit Marihuana und Haschisch, unerlaubt Handel getrieben. Zugleich haben sie weitere Straftaten, u.a. mehrere Betrugs- und Steuerdelikte, die damit in Zusammenhang stehen, begangen. S, der als Sizilianer nicht selbst Mitglied der `Ndrangheta ist, und D, dessen wegen Geldwäsche zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilter Vater über sehr enge Verbindungen zu hochrangigen `Ndrangheta-Bossen verfügte, haben sie dabei – wie nachfolgend im Einzelnen dargelegt – unterstützt.

a) Zur `Ndrangheta als ausländische kriminelle Vereinigung (Fallakte 01)

Die `Ndrangheta ist eine der vier großen italienischen Mafia-Vereinigungen und derzeit wohl deren Bedeutendste. Sie ist nicht nur in ihrer Heimatprovinz Reggio Calabria, sondern in ganz Italien und auch im Ausland tätig. Sie besteht aus Dutzenden „Locali“, die wiederum in drei „Mandamenti“ [Bezirken], nämlich das „Mandamento Ionico“, das „Mandamento Tirrenico“ und das „Mandamento di Centro“ unterteilt sind, an deren oberster Spitze die "Crimine o Provincia" [Provinz] steht. Es handelt sich um eine kriminelle Vereinigung, die die Einschüchterungskraft der Vereinigung mit der sich daraus ergebenden Unterwerfung und Bildung einer „Mauer des Schweigens“ ausnutzt, um

- Straftaten auf dem Gebiet der Waffen, Sprengstoffe und Munition sowie gegen das Vermögen, das Leben und die persönliche Unversehrtheit zu verüben, insbesondere Rauschgifthandel, Erpressung, Diebstahl, Raub, Geldwäsche, Wiederanlage des aus illegaler Herkunft stammenden Geldes in Wirtschaftstätigkeiten, Hehlerei sowie Beihilfe zur Flucht einer Person,



- direkt oder indirekt die Geschäftsführung und/oder die Kontrolle von Wirtschaftstätigkeiten zu erwerben,
- die wirtschaftliche Kontrolle über das Gebiet – auch mit Hilfe einer beträchtlichen Anzahl an Waffen und Kriegswaffen – zu behaupten, und
- die Mitglieder und Unterstützer durch ein dichtes und weitverzweigtes Netz der Unterstützung und stillschweigenden Duldung vor der Vollstreckung von Haftbefehlen gegen ihre Mitglieder zu schützen.

Das Dorf T1, aus dem einige der Angeklagten stammen, wird als „Mutterhaus“ der `Ndrangheta bezeichnet. In T1, einem Ort mit rund 3.570 Einwohnern, existieren insgesamt 39 Mafiafamilien, die fast alle miteinander verwandt oder verschwägert sind. Bei den beiden mächtigsten Clans in T1 handelt es sich zurzeit um den Pelle-Vottari-Clan sowie den Nirta-Strangio-Clan. Diese Clans haben nach den rechtskräftigen Feststellungen italienischer Gerichte eine kriminelle Vereinigung nach Art der Mafia im Sinne des Art. 416bis des italienischen Strafgesetzbuches organisiert, die nicht nur in Italien, namentlich in Kalabrien, sondern auch in Deutschland, unter anderem in E und am Niederrhein, aktiv ist.

Die beiden vorgenannten Clans waren über Jahre hinweg verfeindet. Diese Feindschaft fand ihren Höhepunkt in dem 6-fachen Tötungsdelikt von E am 15. August 2007, die sogenannte „strage di E“. Bei dieser Feindschaft ging es ursprünglich um die Vormachtstellung in Bezug auf den Rauschgiftmarkt innerhalb von T1 und der näheren Umgebung. Trotz dieser Feindschaft lassen sich zwischenzeitlich ein „Burgfrieden“ und eine Zusammenarbeit verschiedener, ursprünglich verfeindeter Clans feststellen, wenn dies ihren – insbesondere finanziellen – gemeinsamen Interessen dient.

Nach dem Ergebnis der gemeinsamen Ermittlungen der italienischen, niederländischen, belgischen und deutschen Strafverfolgungsbehörden im vorliegenden Verfahren haben sich die `Ndrangheta-Clans „Pelle-



Vottari“ und „Giorgi“ (alias „Ciceri“) mit dem „Cua-letto“-Clan verbündet, um gemeinsam einen bedeutenden internationalen Rauschgifthandel durchzuführen.

Für die Angehörigen der `Ndrangheta gilt der Grundsatz der „Omertà“, d.h. der Schweigepflicht gegenüber Außenstehenden, insbesondere Strafverfolgungsbehörden. So bekundete der gesondert verfolgte Betäubungsmittelkurier Q vor dem Geschworenengericht Lugano, er könne zu seinen Mittätern bzw. Auftraggebern keine Angaben machen, da diese nicht nur ihn persönlich, sondern auch seine Familienangehörigen kennen würden. Im Übrigen spiegelt sich diese Schweigepflicht auch im weiteren Aussageverhalten der allermeisten hiesigen italienischen Angeklagten und ihrer Mittäter wider, die sich entweder überhaupt nicht oder unglaublich zur Sache eingelassen haben.

b) Zur Rolle der gesondert verfolgten U1, J und Q1

In den Jahren seit mindestens 2010 spielten die gesondert verfolgten U1, J und Q1 eine führende Rolle im internationalen Betäubungsmittelhandel der `Ndrangheta, namentlich hinsichtlich des Imports von Kokain aus Südamerika nach Italien, die Niederlande oder Belgien.

U1 kooperiert seit Juli 2015 eng mit der italienischen Justiz und seit 2016 auch mit der deutschen Justiz und ist – unter Gewährung erheblicher Strafmilderung aufgrund seiner „Kronzeugen“-Eigenschaft – mit Urteil des Landgerichts Reggio Calabria vom 27. Juli 2017 wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren und 4 Monaten sowie mit Urteil des Landgerichts Bozen vom 17. Dezember 2018 wegen schweren Raubes zu einer weiteren Freiheitsstrafe von 4 Jahren 6 Monaten verurteilt.

J, der Onkel des Angeklagten N1, wurde vom Landgericht Rom mit Urteil vom 24. Juni 2015 in Abwesenheit wegen Beteiligung an der unerlaubten Einfuhr von 4 kg Kokain aus Lateinamerika zu einer Freiheits-



strafe von 5 Jahren verurteilt und befindet sich derzeit wegen weiterer Vorwürfe der Staatsanwaltschaft Reggio Calabria in Italien in Untersuchungshaft.

Q1 (*###) ist das Oberhaupt des Pelle-Vottari-Clans und wurde mit Urteil des Berufungsgerichts von Reggio Calabria vom 13. März 2012 wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung nach Art der Mafia zu einer Freiheitsstrafe von 14 Jahren verurteilt.

U1 und J fungierten innerhalb des internationalen Betäubungsmittelhandels unter anderem als Residenten in Südamerika, die den Kontakt zu den Produzenten herstellten und pflegten sowie als Broker für große Lieferungen unter anderem an den von Q1 geführten Pelle-Vottari-Clan auftraten. Sie wurden dabei unter anderem von dem Angeklagten N1 unterstützt.

c) Das Modell des internationalen Kokainhandels der `Ndrangheta

Der Betäubungsmittelhandel wird von den Beteiligten verharmlosend „Arbeit“ genannt. Im Rahmen des internationalen Kokainhandels ist zwischen „direkten“ Arbeiten, d.h. der – besonders lukrativen – unmittelbaren Einfuhr von Betäubungsmitteln aus Südamerika nach Europa, sowie „indirekten“ Arbeiten, d.h. dem Erwerb von Kokain in den Niederlanden, Belgien, Spanien usw. von Dritten zwecks Weitervertriebes nach Deutschland, Italien und anderen Ländern, zu unterscheiden.

Der Kokainhandel wird generell von verschiedenen Familien der `Ndrangheta dominiert, die den Handel insbesondere finanzieren und erheblich an dem Gewinn beteiligt sind. Auch bei der Logistik spielen die `Ndrangheta-Clans eine wesentliche Rolle. So erfolgt beispielsweise das Entladen von Kokain im kalabrischen Seehafen H4 ausschließlich mit Zustimmung bestimmter Familien, die der `Ndrangheta zuzuordnen sind. In anderen, nicht italienischen Häfen, z.B. in B1, B und S1, verfügen andere Gruppierungen, namentlich Marokkaner, Kolumbianer und



Albaner, mit denen die `Ndrangheta dann zusammenarbeitet, über entsprechende „Ausgänge“.

Für die illegalen Kokainlieferungen aus Südamerika wird im Vorfeld ein Preis mit den „Kolumbianern“ bzw. den sonstigen südamerikanischen Lieferanten vereinbart, zu dem man die Ware in Südamerika übernimmt. Weiter einigt man sich auf die Preise bezüglich des Transportes und weiterer Logistikleistungen. Dann wird seitens der „Broker“ mit den verschiedenen `Ndrangheta-Familien gesprochen, wer wie viel investieren will und welche Menge an Kokain beschafft werden soll. Sodann begeben sich die Vermittler nach Südamerika (Argentinien, Brasilien, Kolumbien usw.), um die Zuverlässigkeit der potentiellen Lieferanten sowie deren Fähigkeit, die Ware zu kontrollieren und sicher zu liefern, zu prüfen. Die Vermittler geben dann grünes Licht nach Italien, damit es in Europa zur Geldübergabe kommt.

Die Investitionen erfolgen mithin im Sinne eines „Joint venture“, d.h. durch Kooperation gleichberechtigter Partner, die verschiedene, ihnen jeweils gerade zur Verfügung stehende Summen finanzieren. In diesem Sinne gibt es, trotz der an sich hierarchischen Struktur der `Ndrangheta, keine feste Hierarchie unter den Investoren, sondern die Gewinne entsprechen den jeweils investierten Anteilen, d.h. derjenige, der investiert, verdient.

Die Zusammenarbeit erfolgt zwar regelmäßig, aber nicht stets mit denselben Akteuren. Diese gehören aus Gründen der besseren Abschottung oftmals der gleichen Familie oder durch Heirat miteinander verbundenen Familien an.

Eine vollkommene Abschottung gegenüber Dritten ist aufgrund der zahlreichen Akteure unterschiedlichster Herkunft im internationalen Betäubungsmittelhandel jedoch nicht möglich. Die Angeklagten und ihre Mittäter verfügen über vielfältige Kontakte zu Lieferanten und Abnehmern, die sie flexibel mal gemeinsam, mal losgelöst voneinander einsetzen.



Dort, wo gerade ein Lieferant über passende Ware hinsichtlich Preis und Qualität – namentlich Kokain mit einem hohen Wirkstoffgehalt zu einem günstigen Preis – verfügt, wird auch gekauft. Entsprechendes gilt für den Einsatz der Kurierfahrer wie etwa den Angeklagten S sowie die gesondert verfolgten D2, Q und N4.

Die Beteiligten kooperieren immer wieder dann miteinander, wenn dies im konkreten Fall für sie lukrativ bzw. günstig ist. Ist dies nicht der Fall, kommt es auch nicht zwingend zu einem gemeinsamen Geschäft. U1 lehnte beispielsweise eine Zusammenarbeit mit dem Angeklagten H im Jahre 2011 bei der Einfuhr einer größeren Menge von Kokain nach H4 ab. Zwar war ihm dieser als „seriöser“ Betäubungsmittelhändler bekannt, bot ihm aber einen zu niedrigen Gewinnanteil für seine Unterstützung an.

U1, der als eine Art „Broker“ fungierte, hatte selbst in C9 eine Firma gegründet, um auf diese Weise längere Aufenthalte in Kolumbien begründen und die Kokaingeschäfte von dort koordinieren zu können. Kokainlieferungen an die `Ndrangheta finden zwar auch mit dem Flugzeug statt, U1 selbst aber organisierte grundsätzlich die Transporte mittels Container auf dem Seeweg.

Zur Tarnung wird das Kokain in den Containern entweder mit Legalware, beispielsweise Bananen, Reis, Holz usw., gemischt oder in den doppelten Boden der Container verbaut. Hat man sich für eine neue Art des Transportes hinsichtlich der Route oder der Legalware entschieden, wird vor der ersten Kokainlieferung mindestens eine Probelieferung der Legalware ohne Rauschgift durchgeführt.

In Südamerika wird, soweit der Lieferant nicht über eigene Handelsunternehmen verfügt, das Kokain in der Regel durch Hafentarbeiter in die Container eingebracht. In Europa angekommen liefert man Container mit größeren Mengen in aller Regel an eigens hierfür gegründete Firmen aus, die die entsprechende Legalware (Bananen, Holz usw.) offizi-



ell bestellt haben. Auf diese Weise ist man beim Import von Großmengen Kokain nicht auf (Fremd-) Personal in den europäischen Seehäfen angewiesen.

Kleinere Mengen Kokain werden demgegenüber – oftmals in Taschen verstaut in Containern oder auf Paletten (z.B. im Flugzeug) – neben der Legalware transportiert. Zum Zwecke der Bergung des Kokains hat man Hafearbeiter oder Flughafenmitarbeiter vor Ort, die die Taschen noch vor einer möglichen Kontrolle aus den Containern bergen und die betreffenden Container daraufhin zur Täuschung des Zolls sowie der in den illegalen Betäubungsmitteltransport nicht involvierten Empfängerfirma (z.B. Obstgroßhändler) neu verplomben (sogenanntes „Rip-on / Rip-off“).

Zum weiteren Verbringen des Kokains werden teilweise Transporter genutzt, in denen Verstecke eingebaut sind, um das Kokain unbemerkt aus dem Hafen bergen zu können. Während man in italienischen Häfen hierfür auf „eigenes“ Personal zurückgreifen konnte, wandte sich U1 in den Niederlanden an die „Kolumbianer“ oder „Albaner“. Die Bezahlung der Hafearbeiter bzw. deren Hintermänner erfolgt aber nicht immer mit Bargeld, sondern teilweise werden diese auch prozentual mit Kokain, z.B. mit 30 kg einer 100 kg-Lieferung, entlohnt.

Für den Vertrieb des Kokains innerhalb Europas sind die jeweiligen Besteller zuständig. Diese organisieren und bezahlen auch die jeweiligen Kuriere bzw. Schmuggelfahrzeuge. Für den Transport der Betäubungsmittel und des Bargeldes wird eine Vielzahl an mit professionellen Verstecken versehenen Kraftfahrzeugen vorgehalten, die in der Regel auf Strohleute oder Scheinfirmen zugelassen sind. Zum Teil kommen auch Mietfahrzeuge zum Einsatz.

Während der Aktivitäten U1s bis 2015 galten – je nach abgenommener Menge – in etwa folgende Preise für Kokain: Ab 2.000 € pro kg Kokain beim Einkauf in Kolumbien, ca. 32.000 € pro kg Kokain bei einem Kauf



in den Niederlanden und ca. 45.000 € pro kg Kokain beim Verkauf in Sizilien.

Die Bezahlung für das Kokain in Mittel- und Südamerika erfolgt in der Regel in Euro oder US-Dollar und in bar. Das (Bar-) Geld wird entweder mit (oftmals weiblichen) Kurieren per Flugzeug nach Kolumbien verbracht oder über eine Agentur im Sinne des „Hawala-Banking“, d.h. mit Hilfe eines geheimen und informellen Zahlungsverfahrens, überwiesen. Im Übrigen verwendet man Geldtransferdienstleister wie Western Union und (wiederum) Strohleute, sodass eine Rückverfolgung fast nicht möglich ist.

Das Entladen wird in der Regel wie folgt verrechnet: 20% des Kokainwertes zahlt man an die Hafendarbeiter bei direktem Kontakt zur `Ndrangheta, beispielsweise in Italien. Etwa 30% des Kokainwertes zahlen demgegenüber die „Kolumbianer“ und andere Vermittler an die Hafendarbeiter in S1 oder B1.

Das aus Südamerika eingeführte Kokain hat regelmäßig einen Reinheitsgehalt von bis zu 90%. Dies wird dann in der Folgezeit zum Teil gestreckt, um die eigenen Gewinnmargen zu erhöhen. Soweit die `Ndrangheta auch darauf angewiesen ist, Kokain in den Niederlanden oder Belgien bei anderen Großhändlern zu kaufen, erfolgt dies, um die Kunden vor Ort zufriedenzustellen. Aufgrund der deutlich höheren Gewinnmarge ist man aber stets bemüht, das Kokain in Lateinamerika unmittelbar zu beschaffen, d.h. „direkte Arbeiten“ zu machen.

Dabei sind bei jeder Kokainlieferung eine Vielzahl von Logistiktaten zu finanzieren: Dazu gehört u.a. die Beschaffung teurer Kryptohandys, d.h. abhörsicherer Mobiltelefone mit speziellen Apps zur verschlüsselten Kommunikation. Während früher (bis einschließlich 2016) Handys der Marke BlackBerry bevorzugt wurden, werden nunmehr Encrochat- und Aquaris-Handys oder besonders sicher eingerichtete Handys (iPhones, Android-Handys) mit speziellen Messenger-Diensten zur vertraulichen



Kommunikation verwendet. So unterstützte der Angeklagte D die Gruppierung durch Zurverfügungstellung zweier besonders präparierter Handys zur verschlüsselten Kommunikation.

Zudem müssen Mieten für Restaurants, Eiscafés, Wohnungen und Hallen aufgebracht werden. Diese Restaurants und Eiscafés dienen dabei nicht nur der Wäsche der illegalen erlangten erheblichen Bargeldbestände, sondern insbesondere auch als Logistikstützpunkte. Dort werden u.a. Kuriere und Strohleute angestellt. Auch kommt es mit Regelmäßigkeit zu Fällen fingierter Einbrüche oder von Vandalismus, um – durch die entsprechend erhaltenen Versicherungsleistungen – Liquiditätsengpässe zu überbrücken und die erlangten Geldmittel zu reinvestieren.

Dazu kommen sonstige Logistikkosten, u.a. für die Gründung von Scheinfirmen für den Im- & Export von Waren, sowie die Gehälter von Strohleuten. Zu solchen Strohleuten zählte – wie nachfolgend näher erläutert – der Angeklagte S.

Darüber hinaus entstehen Ausgaben für den Kauf, die Miete oder den Unterhalt von Pkws. Diese werden regelmäßig gewechselt, um eine Observation durch die Strafverfolgungsorgane zu erschweren und in den Kennzeichenerfassungsgeräten in Italien, den Niederlanden, Belgiens und der Schweiz nicht aufzufallen.

Hinzu kommen die Kosten für den Containertransport sowie die Bezahlung der (Flug-) Hafenarbeiter, Kuriere – auch als solcher wurde der Angeklagte S tätig –, und sonstigen Mitarbeiter (z.B. für Fahrzeugzulassungen). Auch müssen Anwaltshonorare beglichen und Familien von inhaftierten Mittätern unterhalten werden.

Diese – nicht unerheblichen – Fixkosten müssen unabhängig vom Erfolg einzelner Betäubungsmittellieferungen dauerhaft getragen und finanziert



werden. Daher besteht oftmals erheblicher Bedarf an kurzfristigen Bargeldmitteln.

Dieses Modell wird in vergleichbarer Form auch von anderen Gruppierungen, z.B. marokkanischen, kolumbianischen und niederländischen Großlieferanten in den Niederlanden, Belgien und Kolumbien, praktiziert. Bei einem Kaufpreis von 5.000 bis 6.000 US-\$ pro kg Kokain in Südamerika sind sämtliche dort anfallenden Kosten (einschließlich der sicheren Ausfuhr aus den Häfen) von diesem umfasst. Regelmäßig sind im Fall einer Lieferung von beispielsweise 100 Kilogramm Kokain nur 50 kg für die Erwerberseite und ihren eigenen Handel bestimmt, die in aller Regel zumindest teilweise Vorkasse leisten muss. Wenn die südamerikanischen Lieferanten nicht über eigene Vertriebswege in Europa verfügen, wird auch der Vertrieb der anderen 50 kg seitens der Erwerber für sie mitorganisiert. Von 100 kg sind ca. 25 kg für die Leute bestimmt, die über den „sicheren Eingang“ am Hafen verfügen. Diese „Einfuhr“-Kosten tragen Lieferanten und Erwerber jeweils zur Hälfte. Ihnen verbleiben mithin von ihren 50 kg jeweils 37,5 kg. Die Personen mit den „Eingängen“ am Hafen haben entweder eigene Vertriebswege oder lassen das für sie bestimmte Kokain ebenfalls von der Erwerberseite vertreiben. Die Bezahlung erfolgt regelmäßig über sogenannte Geldwechsler, die für ihre Tätigkeit zwischen 10 und 15% Provision erhalten. Werden beispielsweise 100.000 € nach Südamerika transferiert, erhält der Geldwechsler zwischen 10.000 und 15.000 € für seine Dienstleistung.

Zusammenfassend ist der internationale Betäubungsmittelhandel mit Kokain als komplexes Großlogistikunternehmen zu charakterisieren, in dem verschiedenste Gruppierungen jeweils mit dem Ziel der Gewinnmaximierung international kooperieren. Es handelt sich damit um eine internationale Parallelökonomie.

d) Zur Rolle des Angeklagten N1 und seiner italienischen Mittäter



Nach dem Beginn der Zusammenarbeit des gesondert verfolgten U1 mit der italienischen Justiz im Juli 2015, der Festnahme von J am 3. August 2016 in S5 bei L und der Festnahme Q1s (*###) am 5. Oktober 2016 in C10 wurde die Führung der Betäubungsmittelgeschäfte für den Pelle-Vottari-Clan und den verbundenen H-D-Clan insbesondere von dem Angeklagten N1 sowie dem in Italien gesondert verfolgten – ebenfalls am 5. Dezember 2018 in Untersuchungshaft genommenen – Q2 (*###), dem Sohn Q1s (*###), übernommen.

Führende Rollen kamen ferner – nach seiner Entlassung aus einer langjährigen Haft wegen Entführung in Italien – dem Angeklagten H2 (*###) sowie dem Angeklagten H zu, die über maßgebliche Kontakte, u.a. zu albanischen Mittätern, verfügten.

Eine weitere wichtige Figur war der bis zu seiner Festnahme und Auslieferung nach Italien in Belgien ansässige gesondert verfolgte D3, der mit seiner sogenannten „Belgien-Bande“ ebenfalls ein wichtiger Mittelsmann sowohl zu dem Angeklagten N1 als auch zu dem gesondert verfolgten Q2 war.

Der Angeklagte N1 verfügte bereits 2007 über engere Verbindungen zu dem wegen des am 15. August 2007 in E begangenen 6-fach-Mordes verurteilten T2. Nach einer Einarbeitungsphase in den Jahren 2014 und 2015, in der er zunächst noch Dritten, u.a. seinem Onkel J, dem Kronzeugen U1 und dessen Cousin C11 zuarbeitete, übernahm er sodann die Aufgaben seines 2016 nach Italien ausgelieferten Onkels J.

Er arbeitete mit zahlreichen weiteren der `Ndrangheta angehörigen oder diese unterstützenden Personen, insbesondere den Angeklagten H, H2 (*###), N, S, sowie den gesondert Verfolgten U1, H9 (*###), T3, Q2, N4, D2 sowie Q im Rahmen des internationalen Betäubungsmittelhandels mit Kokain und Cannabis in nicht geringer Menge zusammen.



Der Angeklagte N1 kümmerte sich dabei führend um die Kontakte zu international agierenden Drogenhändlern, nicht nur in Europa, sondern auch in Südamerika, organisierte die regelmäßigen Betäubungsmitteltransporte von den Niederlanden über Deutschland nach Italien einschließlich der dazu notwendigen Logistik (Firmenmäntel, Pkws usw.) und warb zudem Investoren für die Geschäfte.

Der Angeklagte N wiederum kümmerte sich als „rechte Hand“ des Angeklagten N1 um die Organisation von Scheingesellschaften und Kurierfahrzeugen, die Betreuung der Kuriere sowie darüber hinaus um finanzielle Angelegenheiten der Gruppierung. Ferner war er für die türkischen bzw. türkischstämmigen „Finanziers“ – dazu nachfolgend unter 2. – Ansprechpartner und Kontaktperson zu dem Angeklagten N1, wenn dieser ortsabwesend oder nicht zu erreichen war.

Die Gruppierung um den Angeklagten N1 war bereits im Januar 2015 maßgeblich in die Gründung der ausschließlich für kriminelle Zwecke bestimmten S Im- & Export GmbH mit Sitz in E1, deren Geschäftsführer der Angeklagte S war, involviert, an die im Dezember 2015 eine Menge von 82 kg Kokain geliefert werden sollten.

Zudem gründete die Gruppierung im November 2016 die Firma N5 UG mit Sitz in N3. Diese Firma N5 UG wurde durch den Angeklagten N1 sowie den gesondert Verfolgten N4 (den formellen Geschäftsführer und Alleingesellschafter) und den Angeklagten N kontrolliert. Auf dieses Unternehmen, das ebenfalls keinem legalen Geschäftsbetrieb nachging, waren zwei von der Gruppierung genutzte Kurierfahrzeuge, ein VW Passat mit dem Kennzeichen XX-XX XX und ein Citroën C5 mit dem amtlichen Kennzeichen XX-XX XX, zugelassen, die mit professionellen Betäubungsmittelverstecken versehen waren. Diese Fahrzeuge sollten – dem gemeinsamen Tatplan entsprechend – dazu dienen, regelmäßige Betäubungsmittellieferungen von den Niederlanden über Deutschland nach Italien vorzunehmen.



Der Angeklagte N1 bemühte sich – gemeinsam mit weiteren Angeklagten, unter anderem den Angeklagten C1 und U7 – auch um Herstellung von weiteren direkten Lieferbeziehungen nach Südamerika. So reiste er vom 20. Oktober bis zum 15. November 2017 nach Südamerika, und zwar nach H5, wo er mit den gesondert verfolgten H6 und S6 eine Reismühle besichtigte. Dieses Unternehmen diente als Lieferant der Legalware für den Kokainschmuggel und möglicherweise zusätzlich als Lagerort für Kokain.

Am 4. Februar 2018 reiste der Angeklagte N1 erneut zum Zwecke der Absprache von Betäubungsmittelgeschäften nach Südamerika (H5 und T4), wo er bis zum März 2018 verblieb. Ebenfalls im März 2018 wurden in S1 im hiesigen Verfahren in einem aus H5 stammenden Containerschiff zwei Container mit insgesamt fast 3,5 Tonnen Kokain sichergestellt, die allerdings der Gruppierung um den Angeklagten N1 nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zugeordnet werden können.

Anfang Dezember 2018 kam es zu der erfolgreichen Einfuhr einer Menge von bis zu 26 kg Kokain, verborgen in einer Palette mit Rosen aus C9, nach B durch die Angeklagten N1, H und N (Fallakte 33). Ferner waren die Angeklagten N1 und N auch an der geplanten Einfuhr von 100 kg Kokain aus Brasilien nach B1 beteiligt (Fallakte 61).

Der Angeklagte H2 (*###, alias „U Pazzu“, d.h. der Verrückte“), dessen Vater H7 bis zu seinem Tode Familienoberhaupt des Clans H-D war, beteiligte sich seit seiner Haftentlassung im August 2016 und seiner Ankunft in X wieder aktiv an der `Ndrangheta, indem er sich für diese, teilweise gemeinschaftlich mit den Angeklagten N1, H1 und N handelnd, am internationalen Betäubungsmittelhandel mit Kokain und Cannabis, jeweils in nicht geringer Menge, beteiligte.

Der ebenfalls in T1 gebürtige Angeklagte H1 ist für den Clan „H-D“ jedenfalls im Zeitraum nach seiner vorzeitigen Entlassung auf Bewährung aus der Strafhaft am 26. Januar 2018 bis zu seiner Festnahme am 5.



Dezember 2018 ebenfalls am internationalen Betäubungsmittelhandel mit Kokain beteiligt gewesen, indem er namentlich Vereinbarungen über Betäubungsmittelgeschäfte mit (potentiellen) Käufern getroffen, bei entsprechenden Absprachen als Dolmetscher für den Angeklagten H2 (geb. *###, „U Pazzu“) agiert und auch Kokain transportiert hat.

Der Angeklagte H ist als „seriöser“ Betäubungsmittelhändler von erheblichen Größenordnungen bekannt, der insbesondere über sehr gute Kontakte zu Albanern und sonstigen Gruppierungen verfügt, die ihrerseits über sichere Entlademöglichkeiten an den großen Häfen Belgiens und der Niederlande sowie an Flughäfen wie B verfügen.

Die Einbindung in die „Familie“ aus T1 und die Loyalität unter den Familienangehörigen im Rahmen ihrer kriminellen Tätigkeit betonten unabhängig voneinander sowohl der Angeklagte H2 als auch der Angeklagte H1 selbst gegenüber dem eingesetzten türkischstämmigen Verdeckten Ermittler mit dem Decknamen „L8“ (VE #####). So wurde der Angeklagte H1 bei einem Treffen des Verdeckten Ermittlers „L8“ mit dem Angeklagten H2 (*###) am 31. August 2018 in X von diesem als neuer Ansprechpartner für die Kokaingeschäfte vorgestellt. Der Verdeckte Ermittler erkundigte sich, wer denn von beiden dann künftig das Geld aus den Geschäften erhalte. Dies sei egal, so die Antwort des H2 (*###), „null problema“, da beide zur „familia“ gehörten.

Als Standorte für die Gruppierung dienten verschiedene Restaurants, u.a. das „C12“ in W (Niederlande) des Angeklagten N1 und der gesondert verfolgten H9 (*###) und J, das „M2“ in W1 des gesondert verfolgten H9 (*###), das „M3“ in X (später umfirmiert in „J1“, sodann „B2“) des Angeklagten N1, des gesondert verfolgten J und weiterer Personen, und das „M2“ in C5 des gesondert verfolgten H9 (*###). Dazu kamen auch mehrere Eiscafés, u.a. das „C13“ des Angeklagten H und weiterer Familienangehöriger in E sowie das „Eiscafé M2“ in C5 des Angeklagten H2 (*###).



In allen Räumlichkeiten – mit Ausnahme des C13 in E – kam es in der Folgezeit zu Überschwemmungen, Brandstiftungen, Vandalismus- bzw. vorgetäuschten Einbruchsdiebstahlsschäden, die gegenüber den Versicherungen betrügerisch abgerechnet wurden.

Die italienischen Angeklagten bemühten sich während des gesamten Tatzeitraums um besondere Abschottung. Sie ließen sich trotz Bekanntwerdens von polizeilichen Observationsmaßnahmen in X im April 2017 nicht von den nachfolgend im Einzelnen dargestellten Taten abhalten.

Die von den Angeklagten mit dem unerlaubten Betäubungsmittelhandel erzielten Einkünfte wurden – selbstverständlich – nicht ordnungsgemäß versteuert.

2. Die türkischen bzw. türkischstämmigen Angeklagten C, C1, U und C2 als Gesellschafter einer „Mafia & Co. KG“ und die Rolle des Angeklagten Z

Der Angeklagte N1 freundete sich spätestens 2015 u.a. mit dem Angeklagten C1, faktischer Mitinhaber einer Tankstelle und einer Werkstatt in X, an. Über diesen lernte N1 in den Folgejahren die weiteren Angeklagten U, Mitinhaber einer Autoglaserei, und C2, Vorsteher eines Steuerberaterbüros, kennen.

Spätestens im Jahr 2016 kam es zu einer umfangreichen Verleihung von Mietwagen seitens der Angeklagten C1, U und C2 an die Gruppierung um den Angeklagten N1 und den gesondert verfolgten D3. Die Angeklagten C1, U und C2 nahmen dabei zumindest in Kauf, dass die italienische Gruppierung die Fahrzeuge nicht ausschließlich für legale Zwecke, sondern insbesondere auch für Kurierfahrten einsetzen würde.

Ab spätestens September 2016 nannte sich der Angeklagte C1 häufiger „Pablo“ nach dem berühmten kolumbianischen Drogenboss Pablo



Escobar, der Angeklagte U wurde in der Folgezeit wiederholt als „Gustavo“, dessen rechte Hand, bezeichnet.

In der Folgezeit entwickelte sich die Geschäftsbeziehung über die Vermietung von Fahrzeugen hinaus weiter, indem die Angeklagten C1, U und – vermittelt durch diese beiden – C2 sowie – wiederum vermittelt durch diesen – den Angeklagten C als Finanziers einer ganzen Reihe an Betäubungsmittelgeschäften N1s agierten.

Spätestens im Oktober 2016 wandte sich der Angeklagte N1 an den Angeklagten C1, weil er kurzfristig 50.000 € für eine Laufzeit von maximal einem Jahr in bar benötigte. Die Angeklagten C1 und N1 vereinbarten insoweit einen Zinssatz von 24% im Monat, d.h. 288% im Jahr. Der Angeklagte C1 seinerseits hatte gegenüber seinen Mittätern, den Angeklagten U und C2, wahrheitswidrig angegeben, der von ihm mit N1 vereinbarte Zinssatz betrage „nur“ 20% im Monat, d.h. 240% im Jahr, um seinen eigenen Gewinnanteil bei späteren gemeinsamen Darlehen zu erhöhen.

Die Angeklagten C1, U und C2, denen der Verwendungszweck, d.h. die Verwendung zum Ankauf von Betäubungsmitteln in den Niederlanden oder Belgien zwecks Einfuhr nach und Ausfuhr aus Deutschland nach Italien zum dortigen gewinnbringenden Weiterverkauf, bekannt war, investierten aber kein eigenes Geld. Sie warben vielmehr, jeweils aufgrund eines neuen Tatentschlusses, ihrerseits wieder weitere – z.T. bis heute offenkundig aus Angst vor Repressalien oder aus persönlicher Verbundenheit von ihnen namentlich nicht benannte – „Investoren“ bzw. „Zinsmänner“ an, u.a. den Angeklagten Rechtsanwalt Z sowie den Angeklagten C, denen sie ihrerseits – regelmäßig entsprechend geringere, aber immer noch außergewöhnlich hohe – Zinsen in Aussicht stellten. Diese Zinsen lagen allerdings zwischen 7,2 % im Monat (Z) und 10 % im Monat (C). Die Angeklagten Z und C wiederum beschafften sich das Geld ihrerseits teilweise von Dritten, so der Angeklagte Z einen Teilbetrag von 15.000 € von seinem Schwager, dem gesondert verfolgten



C12, sowie der Angeklagte C einen Betrag in Höhe von mindestens 120.000 €, möglicherweise aber auch 320.000 €, von dem gesondert verfolgten B3.

Derzeit nachzuvollziehen sind insbesondere folgende (Einzel-) Zahlungen dieser „Finanziers“ an N1 mit einem Gesamtvolumen von mindestens 525.000 €

Der Angeklagte Rechtsanwalt Z stellte am 23. / 24. Oktober 2016 C1, vermittelt durch U, 50.000 € zu einem monatlichen Zinssatz von 7,2%, d.h. einem jährlichen Zinssatz von 86,4 %, zur Verfügung. Das von dem Angeklagten Z erhaltene Geld stellten die Angeklagten C1 und U dann unverzüglich N1 zur Verfügung.

Z war – anders als den Angeklagten C1, U, C2 und C – die konkrete Mittelverwendung zum Zeitpunkt der Investition nicht bekannt. Der Angeklagte Z wusste allerdings, dass das Geld keine legale Mittelverwendung finden würde. Dementsprechend wählte er zur Verschleierung der Herkunft der 50.000 € auch das Vertragskonstrukt eines angeblichen T5, und eines Vertrages mit seinem Schwager, dem gesondert verfolgten C14. Obwohl der Angeklagte U selbst nicht an den Zinsen, die N1 für die 50.000 € von Z an C1 zahlte, beteiligt wurde, sicherte U das Darlehen von Z an C1 mit einer persönlichen Bürgschaft ab.

Der Angeklagte Z erhielt seinen Kredit ab November 2016 durch C1 und U – bis zu einer Abschlagszahlung von 30.000 € im März 2018 – mit 3.600 € monatlich und sodann noch bis einschließlich November 2018 mit 1.000 € monatlich verzinst.

Am 3. November 2016 erhielten die Angeklagten U und C1 über einen Messenger-Dienst eine Nachricht des Angeklagten N1, in der dieser dem Angeklagten C1 mitteilte, das Geld sei schon da, er habe bereits neue Ware bestellt.



Der Angeklagte N1 bat die Angeklagten C1 und U in der Folgezeit um mehrere weitere Darlehen. Zu diesem Zweck kontaktierten C1 und U den Angeklagten C2, der sich bereit erklärte, Darlehen zur Verfügung zu stellen. Am 12. November 2016 übergab C2 einen ersten Betrag von 50.000 € an C1 und U, am 9. Januar 2017 folgte ein weiterer Betrag von 100.000 € von C2. Diese Beträge wurden jeweils an N1 weitergeleitet. Das Geld hatte sich der Angeklagte C2 bei bislang unbekanntem Dritten gegen Zinsen geliehen.

Anfang 2017 berichtete der Angeklagte C2 dem Angeklagten C, dass er 150.000 € an C1 und U verliehen habe und dafür monatlich hohe Zinsen erhalte. Daraufhin wollte sich C umhören, ob er ebenfalls Geld investieren könne. Ende Februar 2017 übergab C daraufhin C2 200.000 € für die Zusage von monatlich 10% Zinsen, die dieser dann am 1. März 2017 an U übergab, der sie gemeinsam mit C1 wiederum N1 zur Verfügung stellte.

Nachdem der Angeklagte N1 zunächst regelmäßig die Zinsen gezahlt und die Angeklagten U und C1 ihrerseits Zinsen an C2, Z und C in beträchtlicher Höhe gezahlt hatten, kam es – u.a. nach einer Sicherstellung von rund 15,88 kg Kokain (brutto) in der Schweiz am 23. März 2017 (Fallakte 7) – zu einem Ausbleiben der Zahlungen auf Seiten der italienischen Angeklagten.

In der ersten Maihälfte 2017 – jedenfalls vor dem 22. Mai 2017 – stellte der Angeklagte C, der zwischenzeitlich den Angeklagten N1 auch persönlich kennengelernt hatte, den Angeklagten C2, U und C1 weitere 120.000 € zur Verfügung. Diese hatte er zuvor von dem gesondert verfolgt B3 erhalten. Die Angeklagten C2, U und C1 überließen auch diese 120.000 € wiederum N1 für neue Betäubungsmittelgeschäfte. Noch am 22. Mai 2017 überließ der Angeklagte C2 dem Angeklagten C1 weitere 5.000 €, die dieser dem Angeklagten N1 zur Verfügung stellte. In der Folgezeit, am 9. Juni 2017, kam es aber zu einer weiteren Sicherstellung von Kokain.



Die türkischen bzw. türkischstämmigen Angeklagten C1, C2, U und C kannten nicht stets alle Details der einzelnen Kurierfahrten; sie waren jedoch auch in deren konkrete Durchführung zunehmend persönlich eingebunden. So unterstützten die Angeklagten C1 und U die italienischen Angeklagten auch logistisch, indem sie ihnen insbesondere regelmäßig Fahrzeuge zur Verfügung stellten. Zudem wurde unter anderem am 8. Juni 2017 in der MBC-Werkstatt in X Kokain in das Versteck des Kurierfahrzeugs, eines Audi S 3 mit dem amtlichen Kennzeichen ##-## ##, eingebaut (Fallakte 13). Auch halfen sie den italienischen Angeklagten bei Autopannen aus und nahmen gemeinsame Auslandsreisen zwecks Absprache weiterer Betäubungsmittelgeschäfte vor. Der Angeklagte C1 begleitete N1 zudem auch auf einer „Begleitfahrt“ für einen Kurier.

Die über einen langen Zeitraum und auf ein hohes sechsstelliges Investitionsvolumen angelegte enge Zusammenarbeit zwischen den Gruppierungen, die sich auch in der gemeinsamen Verwendung kryptierter Handys für die „geschäftliche Kommunikation“ widerspiegelt, war allerdings auch von Auseinandersetzungen und Misstrauen geprägt, u.a. weil die Zahlungsmoral der italienischen Seite, namentlich nach erfolgten Sicherstellungen, zu wünschen übrig ließ. Daher reisten die Angeklagten C1 und C2 vom 5. bis 8. August 2017 nach Kalabrien, um mit dem Angeklagten N1 und weiteren führenden Clanmitgliedern, unter anderem dem gesondert verfolgten Q2, die Geschäftsbeziehung und die Rückzahlung der offenen Darlehen zu erörtern. Das gegenseitige Misstrauen zeigt ferner der Umstand, dass die Angeklagten C1 und U in einige der von ihnen den Italienern zur Verfügung gestellten Kurierfahrzeuge ohne deren Wissen GPS-Sender einbauen ließen, um die Kurierfahrten kontrollieren zu können. Dazu gehörte auch der oben genannte Audi S3, den der Angeklagte C1 dem Angeklagten N1 aufgrund dessen Zahlungsrückständen weggenommen und auf seine Ehefrau zugelassen hatte.



Die Angeklagten C1, U, C2 und C haben dabei – wie unter anderem teilweise sogar wiederholte Besuche in T1 bzw. Kalabrien belegen – zumindest billigend in Kauf genommen, dass die Gelder und ihre sonstigen Tatbeiträge der `Ndrangheta zur Verfügung gestellt wurden.

Nach den Betäubungsmittelsicherstellungen im März und Juni 2017 kam es nur noch zu einzelnen Zinszahlungen seitens des Angeklagten N1, darunter im August 2017 während des Kalabrienaufenthaltes der Angeklagten C1 und C2.

Das System kann zusammenfassend als „Mafia & Co. KG“ bezeichnet werden, in der die Investoren Stammkapital halten, dieses im Laufe der Zeit wiederholt durch Nachschusszahlungen erhöhen und es zu Gewinnausschüttungen, insbesondere von Zinszahlungen, kommt. Der zur Verfügung gestellte Geldbetrag von (insgesamt) mindestens 525.000 € – von den Angeklagten als „Hauptgeld“ bezeichnet – wurde von dem Angeklagten N1 genutzt, um insbesondere in den Niederlanden Kokain zu kaufen und dieses nach dem von ihm und dem Angeklagten N organisierten Transport nach Italien dort mit Gewinn zu verkaufen. Anschließend wurden die durch den Verkauf des Kokains erzielten Gewinne zur Zahlung der Zinsen an die Geldgeber verwendet, während der ursprüngliche Investitionsbetrag (erneut) zum Ankauf einer neuen Menge von Kokain in den Niederlanden benutzt wurde. Dieses System wurde erst mit den jeweiligen Sicherstellungen des Kokains unterbrochen, da damit auch der Gegenwert der Investitionssumme verloren war. Die Investitionen der türkischstämmigen Angeklagten gleichen daher eher einer Stammeinlage bei einer Firma als einem klassischen Kredit mit Zins- und Tilgungszahlungen. Durch den Angeklagten N1 erfolgten zwar Zinszahlungen, das Hauptgeld ist jedoch von ihm nicht, auch nicht in Teilen, zurückgezahlt worden.

Keiner der Angeklagten hat die so erlangten Zinseinkünfte ordnungsgemäß versteuert.



Im Laufe der Ermittlungen stellte sich zudem heraus, dass einige Mitglieder der türkisch(stämmig)en Gruppierung – sowohl unter Einbindung der italienischen Partner als auch unabhängig von diesen – eigenständige Betäubungsmittelgeschäfte in nicht geringer Menge tätigten, wobei sie insbesondere marokkanisch-stämmige Strukturen in Belgien und den Niederlanden nutzten, aber auch selbst Kontakte nach Südamerika, namentlich nach Kolumbien und Ecuador, pflegten.

3. Die Rolle der Angeklagten F und N2

Aufgrund des Umstandes, dass der Angeklagte N1 Ende März 2017 die Investitionssumme einschließlich der vereinbarten Zinsen nicht mehr zurückzahlte, entschlossen sich die Angeklagten U, C1 und C2, den Angeklagten N1 bei der Abwicklung seiner Rauschgiftgeschäfte zu unterstützen; dies durch Vermittlung von Kokainlieferanten, die bereit gewesen wären, Geschäfte auf zumindest teilweiser Kommissionsbasis, d.h. Zahlung an den Lieferanten erst nach Verkauf des Kokains an Dritte, mit ihm abzuschließen. Auf diese Weise wollten sie bei erfolgreich durchgeführten Rauschgiftlieferungen ihr Geld (einschließlich der Zinsen) zurückerhalten. Zu diesem Zwecke kontaktierten sie Ende März / Anfang April 2017 den Angeklagten F, der, wie sie wussten, über entsprechende Kontakte in den Niederlanden und Südamerika verfügte. Der Angeklagte F war u.a. mit dem in Belgien wohnhaften Angeklagten N2 befreundet. Die Bemühungen im April 2017, zu einem Geschäftsabschluss mit dem Angeklagten N1 zu kommen, waren letztlich erfolglos.

Die Angeklagten F und N2 haben jedoch gemeinsam bereits seit 2014 jedenfalls „verbal“ mit Betäubungsmitteln in großem Stil Handel getrieben. In den Jahren 2016 und 2017 führten sie auch wiederholt jeweils mindestens ein Kilogramm Kokain nach Deutschland ein und veräußerten dieses dort an bislang nicht identifizierte Abnehmer weiter. Dabei verdienten sie pro kg Kokain durchschnittlich 5.000 €, die sie sich hälftig teilten.



Nach einer ersten Reise der Angeklagten N2 und F nach Kolumbien im September 2017, kam es im November 2017 auf Einladung des bislang nicht identifizierten „Soli“, eines Betäubungsmittelhändlers mit Sitz in Kolumbien, den die Angeklagten F und N2 bereits seit 2014 regelmäßig getroffen hatten, zu einer gemeinsamen Reise der Angeklagten F, N2 und C nach Kolumbien, in dessen Verlauf u.a. die Hazienda eines Großdealers besucht wurde. Im Verlauf dieses Besuchs wurden den Angeklagten C, F und N2 auch größere Mengen an Kokain gezeigt. In der Folgezeit bemühte sich insbesondere der Angeklagte F um die Einfuhr von 220 kg aus Südamerika in die Niederlande.

4. Taten in Zusammenhang mit dem Verdeckten Ermittler „L8“

Im Sommer und Herbst 2018 kam es zu diversen Lieferungen von Kokain an bzw. Fällen des „verbalen“ Handelstreibens mit Kokain gegenüber dem Verdeckten Ermittler „L8“ (VE #####), der unter einer Legende als Abnehmer von größeren Kokainmengen agierte.

„L8“ war es in den Jahren 2017 und 2018 gelungen, das Vertrauen des Angeklagten C1 zu gewinnen und über diesen Kontakte zu den Angeklagten C, H2 und H1, N1 und N herzustellen, die sich auf Betäubungsmittelgeschäfte mit diesem einließen.

Unter anderem wurden dem Verdeckten Ermittler „L8“ etwas über 2 kg Kokain von den Angeklagten C, C1 und N2 veräußert sowie 1 kg Kokain von den Angeklagten H1 und H2 (*###). Zudem kam es zu mehreren Fällen des „verbalen“ Handelstreibens mit Kokain in nicht geringer Menge durch die Angeklagten C1, C, H1 (*###) sowie N1 und N. An diesen Taten war teilweise der Angeklagte N2 als in Aussicht genommener Betäubungsmittellieferant ebenfalls beteiligt.

5. Sonstige Taten



Schließlich konnten im Rahmen der Ermittlungen noch weitere Straftaten, neben mehreren Verbrechen nach dem Betäubungsmittelgesetz unter anderem auch Verstöße gegen das Waffengesetz durch die Angeklagten C und C1, gewerbsmäßige Betrugstaten sowie Urkundenfälschungen des Angeklagten Rechtsanwalts Z zum Nachteil von Rechtsschutzversicherungen sowie Fahren ohne Fahrerlaubnis durch den Angeklagten H1, aber auch Verabredungen zu Raubtaten durch den gesondert verfolgten D3, aufgedeckt werden.

II. Einzeltaten

Im Einzelnen geht es um folgende Taten:

1. Unerlaubtes Handeltreiben mit jeweils 5 kg Marihuana („Haze“) in mindestens drei Fällen durch den Angeklagten F (Fallakte 57)

Auf Veranlassung des gesondert verfolgten B5, einem israelischen Betäubungsmittelgroßhändler, den er während seiner Untersuchungshaft in B1 (Belgien) kennengelernt hatte, vermittelte der Angeklagte F im Zeitraum vom 20. Januar bis zum 13. Oktober 2014 in mindestens drei Fällen den Verkauf und die Lieferung von jeweils mindestens fünf bis acht Kilogramm Marihuana zu einem Kaufpreis von 4.500 bis 5.000 € pro kg durch einen unbekanntem niederländischen Lieferanten an einen bislang ebenfalls nicht identifizierten Abnehmer libanesischer Herkunft aus Essen. Für diesen agierte u.a. ein weiterer Vermittler namens „Schlomo“.

Der Angeklagte F gab nicht nur regelmäßig die Angebote des niederländischen Lieferanten, mit dem er sich wiederholt in den Niederlanden traf, um entsprechende Absprachen zu treffen, an „Schlomo“ und den „Libanesen“ weiter. Der Angeklagte F war zudem jeweils bei der parallel zur Betäubungsmittelübergabe stattfindenden Geldübergabe, die auf dem IKEA-Parkplatz in E1 erfolgte, anwesend. Für seine Vermittlertätigkeit soll er keine Provision erhalten haben. Die Übergabe des Marihua-



nas erfolgte in Deutschland an einem von dem „Libanesen“ vorgegebenen Ort.

Im Jahr 2014 belief sich der durchschnittliche THC-Gehalt in sichergestelltem Cannabis-Pflanzenmaterial zwischen 12,6 % (bei Blütenständen) und 2,3 % (bei Cannabiskraut). Der Grenzwert zur nicht geringen Menge von 7,5 g THC wurde daher auch unter Zugrundelegung der Veräußerung von lediglich jeweils 5 kg Cannabiskraut (~ 115 g THC) jeweils um das 15fache überschritten.

2. Unerlaubtes bandenmäßiges Handeltreiben mit 150 kg durch die Angeklagten H, N1 u.a. (Fallakte 2)

Im Januar 2015 kam es zu einer Lieferung von 150 kg Kokain von der Gruppierung um den seit Ende Juli 2015 mit der italienischen Justiz zusammenarbeitenden Kronzeugen U1 an den Angeklagten H, der dieses dann an albanische Abnehmer weiterveräußerte.

H und U1 kannten sich seit 2011, als der Angeklagte H den für verschiedene `Ndrangheta-Familien im Betäubungsmittelhandel zwischen Südamerika, namentlich Kolumbien, und Europa agierenden U1 nach Drogen und dessen Möglichkeiten, im Containerhafen von H4 (Kalabrien) Betäubungsmittel sicher zu entladen, befragte.

H war U1 von seinen langjährigen kriminellen Geschäftspartnern, u.a. dem gesondert verfolgten J, als ein Cousin vorgestellt worden, der, was den Drogenhandel angehe, eine „zuverlässige Person“ sei. Nach Angaben des gesondert verfolgten U1 war der Angeklagte H als erfahrener Rauschgifthändler tätig, der Betäubungsmittel aus den Niederlanden nach Italien verbringen ließ.

Im Jahre 2014 kam es zu erneuten persönlichen Kontakten zwischen H, U1 und dessen Cousin C11. Letzterer agierte während der längerfristigen Aufenthalte U1s in Kolumbien für diesen als eine Art Statthalter in



Europa. Als solcher pflegte er mit U1s Einverständnis – auch aufgrund seiner niederländischen Sprachkenntnisse – gute Kontakte zu anderen Betäubungsmittelhändlern in den Niederlanden und Belgien, darunter auch zu kolumbianischen Großhändlern, mit denen U1 eng zusammenarbeitete. H gab in diesem Zusammenhang an, ihm stünden mehrere Firmen zur Verfügung, um „die Arbeiten“ zu machen; auch habe er die Möglichkeit, mit Hilfe albanischer Freunde im Hafen von S1 zu entladen. Er wollte daher eine regelmäßige Arbeitsbeziehung mit dem gesondert verfolgten U1 aufbauen.

Es kam zu mehreren persönlichen Treffen, u.a. einem Treffen in der Eisdiele „C13“ des Angeklagten H in E, zu der U1 von dem Angeklagten N1 gefahren wurde, weil U1 den Weg dorthin nicht kannte. Bei diesem Treffen wurde über die Lieferung von größeren Mengen Kokain an den Angeklagten H gesprochen. U1 gab an, er müsse nach Kolumbien. Er stellte H aber in der Folgezeit seinen Cousin, den gesondert verfolgten C11, mit den Worten „Egal was ist, wende Dich an ihn, das ist dasselbe, als ob ich da wäre!“ vor. U1 verblieb mit dem Angeklagten H mithin so, dass er mit dessen Cousin kommunizieren bzw. sich treffen sollte, um alle Einzelheiten hinsichtlich der verdeckten Einfuhr und Übergabe des Rauschgifts sowie dessen Bezahlung festzulegen. Um künftig konspirativ und verdeckt kommunizieren zu können, tauschten U1 und H bei diesem Treffen ihre PGP-Kontakte, d.h. die Nutzernamen für verschlüsselte Blackberry-Kommunikation, aus. Der Informationsaustausch in Zusammenhang mit den Rauschgiftgeschäften erfolgte, wie bereits dargelegt, grundsätzlich über kryptierte Mobiltelefone der Marke BlackBerry, über welche alle vier Beteiligten – neben U1 auch H, N1 und C11 – verfügten.

Die Initiierung der beiden Kokaingeschäfte erfolgte durch den Angeklagten H, der U1 während dessen Aufenthalt in Kolumbien die mit PGP verschlüsselte Nachricht schrieb, dass er Kokain benötige und dass er albanische Abnehmer vor Ort (vermutlich in Deutschland oder Italien) mit Geld habe.



Der gesondert verfolgte J, der dem U1 aus früheren gemeinsamen Betäubungsmittelgeschäften 250.000 € schuldete, hatte seinen Neffen, den Angeklagten N1, gebeten, U1 in Deutschland bei der Gründung von Firmen, als Fahrer usw. behilflich zu sein.

N1 unterstützte deshalb damals auf U1s Wunsch hin dessen Statthalter C11 bei seiner Tätigkeit regelmäßig in der Funktion als Fahrer, da C11 über keinen Führerschein verfügte. Dabei begleitete er ihn u.a. auch in die Niederlande, um sich dort „Ware“ anzuschauen, die U1 von seinen kolumbianischen Kontakteuten angeboten worden war. Aufgrund fehlender eigener Geldmittel investierte der Angeklagte N1 damals noch nicht in die Geschäfte.

Die Beschaffung des Kokains in den Niederlanden oder Belgien erfolgte seitens der Gruppierung um den gesondert verfolgten U1 dabei nur, um die Kosten decken und die Kunden zufriedenstellen zu können, d.h. um niemals ohne Kokain zu sein. Ansonsten bemühte sich U1 aufgrund der damit verbundenen größeren Gewinnspanne, Lieferungen direkt aus Südamerika zu organisieren.

Zur Abwicklung der geplanten Lieferung schickte U1 seinen Cousin C11, der von N1 begleitet wurde, des Öfteren zu dem Angeklagten H. C11 beschaffte sodann das Kokain in den Niederlanden oder in Belgien mit Hilfe seiner vielfältigen Kontakte. Im Januar 2015 kam es zu einer ersten Lieferung von 150 kg Kokain. Die Qualität des aus den Niederlanden bezogenen Kokains betrug damals etwa 70%; 30% waren Streckmittel.

Der durchschnittliche Wirkstoffgehalt bei sichergestelltem Kokain in Deutschland bei einer Sicherstellungsmenge von mehr als 1 kg betrug im Jahr 2015 65,5 %. Legt man diesen Wert zugrunde, ist der Grenzwert zur nicht geringe Menge an Kokainhydrochlorid (5 g) bei einer reinen Wirkstoffmenge von 97,5 kg um das 19.500fache überschritten.



U1s Gruppierung bezahlte für ein Kilogramm Kokain in den Niederlanden zwischen 29.000 und 32.000 €. H veräußerte das Kokain sodann mit einer Gewinnspanne von zumindest „einem Punkt“, d.h. 1.000 € pro kg, weiter.

Der gesondert verfolgte U1 erhielt von seinem Cousin C11, der „in seinem Einverständnis“ agierte, wie in allen anderen größeren Geschäften auch hier seinen Gewinnanteil in Höhe von ca. 15.000 €. Der Gewinn berechnete sich nach Abzug der unter anderem für Wohnungsmieten, Zahlungen für die Hafendarbeiter und Kuriere, Flugtickets und PGP-Telefone angefallenen Kosten. Jedenfalls ein Betrag in Höhe von 10.000 € wurde U1 in der Zeit vom 18. bis 20. Februar 2015 über Strohleute nachweislich aus Deutschland nach Kolumbien überwiesen. So veranlasste N1 die Überweisung zweier Teilbeträge in Höhe von jeweils 2.500 € durch den Zeugen N6 an U1 bzw. dessen Kontaktpersonen in Kolumbien.

Im Juli 2015 soll es, kurz bevor sich U1 den italienischen Justizbehörden als Kronzeuge stellte, zu einer weiteren Lieferung von 200 kg Kokain von C11 an H gekommen sein. Insoweit ist die Strafverfolgung derzeit gemäß § 154a StPO beschränkt.

3. Unerlaubtes bandenmäßiges Handeltreiben mit 82,25 kg Kokain im Zusammenhang mit der S Im- & Export GmbH durch die Angeklagten N1, S und N (Fallakte 3)

Im Januar 2015 wurde die Firma S Im- & Export GmbH mit Sitz in E1 auf Veranlassung des gesondert verfolgten U1 unter Mitwirkung des Angeklagten N1 und des gesondert verfolgten C11 – Vorgenannte sind der italienischen `Nrdangheta zuzurechnen – bei dem Notar C15 in E mit dem – dem formellen Geschäftsführer S bekannten – alleinigen Ziel gegründet, diese längerfristig zum Import von Betäubungsmitteln aus Süd-



amerika zu nutzen. Einem legalen Geschäftsbetrieb sollte das Unternehmen nicht nachgehen.

Am 3. Februar 2015 wurde der Gegenstand der Firma – ebenfalls vor dem Notar C15 in E – um den Handel mit Steinkohle und Holz erweitert, um die beabsichtigten Betäubungsmittelimporte aus Südamerika besser verschleiern zu können. Der ursprüngliche Geschäftszweck, der Import und Export und der Handel mit Lebensmitteln aller Art, mit Gastronomiebedarf, Pflanzen und Dekorationsartikeln hätte womöglich bei Zollkontrollen eine Verdachtslage auslösen können.

Dem ursprünglichen Tatplan U1s zufolge sollte im Laufe des Jahres 2015 „eine große Arbeit“ erfolgen. (Verflüssigtes) Kokain sollte in Kolumbien in (verflüssigte) Kohle eingebracht und nach dem Import der Kohle in Europa wieder chemisch extrahiert werden. Insgesamt sollten zunächst 1.200 kg Kokain umgewandelt und mit Hilfe des gesondert verfolgten Q3 und dessen Kohlefirma D4 SHS an ein weiteres Unternehmen des Q3 in den Niederlanden geliefert und sodann an verschiedene Investoren und Abnehmer verteilt werden. Nach einem ersten erfolgten Probeimport von (echter, reiner) Kohle im Juni 2015, über den I1er Hafen, sollte dann auch die S Im- & Export GmbH entsprechende Lieferungen von in Kohle gebundenem Kokain erhalten. Die erste Lieferung wurde durch den Zoll im I1er Hafen routinemäßig kontrolliert bzw. gescannt; dies ohne besondere Feststellungen.

N1, der U1 und dessen Cousin und Repräsentanten C11 auf Wunsch seines Onkels J, der dem U1 zu diesem Zeitpunkt 250.000 € schuldete, bei der Gesellschaftsgründung, der Beschaffung von Wohnungen usw. unterstützte, investierte selbst kein Kapital in die S Im- & Export GmbH, sollte aber bei positivem Ausgang als „Geschenk“ zwei, drei „Pakete“, d.h. zwei bis drei Kilogramm Kokain zum Weiterverkauf erhalten.

Der Angeklagte S sollte als „Strohgeschäftsführer“ 2.000 € monatlich und nach der erfolgreichen „Arbeit“ zusätzlich einen Betrag von 100.000



€ erhalten. Gegenüber dem Verdeckten Ermittler „Giuseppe“ gab S an, er habe bereits in der Vergangenheit für Kalabresen eine GmbH geführt und für die Bereitstellung der GmbH 5.000 € monatlich erhalten. Zudem wurde ihm von seinen Mittätern der zuvor auf den U1 zugelassene Fiat Punto mit dem amtlichen Kennzeichen ##-## ## unentgeltlich als weitere Entlohnung überlassen.

U1 und seine Mitinvestoren, die gesondert verfolgten D5, C16 und N7, hatten bereits über Kuriere ca. 2 Mio. € nach Kolumbien zur Bezahlung der beabsichtigten Kokainlieferung geschickt, als der gesondert verfolgte U1 aus Angst vor Repressalien seiner Mittäter im Juli 2015 seine Zusammenarbeit als Kronzeuge für die italienische Justiz begann.

In der Folgezeit übernahm der Angeklagte N1, der sich auch um den Steuerberater und – z.T. unter Vermittlung des Angeklagten C1, der Kontakte zum Zeugen C17 herstellte – um den Internet-Auftritt der Gesellschaft kümmerte, die Führung der illegalen Geschäfte und änderte dabei einhergehend den ursprünglichen Tatplan.

Der Angeklagte N, N1s „rechte Hand“, mietete im September 2015 über seinen Bekannten, den gesondert verfolgten N8, bei dem Zeugen S7 Lagerflächen in der Lagerhalle 33 der Firma M4handel in T an.

Über die von dem Zeugen T6 gegründete, von dem Zeugen C18 geführte Firma „V“ in H5 erfolgten im Oktober 2015 zunächst über den Hafen von B1 (Belgien) zwei (parallele) Lieferungen von Containern mit Schnittholz an das neu angemietete Lager in T. An der Entladung dieser beiden Container, an dem mehrere Personen südosteuropäischer Herkunft beteiligt waren, nahm der Angeklagte N vor Ort in koordinierender Funktion teil.

In den folgenden zwei Monaten wurden die ersten beiden Containerladungen wieder abgeholt.



Ob, wie von dem Angeklagten S gegenüber dem Verdeckten Ermittler „Giuseppe“ behauptet, auch in den drei ersten Containern Kokain transportiert wurde und er pro transportiertem Kilogramm eine Provision erhielt, steht nicht fest.

Im Dezember 2015 versuchten die Angeklagten S, N1 und N sowie deren Mittäter, in einer weiteren Lieferung der Firma „V“ an die S Im- & Export GmbH 82,2518 kg Kokain netto (92,725 kg brutto), das aus H5 stammte, über S1 nach Deutschland unerlaubt einzuführen. Kontaktpersonen des Angeklagten N1 bei der Abwicklung dieses Geschäftes waren damals der in H5 ansässige gesondert verfolgte H6 und der Niederländer T7. Die im Jahr 2015 festgestellten Überweisungen von T7 an H6, T6 und C18 – unter anderem überwies T7 am 7., 8. und 9. Dezember 2015 per Western Union und Moneygram insgesamt 3.988 € an C18 – bestätigen, dass der gesondert verfolgte T7 eine wichtige Rolle bei der Einfuhr der Betäubungsmittel inne hatte.

Das Kokain konnte am 7. Dezember 2015 im Rahmen einer Routinekontrolle durch den niederländischen Zoll im Hafen von S1 als Teil einer Legalladung von 19,3 t Holz sichergestellt werden. Es hatte einen Wirkstoffgehalt von 79,8 bis 80,8 %. Hieraus folgt bei Zugrundelegung des niedrigeren Wirkstoffgehaltes eine Wirkstoffmenge von mindestens 65,636 kg Kokainhydrochlorid. Die nicht geringe Menge von 5 g Kokainhydrochlorid ist damit um das 13.127-fache übertroffen.

Der dritte nach T gelieferte Container wurde zwar entladen, jedoch ist kein Abnehmer mehr aufgetreten. Das Holz aus dem 3. Container lagert bis heute in T.

Ein Teil der Geschäftsunterlagen der S Im- & Export GmbH befand sich später in den Räumlichkeiten des gesondert verfolgten und derzeit in Untersuchungshaft in Italien befindlichen D3 in Belgien.



4. Unerlaubte bandenmäßige Einfuhr von / unerlaubtes bandenmäßiges Handeltreiben mit jeweils mindestens drei Kilogramm Kokain von Belgien nach Deutschland in mindestens zwei Fällen im Jahr 2015 durch den Angeklagten S im Auftrag des Angeklagten N1 (Fallakte 53)

Der Angeklagte S stand für die Familie N1s nicht nur als Strohmann für die S Im- und & Export GmbH und die damit beabsichtigten Einfuhren von größeren Kokainmengen per Container aus Südamerika zur Verfügung. Er führte in den Jahren 2015 und 2016 im Auftrag N1s und des gesondert verfolgten D3 einer gemeinsamen Abrede gemäß auch regelmäßig Kurierfahrten von Belgien (Region N9), wo der gesondert verfolgte D3 residierte, nach X durch. Kontaktpunkt in X war das Restaurant „M3“ des N1 und seiner Angehörigen.

Dem Angeklagten S war dabei von Anfang an bewusst, dass er nicht geringe Mengen an Kokain transportieren und diese nach Deutschland einführen sollte. Entweder tauschte er in Belgien das Auto aus oder aber er wartete in Belgien, bis sein ihm von N1 und dessen Familie zur Verfügung gestelltes Auto, der zuvor genannte Fiat Punto, von den unbekanntem Mittätern aus der Gruppierung um D3 mit der Ware präpariert worden war, und fuhr anschließend nach Deutschland zurück.

Die von ihm transportierte Ware wurde S nach den ersten Kurierfahrten auch persönlich von seinen Mittätern gezeigt. Er erhielt für die Transporte durchschnittlich 7.000 €, wobei ihm durch seine Mittäter 2.000 € pro Kilogramm als Lohn versprochen worden waren. In mindestens zwei Fällen im Jahr 2015, darunter die Fahrt, nach der ihm die Ladung persönlich gezeigt wurde, führte der Angeklagte S daher mindestens jeweils drei Kilogramm an Kokain für den Angeklagten N1 nach Deutschland ein.

Der durchschnittliche Wirkstoffgehalt an Kokainhydrochlorid bei sicher gestelltem Kokain in Deutschland betrug im Jahr 2015 – bei einer Si-



herstellungsmenge von mehr als 1 kg –65,5 %. Legt man diesen Wert zugunsten der Angeklagten zugrunde – das von ihr gehandelte Kokain verfügte in der Regel über einen deutlich höheren Wirkstoffgehalt –, ist bei einer Mindesttransportmenge von 3 kg Kokain pro Fahrt und einem reinen Wirkstoffanteil von 1,95 kg der Grenzwert zur nicht geringen Menge von 5 g Kokainhydrochlorid jeweils um das 390fache überschritten.

Hinsichtlich weiterer Kurierfahrten wurde die Strafverfolgung gemäß § 154 Abs. 1 StPO beschränkt.

5. Gewerbsmäßiger Betrug in Tateinheit mit gewerbsmäßiger Urkundenfälschung zum Nachteil der ÖRAG Versicherung im Zeitraum Februar bis Juni 2016 durch den Angeklagten Z (Fallakte 31)

Der Angeklagte Rechtsanwalt Z rechnete gegenüber der ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG (E1) seine angeblich wahrgenommene beratende Tätigkeit als Rechtsanwalt im Rahmen von ihm vollständig fingierter Rechtsstreitigkeiten betreffend eines Darlehensvertrages zwischen seinem Mandanten, dem Mitangeklagten U, und dessen Freund, dem Zeugen P1, ab.

Er veranlasste die zuständigen Mitarbeiter der ÖRAG-Rechtsschutzversicherung AG, die Zeugen N10, N11, E2, N12 und W2, im Zeitraum Februar bis Juni 2016 unter per E-Mail erfolgter Vorlage von ihm gefälschter, mit den Unterschriften Us und P1s versehener Urkunden, die dem Nachweis der angeblichen Rechtsstreitigkeiten dienen sollten, sowie zweier Kostenrechnungen, datierend vom 30. April 2016 über 1.954,46 € und datierend vom 20. Mai 2016 über 2.227,68 €, sowie unter wahrheitswidrigem fernmündlichen Vortrag zur Erteilung einer Kostendeckungszusage am 24. Februar 2016; ferner zur Überweisung des angeblich angefallenen Rechtsanwaltshonorars am 10. Mai 2016 bzw. 7./8. Juni 2016 auf sein Firmenkonto. Hierdurch entstand der ÖR-



AG-Rechtsschutzversicherung AG ein Gesamtschaden in Höhe von 4.182,14 €

Der Angeklagte Z wollte sich durch diese und weitere Betrugstaten eine nicht nur vorübergehende, nicht ganz unerhebliche Einnahmequelle verschaffen.

6. Unerlaubte Einfuhr von / Handeltreiben mit 1 kg Kokain am 3. November 2016 durch die Angeklagten N2 und F (Fallakte 32)

Der Angeklagte N2 verbrachte – mit maßgeblicher Unterstützung des Angeklagten F – am 3. November 2016 ein Kilogramm Kokain, das er auf Kommissionsbasis von dem bislang nicht identifizierten Lieferanten H8 (Spitzname „Gauri“) in den Niederlanden zu einem Einkaufspreis von 23.500 € erhalten hatte, von dort mit einem Pkw nach L1 (Deutschland). F hatte diese Kokainmenge zuvor bei N2 über kryptierte Chatkommunikation bestellt und begleitete den Angeklagten N2 zudem bei der Grenzüberquerung in einem weiteren Fahrzeug, um zu prüfen, ob Polizeikontrollen vorlagen. Sodann veräußerte F das nach L1 verbrachte Kokain gewinnbringend an den bislang nicht identifizierten Abnehmer „Hakan“ (Spitzname „motherfucker“). F übergab sodann den ihm überlassenen Kaufpreis in Höhe von 30.000 € – abzüglich seines hälftigen Gewinnanteils – an N2, der wiederum den Lieferanten in den Niederlanden bezahlte.

Ausgehend von einem Mindestwirkstoffgehalt des gehandelten Kokains von 70% Kokainhydrochlorid ist der Grenzwert zur nicht geringen Menge (5 g Kokainhydrochlorid) um das 140fache überschritten.

7. Verstoß gegen das Waffengesetz durch den Angeklagten C1 im November / Dezember 2016 (Fallakte 59)

Im November / Dezember 2016 besaß und führte der Angeklagte C1 insbesondere in X eine schwarze vollautomatische Maschinenpistole,



wahrscheinlich des türkischen Herstellers Ekol. Dabei handelte es sich um eine Schreckschusswaffe, bei der kein Geschoss durch den Lauf getrieben wird. Die Waffe verfügte über kein Zulassungszeichen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (sog. PTB-Kennzeichen).

Diese feuerte er vor dem 15. Dezember 2016 anlässlich einer Feier, bei der unter anderem der Angeklagte U anwesend war, in der Öffentlichkeit im Dauerfeuermodus ab.

Sowohl der Besitz als auch das Führen einer solchen vollautomatischen Schusswaffe sind, wie der Angeklagte wusste, verboten.

8. Gewerbsmäßige Geldwäsche in mindestens sechs Fällen ab dem 23. November 2016 bis Ende August 2017 durch den Angeklagten Z (Fallakte 60)

Der Angeklagte N1 bat den Angeklagten C1 im Oktober 2016, ihm 50.000 € als Darlehen mit einer Laufzeit von einem Jahr zur Verfügung zu stellen. C1, der jedenfalls in Kauf nahm, dass das Geld in Betäubungsmittelgeschäfte investiert werden würde, vereinbarte mit N1 einen monatlichen Zinssatz von 24% (d.h. 288% im Jahr), d.h. er sollte 12.000 € an Zinsen pro Monat erhalten.

Da der Angeklagte C1 selbst nicht über diesen Betrag verfügte, bat er den Angeklagten Rechtsanwalt Z, der durch den Angeklagten U an ihn vermittelt worden war, ihm einen Kredit über 50.000 € zu gewähren. Nachdem der Angeklagte Z zunächst einen monatlichen Zinssatz von 8% gefordert hatte, einigte man sich auf einen monatlichen Zinssatz von 7,2 % (d.h. 86,4 % Jahreszinssatz). Z kannte zwar die konkrete Mittelverwendung nicht, nahm aber zumindest billigend in Kauf, dass die Zinszahlungen aus Betäubungsmittel- oder gewerbsmäßigen Betrugstaten stammten.



Unter dem 23. Oktober 2016 wurden zur Verschleierung der tatsächlichen Verhältnisse und gleichzeitigen Ermöglichung einer späteren gerichtlichen Durchsetzung seiner Zinsforderungen durch den Angeklagten Z zwei Verträge aufgesetzt. Dabei handelte es sich zum einen um einen Kreditvertrag zwischen C1 und der Lebensgefährtin des Angeklagten Z, der gesondert verfolgten B4 (damals noch T5) über ein angeblich zinsloses Darlehen über 50.000 € von B4 an C1 mit einer Laufzeit von einem Jahr. Zum anderen fertigte er einen zweiten Kreditvertrag zwischen dem gesondert verfolgten C14, seinem Schwager, und dem Angeklagten C1. Letzterer verpflichtete sich darin, ein angeblich von dem gesondert verfolgten C14 an diesem Tag erhaltenes Darlehen in monatlichen Raten à 3.600 € an diesen zurückzuzahlen. In beiden Kreditverträgen fungierte der Angeklagte Z formell lediglich als Zeuge, der die angeblich erfolgte Auszahlung der 50.000 € durch C14 an den Angeklagten C1 mit seiner Unterschrift bestätigte. Zur besseren Absicherung übernahmen der Angeklagte U sowie der Bruder des Angeklagten C1, der Zeuge C19, jeweils eine Bürgschaft für die vorgenannten (angeblichen) vertraglichen Forderungen.

Die 50.000 € wurden dem C1 am 24. Oktober 2016 durch den Angeklagten Z in Anwesenheit des Angeklagten U übergeben. Zu diesem Zweck brachte Z 20.000 € aus eigenen Mitteln auf und lieh sich den Restbetrag bei Dritten, darunter 15.000 € von dem gesondert verfolgten C14.

Der Angeklagte Z nahm von dem Angeklagten C1 unter anderem am 23. November 2016, 23. Dezember 2016 sowie Ende Januar, Februar und März 2017 sowie im August 2017 jeweils 3.600 € von dem Angeklagten C1 entgegen, die dieser von dem Angeklagten N1 erhalten hatte. Der Angeklagte N1 und seine Mittäter hatten dieses Geld wiederum zumindest überwiegend durch Betäubungsmittelgeschäfte erwirtschaftet.



Der Angeklagte Z wollte sich durch diese Taten eine nicht nur vorübergehende, nicht ganz unerhebliche zusätzliche Einnahmequelle verschaffen.

9. Unerlaubte Einfuhr von / Handeltreiben mit 1 kg Kokain am 18. Dezember 2016 durch die Angeklagten N2 und F (Fallakte 55)

Der Angeklagte N2 verbrachte – mit maßgeblicher Unterstützung des Angeklagten F – am 18. Dezember 2016 wiederum ein Kilogramm Kokain, das er auf Kommissionsbasis von dem bislang nicht identifizierten Lieferanten H8 (Spitzname „Gauri“) in den Niederlanden zu einem bislang unbekanntem Einkaufspreis erhalten hatte, von dort mit einem Pkw nach L1 (Deutschland). F hatte diese Kokainmenge zuvor bei N2 über kryptierte Chatkommunikation bestellt und begleitete den Angeklagten N2 zudem bei der Grenzüberquerung in einem weiteren Fahrzeug, um zu prüfen, ob Polizeikontrollen vorlagen. Sodann veräußerte F das nach L1 verbrachte Kokain gewinnbringend an den bislang nicht identifizierten Abnehmer „Hakan“ (Spitzname „motherfucker“). F übergab den ihm überlassenen Kaufpreis, der aufgrund der Feststellungen in den übrigen Einfuhrtaten auf mindestens 30.000 € geschätzt wird, – abzüglich seines hälftigen Gewinnanteils, der mindestens 2.500 € betrug – an N2, der wiederum den Lieferanten in den Niederlanden bezahlte.

Ausgehend von einem Mindestwirkstoffgehalt des gehandelten Kokains von 70% Kokainhydrochlorid ist der Grenzwert zur nicht geringen Menge (5 g Kokainhydrochlorid) um das 140fache überschritten.

10. Unerlaubtes Handeltreiben mit 1 kg Kokain durch die Angeklagten N2, F und C am 27. Januar 2017 in S2 und nachfolgende Einfuhr in das Bundesgebiet durch die Angeklagten F und C (Fallakte 54)

Zudem veräußerte der Angeklagte N2 am 27. Januar 2017 ein Kilogramm Kokain für 23.000 € in S2 (Niederlande) an den Angeklagten C,



der es noch am gleichen Tag nach Deutschland einführte. N2 hatte zuvor das Kokain von dem bislang nicht identifizierten Lieferanten H8 (Spitzname „Gauri“) in F4 für 21.500 € erworben.

Ausgehend von einem Mindestwirkstoffgehalt des gehandelten Kokains von 70% Kokainhydrochlorid ist der Grenzwert zur nicht geringen Menge (5 g Kokainhydrochlorid) um das 140fache überschritten.

11. Unerlaubtes bandenmäßiges Handeltreiben mit mindestens 1 kg Kokain am 3./4. März 2017 (1. Fahrt des gesondert verfolgten Q, Fallakte 5)

Der Angeklagte N1 beschaffte sich – nachdem er, wie dargelegt, unter dem Versprechen von hohen Zinszahlungen zuvor schon mindestens 200.000 € von den Angeklagten C1, U und C2 erhalten hatte – unter deren Vermittlung am 1. März 2017 weitere 200.000 €, um diese in Kokaingeschäfte zu investieren. Diesen Betrag hatte der Angeklagte C2 zuvor von dem Angeklagten C erhalten.

Das von der Tätergruppierung für Betäubungsmittellieferungen nach Italien genutzte Kurierfahrzeug, ein VW Passat mit dem amtlichen Kennzeichen ##-## ##, bewegte sich am 3. März 2017 von X nach A/NL und kehrte nach einem etwa 3-stündigen Aufenthalt zurück nach X. Der mit einem professionellen Versteck ausgestattete VW Passat wurde dabei von dem gesondert Verfolgten Q geführt, der von dem gesondert Verfolgten T3 zumindest begleitet wurde. Das Fahrzeug verfügte über ein eingebautes Versteck in der Größe von 90 x 34 x 7 cm. In Anbetracht der Dichte und Verpackung wäre dieses Versteck ausreichend, um Kokain in einer Größenordnung von etwa 20 kg zu transportieren. In A wurde Kokain in unbekannter nicht geringer Menge, mindestens jedoch 1 kg, in das Fahrzeug verbracht.

Am Folgetag, dem 4. März 2017, wurde dasselbe Fahrzeug durch den gesondert Verfolgten Q von X über die Schweiz nach M5 (Italien), etwa



25 km nördlich von N13, gefahren. Parallel wurde der gesondert verfolgte Q durch den Angeklagten N1 und den gesondert Verfolgten T3 in einem auf den Angeklagten C1 zugelassenen Mercedes C-Klasse mit dem amtlichen Kennzeichen ##-## ## begleitet. Als N1 und T3 eine Autopanne hatten, organisierten die Angeklagten U und C1 den beiden über den ADAC vor Ort einen Leihwagen, mit dem N1 und T3 ihre Begleitfahrt nach N13 fortsetzen konnten. Das bei der Kurierfahrt verwendete Fahrzeug verblieb zunächst in Italien, bis es am 15. März 2017 wieder nach Deutschland verbracht wurde.

Der gesondert Verfolgte Q wurde vom Geschworenengericht Lugano mit Urteil vom 13. November 2017 auch wegen dieser Tat rechtskräftig zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 7 Jahren verurteilt.

In Deutschland lag im Jahr 2017 bei sichergestelltem Kokain der durchschnittliche Gehalt an Cocain-HC1 für Mengen größer / gleich 1000 g bei 77,2 %. Daher ist auch hier von einem entsprechenden (Mindest-) Wirkstoffgehalt auszugehen, zumal das am 23. März 2017 durch die Kantonspolizei Tessin bei dem gesondert verfolgten Q sichergestellte Kokain (15,88 kg brutto) einen durchschnittlichen Wirkstoffgehalt von 80,3 % aufwies (Fallakte 6). Der Grenzwert zur nicht geringen Menge von 5 g Kokainhydrochlorid wurde daher – ausgehend von einer Mindestmenge von lediglich 1 kg – um jedenfalls das 154fache überschritten.

12. Unerlaubte Einfuhr von / Handeltreiben mit 1 kg Kokain am 6. März 2017 durch die Angeklagten N2 und F (Fallakte 34)

Der Angeklagte N2 verbrachte – mit maßgeblicher Unterstützung des Angeklagten F – am 6. März 2017 ein Kilogramm Kokain, das er auf Kommissionsbasis von dem bislang nicht identifizierten Lieferanten H8 (Spitzname „Gauri“) in den Niederlanden zu einem Einkaufspreis von 23.500 € erhalten hatte, von dort mit einem Pkw nach L1 (Deutschland). F hatte diese Kokainmenge zuvor bei N2 über kryptierte Chatkommuni-



kation bestellt und begleitete den Angeklagten N2 zudem bei der Grenzüberquerung in einem weiteren Fahrzeug, um zu prüfen, ob Polizeikontrollen vorlagen. Sodann veräußerte F das nach L1 verbrachte Kokain gewinnbringend an den bislang nicht identifizierten Abnehmer „Hakan“ (Spitzname „motherfucker“). F übergab den ihm überlassenen Kaufpreis in Höhe von 30.000 € – abzüglich seines hälftigen Gewinnanteils – an N2, der wiederum den Lieferanten in den Niederlanden bezahlte.

Ausgehend von einem Mindestwirkstoffgehalt des gehandelten Kokains von 70% Kokainhydrochlorid ist der Grenzwert zur nicht geringen Menge (5 g Kokainhydrochlorid) um das 140fache überschritten.

13. Unerlaubtes bandenmäßiges Handeltreiben mit mindestens 1 kg Kokain vom 15. bis 17. März 2017 (2. Fahrt des gesondert verfolgten Q, Fallakte 6)

Die Angeklagten N1 und N reisten am 15. März 2017 in die Niederlande, um zwischen 16.00 und 19.00 Uhr in B mit bislang unbekanntem Betäubungsmittellieferanten eine Vereinbarung über die Lieferung einer nicht geringen Menge an Betäubungsmitteln zu treffen.

Die (Mit-) Finanzierung für dieses Geschäft war unter anderem durch die Angeklagten C, C1, C2 und U erfolgt.

Der Angeklagte N, der gesondert verfolgte T3 und der als Kurierfahrer eingesetzt, gesondert verfolgte Q reisten in den Morgenstunden des 16. März 2017 in den jeweils mit einem professionellen Betäubungsmittelversteck versehenen Fahrzeugen Citroën C 5 (amtliches Kennzeichen: ##-## ##) und VW Passat (amtliches Kennzeichen: ##-## ##) in die Niederlande. Die vorgenannten Fahrzeuge waren beide auf die Firma N5 UG des gesondert Verfolgten N4 zugelassen. Dieses Unternehmen war, wie bereits erwähnt, durch die Angeklagten N und N1 nur zum Zwecke der logistischen Unterstützung des internationalen Betäu-



bungsmittelhandels gegründet worden. Sie übte durchgehend keinen (wesentlichen) legalen Geschäftsbetrieb aus.

N, T3 und Q trafen sich zunächst in S1, später auch in B mit weiteren, bisher nicht identifizierten Personen und wickelten dort ein Geschäft über den Ankauf einer nicht geringen Menge an Betäubungsmitteln ab.

In den Abendstunden des 16. März 2017 brachte der Angeklagte N gegen 18.48 Uhr in B in der Nähe der Wohnanlage in der L2-Plein, in der später ein Betäubungsmitteldepot entdeckt wurde, eine schwarze Tasche – die Bargeld enthielt, das er von dem Angeklagten N1 erhalten hatte – weg. Später kam er aus diesem Wohnkomplex mit einer gefüllten Plastiktüte heraus versteckte den Inhalt der Tüte – offenkundig Betäubungsmittel in nicht geringer Menge, mindestens jedoch 1 kg Kokain – im Bereich der Rücksitzbank des Citroën C 5.

Im weiteren Verlauf des Abends empfing der gesondert verfolgte Q in S1 in der Wohnanlage L3-Straat ## bis ## den Inhalt zweier weiterer Plastiktüten, offenkundig ebenfalls Betäubungsmittel, und verstaute diese ebenfalls im Bereich der Rücksitzbank des – von ihm übernommenen – Kurierfahrzeugs Citroën C 5.

Am Folgetag, dem 17. März 2017, fuhr der Citroën C 5 gegen 21:10 Uhr in Italien auf Höhe O1 in südlicher Richtung. Die Abnehmer der Betäubungsmittel sind nicht bekannt. Zeitlich versetzt reiste der Angeklagte N1 ebenfalls nach Italien.

Der gesondert Verfolgte Q wurde vom Geschworenengericht Lugano mit Urteil vom 13. November 2017 auch wegen dieser Tat rechtskräftig zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 7 Jahren verurteilt.

In Deutschland lag im Jahr 2017 bei sichergestelltem Kokain der durchschnittliche Gehalt an Cocain-HC1 für Mengen größer / gleich 1000 g bei 77,2 %. Daher ist auch hier von einem entsprechenden (Mindest-)



Wirkstoffgehalt auszugehen, zumal das am 23. März 2017 durch die Kantonspolizei Tessin sichergestellte Kokain einen durchschnittlichen Wirkstoffgehalt von 80,3 % aufwies. Der Grenzwert zur nicht geringen Menge von 5 g Kokainhydrochlorid wurde daher – ausgehend von einer Mindestmenge von lediglich 1 kg – um jedenfalls das 154fache überschritten.

14. Einkommensteuerhinterziehung im besonders schweren Fall und Verkürzung des Solidaritätszuschlages für das Jahr 2015 am 16. März 2017 durch den Angeklagten H (Fallakte 46)

Der Angeklagte H und seine Ehefrau W3 werden seit 2007 beim Finanzamt E geführt. Ihre Einkommensteuererklärung 2015 wurde – elektronisch authentifiziert durch die S7 Partnerschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in S8 – am 16. März 2017 an das Finanzamt E übermittelt. In der Einkommensteuererklärung 2015 wurden ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit erklärt, d.h. die durch die Veräußerung der 150 kg Kokain erzielten Einkünfte wurden nicht erklärt. Eine Buchführung konnte im Rahmen der Ermittlungen nicht festgestellt werden. Der steuerliche Gewinn aus Gewerbebetrieb wurde daher auf mindestens 150.000 € (1.000 € pro Kilogramm) geschätzt.

Die Einkommensteuer für 2015 berechnet sich dementsprechend wie folgt:

zu versteuerndes Einkommen bisher	51.652 €	Steuerbelastung 17 %
Einkommensteuer	8.780 €	
Solidaritätszuschlag	164,67 €	
zu versteuerndes Einkommen neu	180.197 €	Steuerbelastung 32,93 %
Einkommensteuer (neu)	66.184 €	



Solidaritatzuschlag (neu)	3.263,92 €	
Einkommensteuer mehr	56.381,00 €	lt. Probeberechnung
Solidaritatzuschlag mehr	2.844,70 €	
Gesamtschaden	59.225,70	

Hieraus erfolgt ein Einkommensteuerschaden von 56.381 €. Der tateinheitlich bewirkte Hinterziehungsschaden beim Solidaritatzuschlag betragt 2.844 €. Die Gesamtsteuerverkurzung belauft sich daher auf 59.225,70 €.

15. Unerlaubtes bandenmaiges Handeltreiben mit 15,88 kg Koka- in in der Zeit vom 21.-23. Marz 2017 (3. Fahrt des gesondert verfolg- ten Q, Fallakte 7)

Der Angeklagte N reiste im Auftrag des Angeklagten N1 am Morgen des 21. Marz 2017 mit dem auf die Firma N5 UG des gesondert Verfolgten N4 zugelassenen VW Passat (amtliches Kennzeichen: ##-## ##) zu- nachst nach B und sodann nach B6. Dort traf er sich mit einer unbe- kannten mannlichen Person, die er bereits am 16. Marz 2017 getroffen hatte, sowie im „C20 Cafe“ auch mit dem gesondert Verfolgten T7, um Einzelheiten einer Lieferung von mindestens 15,88 kg Kokain zu be- sprechen.

Die Finanzierung fur dieses Geschaft war unter anderem durch die An- geklagten C, C1, C2 und U erfolgt. Auch der gesondert verfolgte N4 hat- te 86.000 € in diese Lieferung investiert.

Am Folgetag, dem 22. Marz 2017, reiste der gesondert verfolgte Q von X aus mit dem zuvor genannten Citroen C 5 der Firma N5 UG gegen 17.32 Uhr in die Niederlande ein und am 23. Marz 2017 um 0.41 Uhr von dort wieder nach Deutschland aus. Am gleichen Tag wurde er um



14.40 Uhr in O2 am Grenzübergang von der Schweiz nach Italien durch den Schweizer Zoll kontrolliert. Im Fahrzeug wurde in der Rückenlehne der Rücksitzbank ein elektronisch gesichertes Versteck entdeckt, in dem sich 14 einzelne Pakete mit insgesamt 15,88 kg Kokain (brutto) = 14,00858 kg netto befanden.

Das am 23. März 2017 durch die Kantonspolizei Tessin sichergestellte Kokain wies einen durchschnittlichen Wirkstoffgehalt von 80,3 % auf. Damit liegen 11.248,89 g reines Kokainhydrochlorid vor, damit das 2.249-fache der nicht geringen Menge.

Der Angeklagte N informierte die Angeklagten C1 und U am 24. März 2017 sowohl per verschlüsselter Nachricht als auch persönlich über die erfolgte Sicherstellung und Festnahme des Q. Er teilte auch mit, dass der Angeklagte N1 derzeit nicht erreichbar sei. Bei diesem Treffen gab der Angeklagte N gegenüber C1 zudem an, das Kokain selbst im Fahrzeug verstaut zu haben.

Der Angeklagte U lamentierte nach der Sicherstellung: „Ich bin gefickt! Meine 140.000, mein ganzes Geld weg ... ich bin ... ich hab fast Herzinfarkt bekommen, Alter ...“.

Der gesondert verfolgte Q wurde zwischenzeitlich wegen dieser – von ihm eingestandenen – Tat in der Schweiz zu einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren verurteilt.

16. Unerlaubtes bandenmäßiges Handeltreiben mit mindestens 3 kg Kokain in der Zeit vom 10.-16. April 2017 (1. Fahrt des gesondert verfolgten N4, Fallakte 9)

Am 10. April 2017 fand in B1 ein Treffen statt, an dem die Angeklagten N1 und N, der gesondert verfolgte T8 sowie weitere, bisher nicht identifizierte Personen albanischer Abstammung teilnahmen. N1 hatte zu diesem Zeitpunkt nach Mitteilung des Angeklagten H2 (*###) an den



Angeklagten C1 erhebliche Bargelddbeträge zum Kauf von bis zu fünf Kilogramm Kokain zur Verfügung.

Gegenstand des Treffens war die Vorbereitung und Verabredung von Betäubungsmittelgeschäften, insbesondere der Kauf von (mindestens) 3 kg Kokain durch T8 und N von dem albanischen Lieferanten.

Am 11. April 2017 fuhr der Angeklagte N mit dem T8 erneut nach B1, um weitere Einzelheiten zu erörtern.

Am darauffolgenden Tag, dem 12. April 2017 erklärte N dem T8 sowie dem H2, geb. ###, in X die Funktionsweise des Öffnungsmechanismus für das Versteck des von der Gruppierung verwendeten Kurierfahrzeugs VW Touran mit dem amtlichen Kennzeichen ##-## ##. Danach flog T8 vom Flughafen L / C8 zurück nach N13.

Am 13. April 2017 fuhr der gesondert verfolgte N4, der von dem Angeklagten N u.a. mit Bargeld versorgt worden war, mit dem Kurierfahrzeug VW Passat, Kennzeichen ##-## ##, der über ein vergleichbares Versteck verfügte, von N3 aus nach N13. Er transportierte dabei 3 Kilogramm Kokain im Auftrag Ns. Ein Kilogramm davon gehörte N persönlich, die beiden anderen Kilos dem T8. Am Abend des 13. April 2017 kam es – nach entsprechenden Instruktionen Ns an N4 – zu der Übergabe des Kokains von N4 an bislang unbekannte Abnehmer. Während der Fahrt kommunizierten N und N4 teilweise auch verschlüsselt.

Am 16. April 2017 wurde der VW Passat auf dem Rückweg von der Schweizer Polizei angehalten und sichergestellt. Im Fahrzeug wurde ein professionell eingebautes, elektronisch gesichertes Versteck entdeckt, welches zum Zeitpunkt der Kontrolle allerdings leer war. Sowohl im Fahrzeug als auch im Versteck sowie an der Person des N4 konnten jedoch Spuren von Kokain nachgewiesen werden. Letzterer führte zu



diesem Zeitpunkt erhebliche Bargeldbeträge bei sich, offenkundig den Kaufpreis für das nach Italien gelieferte Kokain.

17. Unerlaubtes „verbales“ Handeltreiben mit 35 kg Cannabis („Haze“) in der Zeit vom 2.-23. April 2017 durch die Angeklagten C1 und N1 (Gemeinsamer Flug nach C6 - Fallakte 10)

Der Angeklagte N1 erzählte dem Angeklagten C1 Anfang April 2017 von einem Kontaktmann in C6, der über „Gras“ verfüge. Da könne N1 etwas machen, „um Geld rauszuholen“. Als N1 dem C1 in der Folgezeit erzählte, dass er zu diesem Zweck nach C6 fliegen würde, entschied C1, ihn zu begleiten. Auf Bitten C1s buchte der Angeklagte U für die beiden Angeklagten C1 und N1 zunächst einen Flug am 4. April 2017 von L nach C6. Dieser Flug wurde jedoch von diesen nicht angetreten.

Am 10. April 2017 unterhielt sich N1 mit einer unbekanntenen Person albanischer Herkunft sowie dem gesondert verfolgten T8 über die Lieferung von „spanischem Gras“.

Am 11. April 2017 buchte U erneut für die Angeklagten C1 und N1 einen Flug nach C6 von L / C8 aus.

Die beiden Angeklagten C1 und N1 flogen sodann am 11. April 2017 gegen 15.50 Uhr nach C6, um mit dem bisher nicht identifizierten Cannabisanbieter „Ivano“ über den Ankauf von 35 Kilogramm Cannabis („Haze“) zu verhandeln. Ivano zeigte den beiden Angeklagten in seinem Haus auch eine entsprechende Cannabisprobe. Nach ihrer Rückkehr erkundigte sich C1 bei N1 über verschlüsselte BlackBerry-Nachrichten nach dem Verbleib der 35 kg Haze und äußerte dabei die Befürchtung, dass die ganzen Treffen umsonst gewesen seien. N1 verwies in seiner Antwort auf bestehende Transportprobleme und darauf, dass der Mann, den sie getroffen hätten, nur diese eine Sorte hätte, von der sie eine Probe erhalten hätten. Letztlich kam es zu keiner Lieferung der 35 kg, da man sich über die Qualität und den Preis nicht handelseinig wurde.



Aufgrund der Bezeichnung „Haze“ ist davon auszugehen, dass es sich um ein Cannabiskraut mit hohem THC-Gehalt handelt. Die durchschnittlichen THC-Gehalte lagen bei sichergestelltem Cannabis Pflanzenmaterial 2017 bei 13,1 % bei Blütenständen und 2,5 % bei Blatt- und Stängelmaterial. Somit ergibt sich selbst bei der fernliegenden Annahme von Blatt- und Stängelmaterial für die genannten 35 kg Haze ein Wirkstoffgehalt an THC von 875 g und damit eine Überschreitung des Grenzwertes von 7,5 g THC um das 116fache. Legt man Blütenstände zugrunde, ergibt sich ein Wirkstoffgehalt an THC 4,585 kg und damit eine Überschreitung des Grenzwertes zur nicht geringen Menge um das 611fache.

18. Unerlaubtes Handeltreiben mit 20 kg Cannabis vom 25.-27. April 2017 durch den Angeklagten N (Fallakte 11)

In der Zeit vom 25. bis zum 27. April 2017 führten der Angeklagte N und der gesondert verfolgte T3 über ihre verschlüsselten BlackBerry-Mobilfunkgeräte ernsthafte Verhandlungen über den Verkauf von 20 kg Cannabis.

T3 bot das „Gras“ zum Kilopreis von 3.000 € dem N zum Kauf an. Dieser reiste am 26. April 2017 von N3 aus nach N13 (Italien), um dort eine Probe des Cannabis von T3 zu übernehmen und an seine im Großraum N13 befindlichen Abnehmer weiterzugeben. Im Anschluss an eine positive Rückmeldung der Abnehmer sollte das Geschäft am 27. April 2017 durchgeführt werden. Letztlich dürfte das Geschäft nicht zustande gekommen sein, weil die Abnehmer von N mit der Qualität des von T3 angebotenen Cannabis nicht zufrieden waren.

Die durchschnittlichen THC-Gehalte lagen bei sichergestelltem Cannabis Pflanzenmaterial 2017 bei 13,1 % bei Blütenständen und 2,5 % bei Blatt- und Stängelmaterial. Somit ergibt sich selbst bei der fernliegenden Annahme von Blatt- und Stängelmaterial für die



genannten 20 kg Haze ein Wirkstoffgehalt an THC von 500 g und damit eine Überschreitung des Grenzwertes von 7,5 g THC um das 66fache. Legt man Blütenstände zugrunde, ergibt sich ein Wirkstoffgehalt an THC 2,62 kg und damit eine Überschreitung des Grenzwertes zur nicht geringen Menge um das 349fache.

19. Unerlaubtes (z.T. bandenmäßiges) „verbales“ Handeltreiben durch die Angeklagten N1, C1, U, F und N2 am 28. April 2017 in B bzw. Beihilfe hierzu durch die Angeklagten C2 und C (Fallakte 39)

Aufgrund der Schwierigkeiten des Angeklagten N1, die Investitionssumme einschließlich der vereinbarten Zinsen zurückzuzahlen, entschlossen sich die Angeklagten U, C1 und C2, den Angeklagten N1 bei der Abwicklung seiner Rauschgiftgeschäfte durch Vermittlung von Koka-inlieferanten, die bereit gewesen wären, Geschäfte auf zumindest teilweiser Kommissionsbasis mit ihm abzuschließen, zu unterstützen. Auf diese Weise wollten sie bei erfolgreich durchgeführten Rauschgiftlieferungen ihr Geld zurückerhalten. Zu diesem Zweck kam es unter Mitwirkung des Angeklagten C2 zur Kontaktaufnahme und im Weiteren zu Anbahnungsgesprächen durch den Angeklagten U mit dem Angeklagten F. Über F wussten die Angeklagten, dass dieser – unter anderem mit Hilfe des Angeklagten N2 – über entsprechende Kontakte zu Rauschgifthändlern in den Niederlanden verfügte. Zeitgleich bemühte sich der Angeklagte C, weitere 120.000 € für entsprechende Rauschgiftgeschäfte zu beschaffen. Dies kommunizierte er auch mit den weiteren Angeklagten C1, U und C2.

Nach einer weiteren Vorabsprache von C1 und N1 mit F am 26. April 2017 in L1 reisten die drei Angeklagten in der Folge gemeinsam am 28. April 2017 in die Niederlande nach B und S1 mit dem Ziel, über zwei dortige Lieferanten – „Porto“, vermittelt durch N2 einerseits und „Ali“ („Lucky Luke“), einen direkten Kontakt Fs andererseits – Kokain auf Kommissionsbasis zu erwerben.



N1 reiste mit der Absicht in die Niederlande, eine Menge von mindestens 4 Kilogramm Kokain zu kaufen, davon zwei Kilogramm auf Kommissionsbasis. N1 selbst äußerte im Vorfeld gegenüber einer Kontaktperson im Rahmen seiner BlackBerry-Kommunikation den Plan, „7 [gemeint sind 7 Kilogramm Kokain] ins Auto zu tun“.

Im Vorfeld hatte F zu diesem Zweck über den Angeklagten N2 ein Treffen in B mit dem bislang nicht identifizierten Lieferanten „Porto“ organisiert (Fallakte 39). Gleichzeitig hatte er für den Fall, dass es in B nicht zu einem Geschäftsabschluss kommen sollte, zu dem nicht identifizierten Marokkaner mit Namen „Ali“ (Fallakte 40) aus S1 Kontakt aufgenommen.

Bei dem Treffen in B von N1 mit „Porto“ oder einem seiner Mittelsmänner kam es in Anwesenheit des Angeklagten N2 zur Begutachtung von mindestens einem Kilogramm Kokain (mit dem Stempel TP). Entgegen der Preisvorstellung von N2, nämlich 23.000 €, berichtete der Angeklagte N1 später gegenüber seinen BlackBerry-Gesprächspartnern von einem avisierten Einkaufspreis in Höhe von 22.500 €. N2 und F sollten aufgrund ihrer Vermittlungstätigkeit einen Erlös von 1.000 € pro kg erzielen. Ein Geschäftsabschluss hat nicht stattgefunden, wobei unklar ist, ob N1 sich mit der Lieferantenseite nicht über die Höhe des Preises einigen konnte oder aber die Kommissionsgeschäfte von deren Seite abgelehnt wurden.

20. Unerlaubtes (z.T. bandenmäßiges) „verbales“ Handeltreiben durch die Angeklagten N1, C1, U, F und N2 am 28. April 2017 in S1 bzw. Beihilfe hierzu durch die Angeklagten C2 und C (Fallakte 40)

Noch während der Fahrt kontaktierte der Angeklagte U den Angeklagten F, um ihn um Unterstützung für das Vorhaben des Angeklagten C1 zu ersuchen und für den Angeklagten N1 zu bürgen.



Im Anschluss fand das von F geplante Treffen mit dem potentiellen Kokainlieferanten „Ali“ in S1 statt, der den Aussagen von F zu Folge noch einen unbekanntem „Albaner“ vermittelte, der N1 zusätzlich „Crack“ zu einem Preis von 18.000 € pro Kilogramm anbot. Der Angeklagte N2 war in die konkreten Geschäftsverhandlungen in S1 mit den Lieferanten „Ali“ und dem „Albaner“ nicht involviert. Von Seiten des Lieferanten „Ali“ wurde Kokain mit dem Stempel „The Lion“ präsentiert, welches N1 gegenüber einem BlackBerry-Gesprächspartner als qualitativ hochwertig beschrieb. F übermittelte demgegenüber letztlich eine Absage an „Ali“ mit der Begründung, dass es nicht das (Kokain) sei, welches der Kunde (d.h. N1) bevorzuge. Ein avisiertes Preis für das Kokain „The Lion“ ist nicht bekannt. Auch ein Geschäftsabschluss mit dem „Albaner“ über die Lieferung von „Crack“ ist nicht bekannt.

Der Angeklagte C, der bis zu diesem Zeitpunkt seine zweite Investitionssumme in Höhe von 120.000 € noch nicht beigebracht hatte, aber in Absprache mit den Mitangeklagten aktiv daran arbeitete, diese zu beschaffen, war an den Vorabsprachen mit F vor der Fahrt nicht aktiv beteiligt. Er bemühte sich jedoch im Nachgang zu der Fahrt nach B / S1 zusammen mit dem Angeklagten C2, den Angeklagten F davon zu überzeugen, bei der Vermittlung von Kommissionsgeschäften (in der Größenordnung von bis zu 7-8 Kilogramm Kokain (davon die Hälfte auf Kommission) zu unterstützen. Auch diese Bemühungen führten nicht zu einem erfolgreichen Kommissionsgeschäft.

21. Unerlaubtes bandenmäßiges Handeltreiben mit 1 bzw. 2 kg Cannabis von April – Juli 2017 durch die Angeklagten H2 (*###), N und N1 (Fallakte 25)

Der Angeklagte H2 (*###) trieb im Zeitraum zwischen April und Juli 2017 in Deutschland mit mindestens 1 kg Cannabis Handel. Bei dem Verkauf kurz vor Anfang Mai 2017 zu einem Preis von 4.800 € trat H2 (*###) als Vermittler für den Angeklagten N gegenüber den bislang unbekanntem Abnehmern auf. Diese wollten allerdings pro Woche nur



jeweils 100g abnehmen, worüber sich N gegenüber N1 beschwerte. Zu dieser Zeit verfügte N neben dem an H2, geb. *###, überlassenen Kilogramm noch über ein weiteres „Paket“. Dieses Paket Cannabis hatte er auf Geheiß von N1 gemeinsam mit dem vorgenannten Kilogramm Cannabis von unbekanntem Dritten zum Zwecke des Vertriebs für die Gruppierung erworben. Der Angeklagte N1 forderte den Angeklagten N aus Sicherheitsgründen auf, mit seinem Onkel nicht mehr über WhatsApp zu kommunizieren und dieses (weitere) „Paket“ „loszuwerden“.

22. Unerlaubtes „verbales“ Handeltreiben mit 25 kg Marihuana im Mai 2017 durch die Angeklagten U, F und N2 (Fallakte 41)

Der Angeklagte U bemühte sich im Zeitraum vom 10. bis zum 16. Mai 2017 ernsthaft, vermittelt durch die Angeklagten F und N2 25 kg Marihuana guter Qualität („Amnesia Haze“) zu erwerben. U hatte den Kontakt zu F über den Angeklagten C hergestellt. U erkundigte sich am 10. Mai 2017 zunächst bei F nach den Einkaufspreisen für 25 kg Marihuana inklusive Lieferung nach Deutschland. Nach Rücksprache mit dem Mitangeklagten N2, der seinerseits zu seinem bislang nicht identifizierten Lieferanten Kontakt aufnahm, um die Preise und Verfügbarkeit zu prüfen, bot F dem U eine Lieferung dieser Menge zu einem Kilogramm-Preis von 4.400 € an. An diesem Geschäft sollten F und N2 gemeinsam 200 € pro kg verdienen, d.h. N2s Einkaufspreis hätte 4.200 € pro kg betragen.

Zu einem Geschäftsabschluss kam es letztlich nicht.

Aufgrund der Bezeichnung „Haze“ ist davon auszugehen, dass es sich um ein Cannabiskraut mit hohem THC-Gehalt handelt. Die durchschnittlichen THC-Gehalte lagen bei sichergestelltem Cannabis Pflanzenmaterial 2017 bei 13,1 % bei Blütenständen und 2,5 % bei Blatt- und Stängelmaterial. Somit ergibt sich selbst bei der fernliegenden Annahme von Blatt- und Stängelmaterial für die genannten 25 kg Haze ein Wirkstoff-



gehalt an THC von 625 g und damit eine Überschreitung des Grenzwertes von 7,5 g THC um das 83fache. Legt man Blütenstände zugrunde, ergibt sich ein Wirkstoffgehalt an THC 3,275 kg und damit eine Überschreitung des Grenzwertes zur nicht geringen Menge um das 436fache.

23. Unerlaubtes bandenmäßiges Handeltreiben mit 5 kg Kokain vom 22. – 24. Mai 2017 (2. Fahrt des gesondert verfolgten N4, Fallakte 12)

Der Angeklagte N1 beschaffte sich – nachdem er unter dem Versprechen von hohen Zinszahlungen zuvor schon mindestens 400.000 € von den Angeklagten C1, U und C2 erhalten hatte – unter deren Vermittlung vor dem 22. Mai 2017 weitere 120.000 €, um diese in weitere Kokaingeschäfte zu investieren. Den Betrag hatte C2 zuvor von dem Angeklagten C erhalten, der sich ihn wiederum – unter Mitwirkung des C2 – von dem Zeugen B3 geliehen hatte. Am 22. Mai 2017 stellte C1 dem Angeklagten N1 zudem die zur Finanzierung des Ankaufs von 5 kg Kokain noch benötigten weiteren 5.000 € zur Verfügung. Diese hatte der Angeklagte C2 dem C1 aus eigenen Mitteln über den Zeugen D6 zukommen lassen.

N1 hatte bereits am 25. April 2017 nach einem Treffen mit U und C1 entschieden, künftig den zuvor von ihm genutzten Audi S 3, der ursprünglich auf einen Strohmännchen des Kronzeugen U1, dem gesondert verfolgten G, und später auf den gesondert verfolgten D2 zugelassen war, als Kurierfahrzeug zu nutzen. Das Fahrzeug, das über professionelle Betäubungsmittelverstecke (unter dem Fahrersitz, dem Beifahrersitz und im Bereich der Lenkradstange) verfügte, war nunmehr auf die Ehefrau des Angeklagten C1 zugelassen und hatte das amtliche Kennzeichen ##-## ##. Die Angeklagten C1 und U wussten, dass das Fahrzeug als Kurierfahrzeug eingesetzt werden sollte. Da sie ihren italienischen Mittätern nicht trauten, war das Fahrzeug am 15. Mai 2017 in L in ihrem Auftrag mit einem GPS-Peilsender versehen worden.



Am 22. Mai 2017 fuhr der gesondert verfolgte N4 den Audi S3 von N3 in die Nähe des Hafens von B. In B hielt sich das Fahrzeug knapp zwei Stunden auf. Dort wurden 5 kg Kokain mit dem Stempel „Adla“ und einem Wirkstoffgehalt von 92% für 24.500 € / kg übernommen. Anschließend fuhr N4 von dort direkt nach X zur Kfz-Werkstatt des C1. Dort kam er in den frühen Morgenstunden des 23. Mai 2017 an.

Während der Audi S3 in X verblieb, fuhren N4 und N, der in X auf N4 gewartet hatte, noch in der Nacht wieder zurück nach N3. Am 23. Mai 2018 reiste N nachmittags zurück nach X und überführte den Audi S3 in den Abendstunden zurück nach N3.

Von dort fuhr N4 mit dem Fahrzeug am 24. Mai 2017 über Österreich nach N13. Der Angeklagte N flog am gleichen Tag von E1 mit Eurowings nach N13. Am 1. Juni 2017 flogen auch die Angeklagten C1 und N1 von L/C8 nach N13. N4 und N kehrten am 2. Juni 2017 gemeinsam mit dem Audi S3 aus Italien nach Deutschland zurück.

N4 wurde wenige Wochen später, am 9. Juni 2017, in N14 mit dem gleichen Audi S3 festgenommen, während er 6,7297 kg (brutto) = 5,9861 kg Kokain netto von Deutschland nach Italien verbrachte (Fall 13). Der durchschnittliche Wirkstoffgehalt des am 9. Juni 2017 sichergestellten Kokains betrug 89 %.

Legt man zugunsten der Angeklagten (nur) diesen Wirkstoffgehalt auch im vorliegenden Fall zugrunde, wurden 4,45 kg Kokainhydrochlorid importiert, damit das 890fache der nicht geringen Menge.

24. Einkommensteuerhinterziehung und Verkürzung des Solidaritätszuschlags für 2016 durch den Angeklagten Z (Fallakte 52)

Der Angeklagte Rechtsanwalt Z erzielte im Jahr 2016 Zinseinkünfte durch die Vergabe von Darlehen. So vergab er Ende Oktober 2016 ein Darlehen in Höhe von 50.000 € und erzielte in 2016 Zinseinnahmen von



7.200 €. Weiterhin erzielte er im Jahr 2016 Einkünfte aus Versicherungsbetrag zum Nachteil der ÖRAG-Versicherung in Höhe von 4.182,14 € (Fallakte 31).

Die bis zum 31. Mai 2017 abzugebende Einkommensteuererklärung für das Jahr 2016 wurde durch den Angeklagten Z nicht abgegeben.

Die Zinseinnahmen sind abzüglich eines jährlichen Sparer-Pauschbetrags in Höhe von 801 € als Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerpflichtig (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG). Die Einkommensteuer nach § 32d EStG beträgt 25%.

Der 95%-Veranlagungszeitpunkt für das Finanzamt C8 ist für das Jahr 2016 der 31. Dezember 2018.

Die Besteuerungsgrundlagen für die Einkommensteuer 2016 wurden durch das Finanzamt C8 mit Bescheid vom 20. Juli 2018 geschätzt, wobei die Zinseinkünfte und die Einkünfte aus dem Versicherungsbetrag keine Berücksichtigung fanden.

Hieraus erfolgt für das Jahr 2016 ein Einkommensteuerschaden von 2.720 €. Der Schaden beim Solidaritätszuschlag beträgt 149,59 €.

Die Einkommensteuer berechnet sich für das Jahr 2016 wie folgt:

zu versteuerndes Einkommen bisher	17.912 €	Steuerbelastung 11,22 %
Einkommensteuer	2.010 €	
Solidaritätszuschlag	110,55 €	
zu versteuerndes Einkommen neu	22.094 €	Steuerbelastung 14,17 %
Einkommensteuer (neu)	3.131 €	
zu versteuern nach § 32d EStG	6.399 €	



Abschlagsteuer	1.599 €	
Solidaritätszuschlag (neu)	172,80 €	
Solidaritätszuschlag auf 32d EStG	87,94 €	
Einkommensteuer mehr	2.720 €	lt. Prüfberechnung 2016
Solidaritätszuschlag mehr	149,59 €	

25. Unerlaubte Einfuhr von / Handeltreiben mit 1 kg Kokain am 4. Juni 2017 durch die Angeklagten N2 und F (Fallakte 37)

Der Angeklagte N2 verbrachte – mit maßgeblicher Unterstützung des Angeklagten F – am 4. Juni 2017 ein Kilogramm Kokain, das er auf Kommissionsbasis von dem bislang nicht identifizierten Lieferanten H8 (Spitzname „Gauri“) in den Niederlanden zu einem Einkaufspreis von 25.500 € erhalten hatte, von dort mit einem Pkw nach L1 (Deutschland). F hatte diese Kokainmenge zuvor bei N2 über kryptierte Chatkommunikation bestellt und begleitete den Angeklagten N2 zudem bei der Grenzüberquerung in einem weiteren Fahrzeug, um zu prüfen, ob Polizeikontrollen vorlagen. Sodann veräußerte F das nach L1 verbrachte Kokain gewinnbringend an den bislang nicht identifizierten Abnehmer „Hakan“ (Spitzname „motherfucker“). F übergab den ihm überlassenen Kaufpreis in Höhe von 31.000 € – abzüglich seines hälftigen Gewinnanteils – an N2, der wiederum den Lieferanten in den Niederlanden bezahlte.

Ausgehend von einem Mindestwirkstoffgehalt des gehandelten Kokains von 70% Kokainhydrochlorid ist der Grenzwert zur nicht geringen Menge (5 g Kokainhydrochlorid) um das 140fache überschritten.

26. Unerlaubtes bandenmäßiges Handeltreiben mit 6,72 kg Kokain vom 1. bis zum 9. Juni 2017 (3. Fahrt des gesondert verfolgten N4, Fallakte 13)



Am 1. Juni 2017 flogen die Angeklagten N1 und C1 gemeinsam nach N13, um sich mit den dortigen Abnehmern der Betäubungsmittel zu treffen und weitere Einzelheiten einer künftigen Betäubungsmittellieferung zu vereinbaren. C1 berichtete insoweit dem Angeklagten U und dieser wiederum dem Angeklagten C2, dass es einen sehr guten Kunden dort gäbe. Nach ihrer Rückkehr, so C1, werde man „dahin fahren“, um „Autos anzumieten“. C1 ließ über U zudem bei dem Angeklagten C nachfragen, ob dieser – über die bisher zur Verfügung gestellten Gelder von insgesamt 320.000 € hinaus – noch weitere Finanzmittel für dieses Geschäft zur Verfügung stellen könne.

Am 3. Juni 2017 führten der Angeklagte N und der gesondert verfolgte N4 das spätere Kurierfahrzeug, den Audi S 3, aus Italien zurück nach Deutschland.

Am 7. Juni 2017 teilte N4 seiner Mutter mit, dass er, N1 und N unterwegs zu einem „Arbeitsgespräch“ seien. Die drei fahren getrennt – der N4 in dem genannten Audi S 3 – in die Niederlande (Grenzübertritt bei N4 gegen 18.03 Uhr) und trafen sich in E3 mit bislang unbekanntem Lieferanten. Der N4 hatte zum Zwecke der sicheren Kommunikation von dem Angeklagten N ein BlackBerry erhalten. Als er Schwierigkeiten bei dessen Bedienung hatte, instruierte ihn N entsprechend.

In E3 wurde dem N4 von bislang unbekanntem Tätern eine größere Menge an Kokain (mindestens 7,7 kg brutto) übergeben, die dieser am Morgen des 8. Juni 2017 mit dem Audi S 3 sodann nach X verbrachte. Die Angeklagten N und N1 kehrten abgesetzt nach Deutschland zurück.

Ungeklärt ist bislang, wer der Lieferant des Kokains war – F (so C1) oder eine Quelle der italienischen Angeklagten (so U und F). U hatte sich jedenfalls bemüht, Kokain über F zu organisieren. U und N1 fuhren am 4. Juni 2017 zu diesem Zwecke auch persönlich nach L1. F bot ihnen 6 kg Kokain mit dem Stempel „horse“ zu einem Kilogrammpreis von 25.000 € an. Dabei legte F entweder ein Bild der Ware (so U) oder so-



gar ein Probekilo vor (so F). U fragte F auch, ob dieser eine Garage in den Niederlanden organisieren könne, da der Einbau in das Kurierfahrzeug etwa 30 Minuten dauere. Die Chat-Kommunikation zwischen U und F endet mit einem Angebot Fs, das Kokain für 1.000 € von B nach X (Niederlande) transportieren zu lassen, da er dort eine Garage zur Verfügung habe.

Der Audi S 3 befand sich in den späteren Nachmittags- und Abendstunden in den Kfz-Werkstätten der Angeklagten C1 und U. Das Kokain wurde noch am 8. Juni 2017 von den Angeklagten N1 und N in den Audi S3 eingebaut.

Am Morgen des 9. Juni 2017 fuhr N4 mit dem Audi S 3 gegen 04.26 Uhr von N3 aus in Richtung Italien. C1 und N1 fuhren ab 11.30 Uhr in einem von dem Angeklagten N zur Verfügung gestellten Pkw gemeinsam von X aus in Richtung Süden; dies offenbar, um das Kurierfahrzeug abgesetzt zu begleiten.

Der gesondert Verfolgte N4 wurde am gleichen Tage gegen 13.20 Uhr bei N14 legendiert kontrolliert und festgenommen. In dem von ihm geführten Fahrzeug konnten in zwei professionellen Verstecken acht Pakete mit insgesamt 7,7 kg Kokain (brutto) sichergestellt werden. Die 6,7297 kg Kokain netto wiesen einen durchschnittlichen Wirkstoffgehalt von 89% auf, was 5,989433 kg Kokainhydrochlorid entspricht. Die nicht geringe Menge wurde damit um das 1.197fache überschritten.

Gegen 19.34 Uhr kontaktierte N4 den Angeklagten N per SMS wie folgt: „Cugii, die Guardia di Finanza von N14 hat mich verhaftet suche für mich einen guten Rechtsanwalt danke grüße dich ciao“.

U erklärte C1 auf dessen Nachfrage nach Überprüfung der Standortdaten des Audis bereits um 16.21 Uhr, dass „er“ – gemeint ist N4 – in seinem Heimatland stehe. „Er ist nach dem Übergang bisschen weitergefahren und seit längerer Zeit steht er da.“



Um 16.25 Uhr teilte der Angeklagte U dem Angeklagten C1 telefonisch mit, dass der Ort, wo N4 stehe, „kein guter Ort zu sein“ scheine. Tatsächlich stand das Fahrzeug auf dem Gelände der Guardia di Finanza. Auf die Aufforderung Us, C1 solle auflegen, d.h. das Gespräch beenden, meinte C1 „Sag das bloß nicht.“

Noch am gleichen Abend versuchte U, zunächst vergeblich den Angeklagten C zu erreichen. Daraufhin meldete er sich bei dem Angeklagten C2 und erklärte diesem, dass es ein Problem gäbe, es sei wichtig. Hierauf erwiderte C2: „Ne, oder?“ U betonte gegenüber C2, dieser dürfe am Telefon nichts erzählen, nicht mal einen Hinweis geben. Gegen 21.22 Uhr kehrten C1 und N1 aus der Schweiz kommend nach X zurück, wo sie um 03.00 Uhr des Folgetages ankamen.

N berichtete C1 nach der Sicherstellung, dass er mit einem Kilogramm Kokain an der Lieferung beteiligt gewesen sei. N1 erzählte C1, die Käufer in Italien seien Kontakte von N oder N4 gewesen.

Wegen dieser Tat wurde der gesondert Verfolgte N4 vom Landgericht Bozen zwischenzeitlich zu 10 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.

27. Unerlaubte Einfuhr von / Handeltreiben mit 1 kg Kokain am 16. Juli 2017 durch die Angeklagten N2 und F (Fallakte 35)

Der Angeklagte N2 verbrachte – mit maßgeblicher Unterstützung des Angeklagten F – am 16. Juli 2017 ein Kilogramm Kokain, das er auf Kommissionsbasis von dem bislang nicht identifizierten Lieferanten H8 (Spitzname „Gauri“) in den Niederlanden zu einem Einkaufspreis von 29.000 € erhalten hatte, von dort mit einem Pkw nach L1 (Deutschland). F hatte diese Kokainmenge zuvor bei N2 über kryptierte Chatkommunikation bestellt und begleitete den Angeklagten N2 zudem bei der Grenzüberquerung in einem weiteren Fahrzeug, um zu prüfen, ob Polizeikontrollen vorlagen. Sodann veräußerte F das nach L1 verbrachte



Kokain gewinnbringend an den bislang nicht identifizierten Abnehmer „Hakan“ (Spitzname „motherfucker“). F übergab den ihm überlassenen Kaufpreis in Höhe von 34.000 € – abzüglich seines hälftigen Gewinnanteils – an N2, der wiederum den Lieferanten in den Niederlanden bezahlte.

Ausgehend von einem Mindestwirkstoffgehalt des gehandelten Kokains von 70% Kokainhydrochlorid ist der Grenzwert zur nicht geringen Menge (5 g Kokainhydrochlorid) um das 140fache überschritten.

28. Gewerbsmäßiger Betrug in Tateinheit mit gewerbsmäßiger Urkundenfälschung zum Nachteil der ZURICH-Versicherung durch den Angeklagten Z im Juli / August 2017 (Fallakte 31)

Der Angeklagte Rechtsanwalt Z rechnete gegenüber der ZURICH Versicherung (ZURICH Rechtsschutz-Schadensservice GmbH, L) seine angeblich wahrgenommene beratende Tätigkeit als Rechtsanwalt im Rahmen von ihm vollständig fingierter Rechtsstreitigkeiten betreffend eines Darlehensvertrages zwischen seinem Mandanten, dem Angeklagten C2, und dessen Freund, dem Zeugen F1, ab.

Er gab er sich am 24. Juli 2017 gegenüber den zuständigen Sachbearbeitern der ZURICH Versicherung, den Zeugen I2 und N15, per E-Mail als deren Kunde C2 aus und spiegelte unter Verwendung des von ihm eingerichteten E-Mail-Accounts ###@gmx.de sowie unter Vorlage mehrerer von ihm gefälschter Urkunden, die dem Nachweis der angeblichen Rechtsstreitigkeit sowie seines diesbezüglichen Tätigwerdens dienen sollten, sowie einer Kostenrechnung, datierend unter dem 30. Dezember 2016 über 3.399,12 €, vor, dass dem C2 ein seitens der Rechtsschutzversicherung zu erstattender Honoraranspruch in dieser Höhe angefallen sei. Der (angebliche) Kunde C2 beehrte Erstattung des Betrages auf sein (angebliches) Konto mit der IBAN DE### bei der Volksbank L/C8. Tatsächlich ist die Lebensgefährtin des Angeklagten Z, die



gesondert verfolgte Zeugin B4, geschiedene T5, alleinige Kontoinhaberin und Verfügungsberechtigte.

Am 8. August 2017 ging daraufhin ein Betrag in Höhe von 3.249,12 € auf diesem Konto ein. Der angegebene Verwendungszweck lautete „000140627403 SCHADEN-Nr. 17-370829, Ihr Zeichen: F1, abzüglich 150 EUR Selbstbeteiligung“. Noch am gleichen Tag hob die gesondert verfolgte B4 einen Betrag in Höhe von 3.250 € von ihrem Konto ab, den sie dem Angeklagten Z unmittelbar übergab.

Der Angeklagte Z wollte sich durch diese und weitere Betrugstaten eine nicht nur vorübergehende, nicht ganz unerhebliche Einnahmequelle verschaffen.

29. Unerlaubte Einfuhr von / Handeltreiben mit 1 kg Kokain am 12. September 2017 durch die Angeklagten N2 und F (Fallakte 36)

Der Angeklagte N2 verbrachte – mit maßgeblicher Unterstützung des Angeklagten F – am 12. September 2017 ein Kilogramm Kokain, das er auf Kommissionsbasis von dem bislang nicht identifizierten Lieferanten H8 (Spitzname „Gauri“) in den Niederlanden zu einem Einkaufspreis von 29.000 € erhalten hatte, von dort mit einem Pkw nach L1 (Deutschland). F hatte diese Kokainmenge zuvor bei N2 über kryptierte Chatkommunikation bestellt. Sodann veräußerte F das nach L1 verbrachte Kokain gewinnbringend an den bislang nicht identifizierten Abnehmer „Hakan“ (Spitzname „motherfucker“). Der Angeklagte F übergab den ihm überlassenen Kaufpreis in Höhe von 34.000 € – abzüglich seines hälftigen Gewinnanteils – an N2, der wiederum den Lieferanten in den Niederlanden bezahlte.

Ausgehend von einem Mindestwirkstoffgehalt des gehandelten Kokains von 70% Kokainhydrochlorid ist der Grenzwert zur nicht geringen Menge (5 g Kokainhydrochlorid) um das 140fache überschritten.



30. Unerlaubte Einfuhr von / Handeltreiben mit 1 kg Kokain am 14. / 15. September 2017 durch die Angeklagten N2 und F (Fallakte 62)

Der Angeklagte F traf sich am 13. / 14. September 2017 mit dem bislang nicht identifizierten Abnehmer „Hakan“ (Spitzname „motherfucker“), der erneut ein Kilogramm Kokain bei ihm bestellte. Er kontaktierte daraufhin den Angeklagten N2, der das Kilogramm Kokain, das er auf Kommissionsbasis von dem bislang unbekanntem Lieferanten H8 (Spitzname „Gauri“) in den Niederlanden zu einem Einkaufspreis von 29.000 € erhalten hatte, am 14. / 15. September 2017 von dort mit dem Pkw nach L1 (Deutschland) zu dem Angeklagten F verbrachte. Es wurde zunächst in der Tiefgarage Fs deponiert. Der Angeklagte F veräußerte das Kokain noch am 15. September 2017 gewinnbringend an den „Hakan“. Der Angeklagte F übergab den ihm überlassenen Kaufpreis in Höhe von 34.000 € – abzüglich seines hälftigen Gewinnanteils – auf einem McDonald's Parkplatz bei F2 an N2, der wiederum den Lieferanten in den Niederlanden bezahlte. Am Folgetag reisten die Angeklagten F und N2 gemeinsam nach Kolumbien ab.

Ausgehend von einem Mindestwirkstoffgehalt des gehandelten Kokains von 70% Kokainhydrochlorid ist der Grenzwert zur nicht geringen Menge (5 g Kokainhydrochlorid) um das 140fache überschritten.

31. Unerlaubte Einfuhr von / Handeltreiben mit 1 kg Kokain am 3. Dezember 2017 durch die Angeklagten N2 und F (Fallakte 38)

Der Angeklagte N2 verbrachte – mit maßgeblicher Unterstützung des Angeklagten F – am 3. Dezember 2017 ein Kilogramm Kokain, das er auf Kommissionsbasis von dem bislang nicht identifizierten Lieferanten H8 (Spitzname „Gauri“) in den Niederlanden zu einem Einkaufspreis von 26.500 € erhalten hatte, von dort mit einem Pkw nach L1 (Deutschland). F hatte diese Kokainmenge zuvor bei N2 über kryptierte Chatkommunikation bestellt. Sodann veräußerte F das nach L1 verbrachte Kokain



gewinnbringend an den bislang nicht identifizierten Abnehmer „Hakan“ (Spitzname „motherfucker“). F übergab den ihm überlassenen Kaufpreis in Höhe von 31.500 € – abzüglich seines hälftigen Gewinnanteils – an N2, der wiederum den Lieferanten in den Niederlanden bezahlte.

Ausgehend von einem Mindestwirkstoffgehalt des gehandelten Kokains von 70% Kokainhydrochlorid ist der Grenzwert zur nicht geringen Menge (5 g Kokainhydrochlorid) um das 140fache überschritten.

32. Unerlaubtes Handeltreiben mit 220 kg Kokain ab November 2017 durch den Angeklagten F (Fallakte 30)

Der bislang nicht identifizierte niederländische Staatsangehörige „Henk“ bestellte Anfang Dezember 2017 bei einer in Kolumbien ansässigen Tätergruppierung Kokain in der Größenordnung von 220 kg zu einem Gesamtpreis von etwas über 1.100.000 €, was einem Kilopreis von ungefähr 5.000 € entspricht.

Die Geschäftsbeziehung von „Henk“ zu den Kokainlieferanten wurde vermittelt durch den Angeklagten F, der seit Jahren über einschlägige Kontakte zu einem Kreis von Rauschgifthändlern in Südamerika verfügte. Zu der Gruppe der Kokainlieferanten zählten die bislang nicht identifizierten, wahrscheinlich in Kolumbien ansässigen Personen „Flaco“, „Doctor“ und „Diego“. Als Gegenpart von F und damit als Mittelsmann für die Lieferantenseite fungierte der gesondert verfolgte F3.

Bereits seit dem Frühjahr 2017 waren durch die Tatbeteiligten logistische Vorbereitungen zum Aufbau einer „scheinlegalen“ Geschäftsbeziehung zwischen einem dem „Henk“ zuzurechnenden niederländischen Unternehmen und einem ecuadorianischen Bananenexporteur, über den das Kokain in Containern mit Bananen als Legal-Ware geschmuggelt werden sollte, aufgebaut worden. In diesem Zusammenhang kam es im Sommer 2017 auch zu Testlieferungen von Containern mit Bananen ohne Kokainbeipack.



Im September 2017 kam es auf Drängen der kolumbianischen Geschäftspartner zu einem ersten Kolumbienaufenthalt der Angeklagten F und N2, in deren Rahmen es zu ersten Treffen mit der Lieferantenseite kam. Diese hatten ein persönliches Treffen mit F als vertrauensbildende Maßnahme für die zukünftige Abwicklung der Betäubungsmittelgeschäfte eingefordert.

Ab spätestens Mitte November 2017 wurden im Zuge eines weiteren Kolumbienaufenthaltes des Angeklagten F, der von den Angeklagten N2 und C begleitet wurde, konkrete Absprachen getroffen bezüglich einer Lieferung von insgesamt mindestens 400 kg Kokain. Dieses Kokain sollte ab dem 14. Dezember 2017 über die Hafenstadt U2/Kolumbien nach B1 verbracht werden. Von dieser Liefermenge waren mindestens 200 kg Kokain für „Henk“ bestimmt.

Im Rahmen der Kolumbienreise wurde dem Angeklagten F in Anwesenheit der Mitangeklagten N2 und C auf einer Finca in der Nähe von D1 von seinen kolumbianischen Geschäftspartnern 10 hüfthohe Säcke gezeigt, die mit gepressten Kokainpaketen gefüllt waren.

Am 1. Dezember 2017 erteilte „Henk“ über den Angeklagten F seinen Auftrag über die Lieferung von 200 kg Kokain. Der Angeklagte F leitete diesen Auftrag an die gesondert verfolgten F3 und „Flaco“ weiter.

„Henk“ bezahlte jedoch eine Menge von 220 kg Kokain. Er entrichtete etwa 963.000 € per Vorkasse in zwei Teilzahlungen am 9. und 16. Dezember 2017. Die erste Transaktion fand in B unter Einbindung eines bislang nicht identifizierten „Geldwechslers“ asiatischer Herkunft namens „Jimmy“ statt.

Das Kokain sollte am 14. Dezember 2017 in Kolumbien eingeladen werden. Noch an diesem Tag erhielt „Henk“ jedoch einen Hinweis auf mögliche Zollkontrollen und sagte die Lieferung über den Angeklagten F



ab. In der Folgezeit wurde zwischen den kolumbianischen Lieferanten und „Henk“ die Vereinbarung getroffen, das Kokain zu einem späteren Zeitpunkt von der kolumbianischen Hafenstadt T9 aus per Schiff nach Europa/B1 zu schmuggeln.

Eine Rückzahlung des Geldbetrages an „Henk“ soll bislang nicht stattgefunden haben. Ob es in der Folgezeit zu dem Einfuhrschmuggel der angekündigten 400 Kokain (davon 220 kg für „Henk“) gekommen ist, ist unklar.

33. Einkommensteuerhinterziehung und Verkürzung des Solidaritätszuschlags 2016 durch den Angeklagten C2 am 8. Dezember 2017 (Fallakte 44)

Der Angeklagte C2 erzielte im Jahr 2016 Zinseinkünfte durch die Vergabe von Darlehen. So vergab er Anfang November 2016 ein Darlehen in Höhe von 50.000 € und erzielte in 2016 damit Zinseinnahmen in Höhe von 10.000 €. In seiner Einkommensteuererklärung für das Jahr 2016 vom 8. Dezember 2017 erklärte er keine diesbezüglichen Einkünfte.

Die Zinseinnahmen sind abzüglich eines jährlichen Sparer-Pauschbetrags in Höhe von 801 € als Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerpflichtig (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG).

Hieraus erfolgt für das Jahr 2016 ein Einkommensteuerschaden von 2.123 €. Der Schaden beim Solidaritätszuschlag beträgt 116,76 €.

Die Einkommensteuer berechnet sich für das Jahr 2016 wie folgt:

zu versteuerndes Einkommen bisher	65.464 €	Steuerbelastung 19,37 %
Einkommensteuer	16.968 €	
Solidaritätszuschlag	555,94 €	



zu versteuerndes Einkommen neu	65.464 €	Steuerbelastung 19,37 %
Einkommensteuer (neu)	16.968 €	
zu versteuern nach § 32d EStG	8492 €	
Abschlagsteuer	2.123 €	
Solidaritatzuschlag (neu)	555,94 €	
Solidaritatzuschlag auf 32d EStG	116,76 €	
Einkommensteuer mehr	2.123 €	lt. Prüfberechnung 2016
Solidaritatzuschlag mehr	116,76 €	

34. Versuchter Betrug zum Nachteil der Württembergische Versicherung im Zusammenhang mit der Verwüstung des Restaurants „M2“ in C5 am 26. März 2018 unter Beteiligung des Angeklagten N (Fallakte 18)

In den späten Abendstunden des 26. März 2018 kam es – einem gemeinsamen Tatplan des Angeklagten N mit den gesondert verfolgten H9 (*###) und M entsprechend – zu einer Verwüstung des Restaurants „M2“, L4-Straße ## in C5 durch den gesondert verfolgten M sowie einen oder mehrere unbekannte Mittäter. Das Restaurant wurde formal von der Gesellschaft „M2 GmbH“, tatsächlich von dem gesondert verfolgten H9 (*###) beherrscht.

Durch den seitens der Betriebshaftpflichtversicherung, der Württembergische Versicherung AG, eingesetzten Sachverständigen wurde der entstandene Schaden geschätzt und darüber ein Gutachten erstellt. Diesem ist zu entnehmen, dass ein Inhaltsschaden in Höhe von 30.957 Euro (Schaden zum Zeitwert) sowie eine Gebäudebeschädigung in Höhe von 3.840 Euro vorlagen. Der Angeklagte N hatte mit einem Schaden von 80.000 € gerechnet bzw. auf einen solchen gehofft.



Zudem wurden von dem gesondert verfolgten M ein Hakenkreuz (seitenverkehrt) sowie fremdenfeindliche Parolen („Raus hier“) an die Wände des Restaurants gesprüht, um einen rechtsextremen Hintergrund der Tat vorzutäuschen.

Der gesondert verfolgte M, ein Freund des Angeklagten N, der von diesem für diese Tat angeworben worden war, wurden für seine Tatausführung, deren Einzelheiten vorab mit den Mittätern, namentlich dem Angeklagten N besprochen worden waren, 3.000 € Entlohnung versprochen und bezahlt. Die Bezahlung Ms erfolgte – auch vermittelt durch den Angeklagten N – durch den gesondert verfolgten H9 (*###).

Der Mitarbeiter des Restaurants N16 erstattete am 26. März 2018 Strafanzeige bei der Polizei. Wie von dem Angeklagten N sowie den gesondert verfolgten H9 (*###) und M von vornherein beabsichtigt, wurde der Schaden, der durch Scheinrechnungen des gesondert verfolgten T10 noch erhöht werden sollte, auf Veranlassung des H9 (*###) von dem gesondert verfolgten Strohgeschäftsführer T11 gegenüber der Württembergische Versicherung AG geltend gemacht.

Die Versicherung leistete letztlich keine Entschädigung, da ihr der vergleichbare Vorschaden vom 24. Oktober 2017 (Fallakte 16) bekannt wurde. In der Nacht vom 23. auf den 24. Oktober 2017 hatten die gesondert verfolgten D3, S9, O3 und N17 im Auftrag des ebenfalls gesondert verfolgten H9 (*###) bereits die selben Räumlichkeiten verwüstet. Zu diesem Zeitpunkt wurde das Restaurant auch noch formal von dem H9 (*###) als Geschäftsführer betrieben. Die Provinzial Rheinland Versicherung leistete 94.483,97 € an Entschädigungsleistungen und beglich weitere 5.947,39 € an Kosten.

Die Mitarbeiter der Württembergische Versicherung AG hatten demzufolge berechnete Zweifel am Vorliegen eines Versicherungsfalls. Der gesondert verfolgte H9 (*###) wurde letztlich am 5. Dezember 2018 festgenommen und in der Folgezeit an Italien ausgeliefert.



35. Gewerbsmäßiger Betrug zum Nachteil der Provinzial Versicherung AG im Zusammenhang mit der Verwüstung des Restaurants „J1“ in X in der Zeit vom 8. bis 10. April 2018 unter Beteiligung der Angeklagten N1 und C1 (Fallakte 19)

Zwischen dem 8. und dem 10. April 2018 kam es zu einem (vorge-täuschten) Einbruchsdiebstahl mit Sachbeschädigung bzw. zu vorsätzli-chem Vandalismus im Restaurant „J1“ in der K-Straße ## in X. Der Gastronomiebetrieb wurde zu dieser Zeit offiziell von dem gesondert verfolgten S4, dem Schwager des Angeklagten N1, betrieben.

N1 hatte, unterstützt durch den gesondert verfolgten H9 (*###), bislang unbekannte Täter damit beauftragt, den Einbruchsdiebstahl durchzuführen, um anschließend die durch die betroffene Versicherung ausgezahlte Regulierungssumme betrügerisch zu erlangen. Insgesamt wurden – u.a. nach Vorlage von zwei Rechnungen der M5 UG des gesondert verfolgten T10 – seitens der Provinzial Rheinland Versicherung AG nachweislich 44.359,89 € (34.359,89 € Einbruchdiebstahlschaden + 10.000 € Betriebsunterbrechungsschaden) an Entschädigungsleistungen auf das Konto des gesondert verfolgten S4 überwiesen. Die Versicherung war erst Ende Januar 2018 mit Vertragsbeginn zum 1. Februar 2018 in Anwesenheit und auf Initiative des Angeklagten N1 abgeschlossen worden.

Mit Vertrag vom 10. Juli 2018 trat der gesondert verfolgte S4 weitere Ansprüche gegenüber der Versicherung an den Vermieter, den Zeugen S10, ab, der weitere 72.938,80 € (43.038,80 € Einbruchdiebstahlscha-den + 29.900 € Betriebsunterbrechungs-schaden + 408,42 € Glasscha-den) an Entschädigungszahlungen erhielt.

Die Provinzial Versicherung leistete insgesamt Entschädigungszahlun-gen in Höhe von 124.308,42 €, ferner übernahm sie u.a. die Kosten des Sachverständigen L5 vom Sachverständigenbüro M6. Ein Teil des



Schadens wurde letztlich versicherungsintern von der Allianz Versicherung, bei der ebenfalls ein Einbruchsdiebstahlsschadensversicherung bestand, übernommen .

Der Angeklagte C1 hatte Kenntnis von der Tat und unterstützte den Angeklagten N1 bei der Abwicklung gegenüber der Versicherung zum Erhalt der Regulierungssumme, indem er unter anderem Telefonate mit Mitarbeitern bzw. Beauftragten der Versicherung führte.

36. Versuchte Einkommensteuerhinterziehung und versuchte Verkürzung des Solidaritätszuschlags für das Jahr 2017 durch den Angeklagten Z ab dem 1. Juni 2018 (Fallakte 52)

Der Angeklagte Rechtsanwalt Z erzielte im Jahr 2017 Zinseinkünfte durch die Vergabe von Darlehen. So vergab er Ende Oktober 2016 ein Darlehen in Höhe von 50.000 € und erzielte hierfür in 2017 Zinseinnahmen von 43.200 € (12 x 3.600 €). Weiterhin erzielte er im Jahr 2017 Einkünfte aus Versicherungsbetrug zum Nachteil der ZURICH Versicherung in Höhe von 3.249,12 € (Fallakte 31). Eine Einkommensteuererklärung für das Jahr 2017 wurde durch den Angeklagten Z – wie bereits die Jahre zuvor – nicht bis zum 31. Mai 2018 (§ 149 Abs. 2 Satz 1 AO a.F.) abgegeben.

Aus der vorliegenden elektronischen Buchführung für das Jahr 2017 ergibt sich ein Verlust aus selbständiger Tätigkeit in Höhe von 410 €. Weiterhin bezog der nicht verheiratete Z Gehaltszahlungen aus einem Arbeitsvertrag mit U3 seit dem 1. September 2017.

Die Zinseinnahmen sind abzüglich eines jährlichen Sparer-Pauschbetrags in Höhe von 801 € als Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerpflichtig (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG). Die Einkommensteuer nach § 32d EStG beträgt 25%.



Der 95%-Veranlagungszeitraum beim zuständigen Finanzamt C8 für die Einkommensteuer 2017 war der 30. November 2019. Zu diesem Zeitpunkt war das Steuerstrafverfahren bereits eingeleitet und dem Angeklagten bekanntgegeben.

Hieraus erfolgt für das Jahr 2017 ein versuchter Einkommensteuerschaden von 10.599 €. Der versuchte Schaden beim Solidaritätszuschlag beträgt 582,94 €

Die Einkommensteuer berechnet sich für das Jahr 2017 wie folgt:

zu versteuerndes Einkommen neu	3.642 €	Steuerbelastung 32,24 %
Einkommensteuer (neu)	0,00 €	
zu versteuern nach § 32d EStG	42.399 €	
Abschlagsteuer	10.599 €	
Solidaritätszuschlag (neu)	3.263,92 €	
Solidaritätszuschlag auf 32d EStG	582,94 €	
Einkommensteuer mehr	10.599,00 €	lt. Prüfberechnung 2017
Solidaritätszuschlag mehr	582,94 €	

37. Versuchte Einkommensteuerhinterziehung und versuchte Verkürzung des Solidaritätszuschlags für das Jahr 2017 durch den Angeklagten U ab dem 1. Juni 2018 (Fallakte 51)

Der Angeklagte U erzielte in den Jahren 2016 und 2017 Zinseinkünfte durch die Vergabe von Darlehen.

Der Angeklagte N1 (Darlehensnehmer) hat von den Angeklagten C1 und U mehrere Darlehen erhalten, wobei mit Ausnahme der 50.000 €, die von dem Angeklagten Z stammten, beide ihm gegenüber als Darlehensgeber auftraten. N1 erhielt zumindest folgende Darlehen, die wie-



derum durch die Angeklagten U und C1 als Darlehensnehmer über weitere Darlehensgeber refinanziert wurden:

Zeitraum	Betrag	Darlehensgeber
Oktober 2016	50.000 €	Z (C1 Darlehensnehmer, U Bürge)
November 2016	50.000 €	C2
Januar/Februar 2017	100.000 €	C2
März 2017	200.000 €	C2, C, u.U. B3
Mai 2017	120.000 €	C2, C, B3
Mai 2017	5.000 €	C2
Gesamtsumme	525.000 €	

Der Anschuldigte N1 zahlte Zinsen für die geleisteten Darlehen, wobei U keinen Anteil an den Zinsen für das „Z-Darlehen“ erhielt.

So erzielte U im Jahr 2017 insgesamt Zinseinnahmen in Höhe von mindestens 53.750 €

Monat / Jahr	Darlehen C2 50.000 €	Darlehen C2 100.000 €	Darlehen C2 200.000 €	Summe
Januar 2017	5.000,00 €			5.000,00 €
Februar 2017	5.000,00 €	10.000,00 €		15.000,00 €
März 2017	5.000,00 €	10.000,00 €		15.000,00 €
April 2017	15.000 00 €			15.000,00 €
August 2017	3.750,00 €			3.750,00 €
2017 gesamt				53.750,00 €

Eine Einkommensteuererklärung wurde durch den Angeklagten U für das Jahr 2017 nicht bis zum 31. Mai 2018 (§ 149 Abs. 2 Satz 1 AO a.F.) abgegeben.



Der 95%-Veranlagungszeitpunkt für C21 / X ist erst am 30. November 2019 für das Jahr 2017 eingetreten. Zu dem zuletzt genannten Zeitpunkt war das hiesige Steuerstrafverfahren bereits eingeleitet und dem Angeklagten bekanntgegeben.

Das Finanzamt C21 hat die Besteuerungsgrundlagen für 2017 in Unkenntnis des hiesigen Verfahrens gemäß § 162 AO geschätzt. In dem Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2017 vom 07.02.2020 wurden keine Einkünfte aus Kapitalvermögen geschätzt.

Für das Jahr 2017 ergibt sich ein versuchter Einkommensteuerschaden von 13.037 €. Der versuchte Schaden beim Solidaritätszuschlag beträgt 717,03 €

Die Einkommensteuer berechnet sich für das Jahr 2017 wie folgt:

zu versteuerndes Einkommen bisher	65.256 €	Steuerbelastung 20,6 %
Einkommensteuer	13.451 €	
Solidaritätszuschlag	739,80 €	
zu versteuerndes Einkommen neu	65.256 €	Steuerbelastung 20,6 %
Einkommensteuer neu	26.488 €	
zu versteuern nach § 32d EStG	52.148 €	
Abschlagsteuer	13.037 €	
Solidaritätszuschlag auf 32d EStG	717,03 €	
Einkommensteuer mehr	13.037,00 €	lt. Prüfberechnung 2017
Solidaritätszuschlag mehr	717,03 €	



38. Unerlaubtes bandenmäßiges Handeltreiben mit 1 Kilogramm Kokain im Juli / August 2018 durch die Angeklagten H1 und H2 gegenüber dem Verdeckten Ermittler „L8“ und Unterstützung einer kriminellen Vereinigung durch den Angeklagten D (Fallakte 21 und Fallakte 1)

Dem Verdeckten Ermittler „L8“ (VE ####) gelang es im Laufe des Jahre 2018, ein Vertrauensverhältnis zu dem Angeklagten H2 (*###) aufzubauen. So kam es in der Nacht vom 21. / 22. Juli 2018 in E nach einem gemeinsamen Besuch zunächst des Eiscafés C13 sowie des Casinos E im Citypalais zu einem Gespräch, in dessen Verlauf der Angeklagte H2 (*###) wissen wollte, womit „L8“ seine Geschäfte mache. Dieser erklärte unter Verweis auf das weiße Unterhemd des Angeklagten H2, dass er Geschäfte mit dieser Farbe mache. H2 (*###) verstand, dass „L8“ damit Kokain meinte und fragte, ob dieser kaufe oder verkaufe. Der Verdeckte Ermittler gab sich als Käufer aus. Es entwickelte sich ein Gespräch über Kilopreise, die Qualität, den Reinheitsgehalt und verschiedene Streckmittel. H2 gab wiederholt an, dass er jemanden kenne, der Kokain in sehr guter Qualität für 33.000 € pro Kilogramm verkaufen würde. H2 fragte „L8“, an wie viel Kilogramm er interessiert sei. „L8“ erklärte, er könne grundsätzlich eine Menge von acht bis zwölf Kilogramm im Rhythmus von vier bis sechs Wochen abnehmen. H2 erklärte, nach seiner unmittelbar bevorstehenden Reise nach Italien anlässlich des Todes seines Vaters wolle er mit „L8“ „arbeiten“. Er wolle aber keine „kleine Arbeit“, sondern eine „große Arbeit“ machen. „L8“ erläuterte, dass er selber mal nach Südamerika habe fahren wollen, sich jedoch nicht getraut habe, weil dies zu gefährlich sei. H2 gab an, er könne 100 bis 1.000 „Stück“ aus Amerika bringen, wenn sie Geschäfte machen würden. Seine Bekannten könnten das Kokain in die Niederlande, nach Belgien oder nach Deutschland bringen. Er kenne sich gut aus und würde die richtigen Leute kennen. Weiter wurde über die verschlüsselten Kommunikationsmöglichkeiten per Handy und einen möglichen Geschäftsablauf gesprochen. Nach der Rückkehr der beiden in X kam es zu einem weiteren Spaziergang, in dessen Verlauf der Angeklagte H2



(*###) dem „L8“ auch Amphetamin und Haschisch zum Kauf anbot, was letzterer unter Hinweis auf fehlende Erfahrung in diesem Segment ablehnte. Daraufhin wurde wieder über Kokain, Streckmittel, Preise, einen (angeblichen) Chemiker des Verdeckten Ermittlers sowie Geschäftsmodelle und mögliche Mengen diskutiert. H2 fragte den Verdeckten Ermittler, warum er nicht schon früher auf ihn zugekommen sei. H2 erklärte, dass sie gemeinsam sehr viel Geld verdienen könnten; mit Hilfe des Chemikers von „L8“ wolle er, H2, Italien mit gestrecktem Kokain versorgen. Er würde „L8“ ein bzw. zehn Kilogramm Kokain geben und der Chemiker solle daraus das Dreifache machen. Er, „L8“, könne seine Geschäfte weiterhin in Deutschland machen und so könnten sie sich langsam steigern. Er erklärte dem Verdeckten Ermittler dass er früher aus Marokko Haschisch zu 750 €/ kg bezogen und dieses in Italien für 1.100 €/ kg verkauft habe, und zwar mehrere Hundert Kilogramm. Da er jedoch – was zutreffend ist – fast 20 Jahre in Italien im Gefängnis gesessen habe, habe er derzeit nicht so viel Geld, um das Geschäft wieder zu machen. Die besorgte Frage des Verdeckten Ermittlers, ob denn die Polizei in Deutschland an ihm dran sei, verneinte H2 sofort und meinte, dass er in Italien gesessen habe. Er sei schon etwa drei Jahre in Deutschland und man lasse ihn hier in Ruhe, da er ja nicht mal die Sprache sprechen könne. Tatsächlich war ihm zu diesem Zeitpunkt bewusst, dass seine Wohnanschrift in X seitens der Polizei seit April 2017 observiert wurde.

Am Donnerstag, dem 23. August 2018, traf der Verdeckte Ermittler „L8“ den Angeklagten H2 (*###) gegen 16:00 Uhr in X. Nach kurzer Zeit kamen sie auf das Kokaingeschäft zu sprechen. H2 meinte, dass das Geschäft in den nächsten Wochen laufen würde. „L8“ war damit einverstanden. Im weiteren Verlauf des Treffens erklärte H2 (*###), dass beide jeweils ein kodierte Handy erhalten sollten. Das Handy sei ein iPhone und man müsste es lediglich einmal im Monat für 15 € aufladen. Die beiden Handys seien auf andere Namen registriert und sie könnten bereits noch am selben Tag in I abgeholt werden. Gegen 18:45 Uhr trafen beide in der S11-Straße ## in I ein und gingen in das Restaurant „E4“.



H2 (*###) kannte die dortigen Mitarbeiter offensichtlich gut, da er sie freundschaftlich begrüßte. Nach ein paar Minuten kam der Angeklagte D zu ihnen und begrüßte sie. Anschließend erklärte H2 (*###), dass er kurz mit der Person weg müsse. Sie vereinbarten, dass der „L8“ draußen auf der Terrasse auf ihn warten solle. Danach gingen die Angeklagten H2 (*###) und D gemeinsam in die I3-Straße.

Der Angeklagte D, dessen Vater wegen Geldwäsche und Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung im Juni 2016 zu einer Freiheitsstrafe von 9 Jahren verurteilt worden war und bereits 2013 wegen Erpressung mit Unterstützung von `Ndrangheta-Bossen verurteilt worden war, kannte H2 und dessen kriminellen und familiären Hintergrund.

Gegen 19:10 Uhr kam H2 (*###) alleine zurück und forderte „L8“ auf, ihm zu folgen. Beide gingen in das Haus in der I3-Straße ##, I und betraten dort im Erdgeschoss einen Büroraum, in dem der Angeklagte D wartete. Im Raum befanden sich Büromöbel und ein Bett, auf dem Kleider lagen. D überreichte sowohl H2 (*###) als auch „L8“ ein iPhone 6 und dem „L8“ zudem auch ein etwa DIN A5 großes, kariertes Blatt. Auf dem Blatt standen sämtliche Anmelde Daten für das iPhone. Zugleich wurden sie von D in die Verwendung der darauf installierten Apps „Telegram“ und „Proton“ eingewiesen. Die Handys sollen der „sicheren“ Kommunikation im Rahmen der Abwicklung der geplanten kriminellen (Betäubungsmittel-) Geschäfte dienen. Deshalb wies D den „L8“ und den H2 (*###) an, die Telefone auf keinem Fall zum Telefonieren zu nutzen und weder die Ortungsdienste noch die Mikrofone zu aktivieren. Die Einstellungen bei „Telegram“ seien so eingestellt, dass die Nachrichten nach 30 Sekunden gelöscht würden. Kurze Zeit später verabschiedeten sich H2 und der Verdeckte Ermittler von dem Angeklagten D und verließen die Wohnung.

Der Angeklagte H2 (*###) erläuterte am gleichen Tag, das angedachte Kokaingeschäft könne in den nächsten Tagen laufen. Er habe schon in Italien über dieses Geschäft gesprochen; insoweit sei alles geklärt.



Wenn die Qualität stimmt, würden sie, „L8“ und er, künftig viel zusammenarbeiten. Auf seine Frage, welche Menge „L8“ abnehmen könne, antwortete dieser: „8-11 kg“. Hierauf erwiderte H2 (*###), für den Lieferanten seien 11, 20 oder auch 30 Kilogramm kein Problem. „L8“ habe ja einen Chemiker an der Hand, der aus einem Kilogramm drei Kilogramm machen könne, was „L8“ unter Hinweis auf die Abhängigkeit von der Qualität des Kokains bejahte. H2 (*###) führte daraufhin aus, dass er einen Freund aus Italien nach Deutschland bringen und diesem das gestreckte Kokain zeigen werde; wenn diesem die Qualität gefalle, könnten sie größere Geschäfte machen. Dabei sprach er von 15 bis 20 Kilogramm in der Woche. Die Qualität liege bei 92 Prozent und wenn die Qualität je schlechter sein sollte, dann würde die Qualität bei mindestens 75 Prozent liegen. Ein Kilogramm liege bei etwa 34.000 € inklusive Transport. H2 (*###) erklärte, er habe viele Freunde in „Amerika“. Wenn sie etwas Geld zusammengelegt hätten, würden sie direkt von dort das Kokain beziehen.

Am 29. August 2018 schrieb H2 (*###) dem „L8“ auf Telegram, dass er ein Kilogramm Kokain („1 stück ok“) besorgt habe, „L8“ das abholen könne und ihm das Geld, 34.000 €, bringen solle („Hallo mein freund halles ok 1 stück wan du komm mein statt Bringen geld“; „OK morgern bringers geld 34000“). Das Kilogramm habe die Prägung „D1“ („ich kucken name stuk. D1“).

Am 31. August 2018 kam es nach vorherigen Absprachen kurz vor dem geplanten Kokaingeschäft zwischen dem Angeklagten H2 (alias „U Paz-zu“), geb. *###, und dem eingesetzten Verdeckten Ermittler „L8“ (VE ####) zu einem Treffen in X. H2 stieg in das Auto des „L8“ und forderte ihn auf, Richtung Park am Supermarkt Norma zu fahren. Dort würde er ihm einen Verwandten vorstellen, der besser Deutsch spreche. Im Park wurde „L8“ der Angeklagte H1 mit dem Hinweis vorgestellt, dass dieser zur Familie gehöre. Es würde keine Rolle spielen, ob „L8“ mit ihm oder H1 über die Geschäfte spreche. Nur wenn es zwischen H1 und dem Verdeckten Ermittler zu Problemen kommen sollte, würde H2 das re-



geln. Nachdem H1 von H2 auch ein entsprechendes (kryptiertes) Handy bekommen würde, sollte „L8“ die Geschäfte künftig mit diesem besprechen.

Der Angeklagte H1 fungierte bei dem Treffen auch als Übersetzer vom Italienischen ins Deutsche. Dieser sagte dem VE #### („L8“) unter anderem, dass sie das Zeug in I hätten, das wäre in der Nähe von E1. Ebenfalls gab H1 an, dass die Qualität gut sei und dass ein Stempel mit „D1“ drauf sei. Weiter benötigte H1 nun auch ein verschlüsseltes Handy, damit sie zukünftig miteinander kommunizieren könnten.

Auf Nachfrage antwortete der Angeklagte H2, dass H1 nun der Ansprechpartner für die Kokaingeschäfte sei. „L8“ erkundigte sich, wer von beiden denn dann das Geld bei den Geschäften bekomme. Dies sei egal, so die Antwort H2s, da beide „zur Familie“ gehörten:

Die Angeklagten H1 und H2 wollten wissen, ob „L8“ auch eine Versteckmöglichkeit in seinem Fahrzeug hätte, was Letzterer ebenfalls bejahte. Sie gaben an, dass sie in den Niederlanden Bekannte hätten, die Verstecke in kleinere Fahrzeuge einbauen würden. Dieses Versteck würde ungefähr 3.000 Euro kosten und hätte Platz für bis zu circa 5 Kilogramm Kokain.

Im Anschluss wurde über die Details der Übergabe von Kokain und Geld abgesprochen. H1 bat den Verdeckten Ermittler, seinen Fahrer zum Bahnhof nach I zu schicken und gab an, dass der Preis für das Kilogramm inklusive des bereits am 23.08.2018 von H2 an „L8“ übergebenen iPhones mit Verschlüsselungssoftware bei 35.000 Euro liegen würde. Nach kurzer Verabschiedung einigten sich H2 und H1 sowie der Verdeckte Ermittler darauf, sich später in I zu treffen.

In I kam es dann am Abend des 31.08.2018 zur Kokainübergabe. H2 übernahm von „L8“ das Geld und brachte es nach eigenen Angaben dem (dritten) Lieferanten. H1 kam daraufhin mit dem vereinbarten einem



Kilogramm Kokain zurück und übergab dies an den als Fahrer eingesetzten weiteren Verdeckten Ermittler „M8“ (VE #####). In dem übergebenen Paket befand sich 1,003 kg Kokain netto mit einem Wirkstoffgehalt von 65,3 %. Dies entspricht einer Wirkstoffmenge von 654,9 g Kokainhydrochlorid. Die nicht geringe Menge liegt bei 5 g Kokainhydrochlorid. Dieser Grenzwert wurde um mehr als das 130fache überschritten.

39.

Dieser Tatvorwurf entfällt aufgrund zwischenzeitlich erfolgter Teilrücknahme der Anklage.

40. Verkauf von 2,0368 kg Kokain durch die Angeklagten C, C1 und N2 unter Mitwirkung des Angeklagten U an den Verdeckten Ermittler „L8“ am 6. September 2018 (Fallakte 20)

Am 12. Juni 2018 erklärte der Angeklagte C1 gegenüber dem eingesetzten Verdeckten Ermittler „L8“ (VE #####), er kenne „jemanden“, der „jede Menge“ Kokain mit einem Reinheitsgehalt von 96% für ca. 30.000 € pro Kilogramm besorgen könne. Dieser „jemand“ beziehe das Kokain direkt aus Südamerika und der Transport erfolge zunächst in die Niederlande. Falls „L8“ dies wünsche, könne C1 beide auch bekannt machen. „L8“ zeigte sich interessiert, wollte jedoch zunächst (nur) eine Probelieferung in der Größenordnung von 500 Gramm bis zu einem Kilogramm abwickeln. Auf die Nachfrage C1s, wie viele Kilogramme Kokain „L8“ abnehmen könne, antwortete dieser, er werde mit seinen Kontakten Rücksprache halten; dies hänge aber auch davon ab, ob es sich um ein einmaliges Geschäft oder um eine regelmäßige Geschäftsbeziehung handeln würde. C1 antwortete daraufhin, dass man dieses Geschäft kontinuierlich machen würde. Der Verdeckte Ermittler „L8“ zeigte sich hierüber erfreut und gab an, das er zwischen 8 und 11 Kilogramm abnehmen könne. C1 hatte bereits zu Beginn der Unterhaltung erklärt, dass er auch schon mal Geld in so eine „Sache“ investiert habe und dann nach T1 in Italien gefahren sei, um sich sein Geld dort wieder zu-



rückzuholen. Dabei habe er auch nicht mehr gewusst, ob er von dort lebend zurückkommen würde, aber er sei dahin gefahren und hätte sein Geld zurückgeholt. C1 erklärte abschließend, während der Abwesenheit von „L8“ mit seinem Bekannten zu sprechen und danach auf den ihn Ermittler zuzukommen.

Am 4. Juli 2018 erklärte C1 gegenüber dem Verdeckten Ermittler „L8“, dass er sich mit dem „jemand“ unterhalten habe; er sei überzeugt davon, dass „diese“ in der Lage seien, größeren Mengen Kokain besorgen zu können, allerdings herrsche dort großes Misstrauen gegenüber Fremden. C1 bestätigte „L8“, dass er ihm vertraue. Der Einkaufspreis, so C1, betrage um die 30.000 € pro Kilogramm. Der Angeklagte C1 bot an, dass er selbst ein Kilogramm von seinem Bekannten kaufen könne, um dieses sodann an „L8“ weiterzuverkaufen. Mit dem Hinweis, dass er das Kokain niemals selbst in die Hand nehmen sollte, lehnte „L8“ diesen Vorschlag ab. In der Folgezeit wurden von beiden nochmals der Ablauf eines möglichen Geschäfts und die Übergabemodalitäten diskutiert. Am 11. Juli 2018 betonte C1, dass er noch keine Rücksprache mit seinem Kontaktmann halten könne; „L8“ betonte, dass er weiterhin zur Durchführung eines Geschäfts bereit sei, dass es aber besser sei, wenn er diese Leute auch persönlich kennenlernen würde.

Am 20. August 2018 besuchte der Angeklagte C1 den Verdeckten Ermittler „L8“ in L6. Der Besuch, bei der u.a. die (verdeckte) Wohnung des „L8“ aufgesucht wurde, diente der Abklärung von dessen Lebensumständen und der Vertiefung des gegenseitigen Vertrauens. C1 erklärte während des Treffens, dass sein Lieferant ihm erklärt habe, dass er unter zwei Kilogramm Kokain keine Geschäfte mache und das zweite Geschäfte nicht unter fünf Kilogramm laufe. C1 gab an, dass das Material ganz sicher nicht schlechter als 80 Prozent sein würde. Er erklärte ferner, er habe gegenüber dem Lieferanten für „L8“ gebürgt. Weiter wurde über mögliche Örtlichkeiten für die Kokainübergabe gesprochen.



Am Abend des 31. August 2018 traf sich „L8“ mit dem Angeklagten C1 in X im Restaurant U4. C1 erläuterte, dass er sich um ihr Geschäft gekümmert habe und dass das Kokain nach M1 geliefert werde. Lieferant sei sein Cousin. Der Preis für ein Kilogramm liege bei 33.000 €, da man derzeit in den Niederlanden kein Kokain bekomme. Der Reinheitsgehalt würde zwischen 90 bis 94 Prozent liegen. „L8“ solle ihm bei diesem Geschäft als seinen Anteil so viel Geld geben, wie er meine, dass es richtig sei. Er habe von seinen beiden Cousins ein verschlüsseltes Handy („Encro“) erhalten, über das er mit ihnen offen schreiben könne. „L8“ und C1 fuhren noch am gleichen Abend zum geplanten Übergabeort, dem Parkplatz eines OBI-Baumarktes in M1. C1 meinte während der Fahrt, dass seine Lieferanten zwar keine 50 kg, jedoch 15 kg Kokain liefern könnten.

Am 4. September 2018 kam es gegen 23.20 Uhr nach vorheriger telefonischer Absprache zu einem Treffen zwischen dem Angeklagten C1 und dem Verdeckten Ermittler „L8“ in X im Bereich des dortigen McDonald's. C1 wurde begleitet von dem Angeklagten C (genannt „Mahmut“), der mit einem Audi mit dem Kennzeichen ###-## ## (zugelassen auf seinen Sohn) eintraf. C1 erläuterte, dass man sich auf ein Kokaingeschäft über 2 kg zu einem Preis von 33.000 € pro kg geeinigt habe. C erklärte, dass es derzeit schwierig sei, in Holland an Kokain zu gelangen; er habe den Lieferanten von 35.000 € auf 34.000 € pro kg heruntergehandelt; das Kokain habe einen Reinheitsgehalt von 90 Prozent. In dem Gespräch signalisierte C, dass über seine Lieferanten Kokain in der Größenordnung bis zu 25 kg (in 175g-Paketen) beschafft werden könne. Man einigte sich auf die Übergabe von 12 Paketen à 175 g, d.h. 2,1 kg Kokain am 6. September 2018 in Bereich M1 an den Verdeckten Ermittler. Der Angeklagte C erklärte, dass er „L8“ ein „Encro Handy“ für 1.000 bis 1.400 € beschaffen könne. Sie vereinbarten, „L8“ für das zweite Geschäft ein solches Handy durch C besorgen zu lassen.

Am 6. September kam es in M1 zum Verkauf von 2,1 kg Kokain durch die Angeklagten C1 und C an den Verdeckten Ermittler „L8“. Der Ver-



deckte Ermittler übergab dem Angeklagten C1 auf der gemeinsamen Fahrt von X nach M1 69.300 €, die Letzterer währenddessen zählte. Die Übergabe des in zwei Paketen in einer Papiertüte befindlichen Kokains durch den Angeklagten N2 an den Verdeckten Ermittler „M8“, der erneut als Kurier des „L8“ fungierte, erfolgte sodann auf dem Parkplatz des OBI Marktes in der S12-Straße ## in M1. N2 hatte das Kokain zuvor aus den Niederlanden kommend in das Bundesgebiet eingeführt.

Nachdem die Übergabe des Kokains erfolgt war, trafen sich C1 und „L8“, die gemeinsam in einem EDEKA-Center in M1 auf C gewartet hatten, dort mit diesem. „L8“ holte die 69.300 € aus seinem Pkw hervor und übergab den Betrag an C. C1 sagte dabei zu C, dass er das Geld gezahlt habe. C wurde daraufhin gegen 15.05 Uhr von einer unbekannt Person, die einen auf die C GmbH aus H3 (Geschäftsführer und Gesellschafter: C22) zugelassenen blauen Phaeton mit dem amtlichen Kennzeichen ##-## ## fuhr, abgeholt und entfernte sich in diesem Fahrzeug vom Tatort.

Auf der Rückfahrt erhielt der Angeklagte C1 von „L8“ wie vereinbart 4.000 € als Provision für seine Vermittlerdienste. Tatsächlich wurden 2,0368 kg Kokain netto mit einem Wirkstoffgehalt von 70,4 % übergeben, was einer Wirkstoffmenge von 1433,8 g Kokainhydrochlorid entspricht. Der Grenzwert zur nicht geringen Menge wurde damit um mehr als das 286fache überschritten.

Während der gesamten Verhandlungen zwischen dem Angeklagten C1 und dem Verdeckten Ermittler „L8“, die zu dem Geschäft führten, war der Angeklagte U – wie in den Fällen zuvor – detailliert durch C1 über die Abläufe informiert und stand diesem nicht nur mit Rat zur Seite, sondern bestimmte auch dessen Vorgehen mit. So machte er beispielsweise am 19. August 2018 Vorgaben, mit welchen Preisforderungen C1 gegenüber „L8“ auftreten solle. Auch war der Angeklagte U derjenige, der in erster Linie für den Kontakt zu C im Zusammenhang mit der Lieferung der 2,0368 kg Kokain verantwortlich war.



41. Unerlaubtes „verbales“ Handeltreiben durch die Angeklagten C, C1 und N2 gegenüber dem VE „L8“ betreffend 10 kg Kokain am 10. September 2018 (Fallakte 24)

Am 10. September 2018 kam es zu einem weiteren Treffen zwischen dem Verdeckten „L8“ und dem Angeklagten C1. „L8“ beschwerte sich über die zu geringe Menge und die unzureichende Qualität des (gestreckten) Kokains, die deutlich schlechter als versprochen gewesen sei. C1 zeigte sich über seine Geschäftspartner enttäuscht und übermittelte das Ergebnis der Untersuchung an den Angeklagten C. Während des gesamten Treffens kommunizierte C1 mit C verschlüsselt über Messenger-Dienste und zeigte dem „L8“ die Nachrichten Cs.

C1 wies darauf hin, dass C und sein „Partner“, bei dem es sich um den Angeklagten N2 handelt, noch 10 kg Kokain der übergebenen Qualität zur Verfügung hätten, die am kommenden Mittwoch kommen würden. Er teilte ferner mit, dass „Mahmut“ C ihm geschrieben habe, dass er den Preis senken würde, wenn „L8“ ihm diese 10 Kilogramm abnehmen würde. Dies lehnte „L8“ unter Hinweis auf die zu schlechte Qualität ab.

C1 erklärte, dass er dem „L8“ noch am Folgetag ein Mobiltelefon mit Verschlüsselung zur Verfügung stellen werde. Er habe noch mit einem anderen Lieferanten geschrieben, der sein Kokain aus dem G1er Raum beziehen würde. „L8“ erwiderte, dass man in G1 kein gutes Kokain erhalten würde. Man einigte sich darauf, auf die nächste Lieferung von C mit besserer Qualität zu warten.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen sowie der gutachterlichen Stellungnahme des BKA zu den 2017 aufgrund von Sicherstellungen festgestellten durchschnittlichen Wirkstoffgehalten ist von einem Mindestwirkstoffgehalt des gehandelten Kokains von 70% Kokainhydrochlorid auszugehen.



42. Unerlaubtes „verbales“ bandenmäßiges Handeltreiben mit 1 kg Kokain gegenüber dem Verdeckten Ermittler L8 durch die Angeklagten N1, N, C1 und U im September / Oktober 2018 nach Lieferung einer Probe (Fallakten 22 und 23)

Im Rahmen des Einsatzes des Verdeckten Ermittlers „L8“ (VE ####) wurde ab dem 12. Juni 2018 durch den Angeklagten C1 Kokain in einer Größenordnung zwischen 1-10 kg angeboten. C1 signalisierte zunächst, über mindestens eine Quelle zu verfügen, über die er Kokain beschaffen könne. Im weiteren Verlauf verwies C1 auf zwei potentielle Lieferantenschienen hin, bei denen es sich um Personen türkischer Herkunft handeln sollte. Im Rahmen telefonischer und persönlicher Kontakte konkretisierten sich die Absprachen seitens C1 mit dem Verdeckten Ermittler „L8“ bezüglich der Abwicklung des Rauschgiftgeschäftes.

Nach dem von C1 an „L8“ vermittelten Verkauf von 2,0368 kg Kokain am 6. September 2018 durch den Angeklagten C [Fallakte 20], bot C1 dem „L8“ eine weitere Lieferantenschiene an, weil sich dieser über die absprachewidrig schlechte Qualität des Kokains beschwert hatte. C1 erhielt am 13. September 2018 auf Veranlassung des Angeklagten N1 eine Kokainprobe von 9,5 g mit einem Wirkstoffgehalt von lediglich 42,6 % von dem Angeklagten N, die der Angeklagte C1 am 17. September 2018 an „L8“ übergab [Fallakte 22]. Am 22. September 2018 erhielt C1 eine weitere Probe unbekannter Größenordnung und Qualität von dem gesondert verfolgten Q2, die dieser aus Belgien nach Deutschland eingeführt hatte. Diese zweite Probe nahm der Verdeckte Ermittler jedoch nicht entgegen. Am 27. September 2018 gegen 20.00 Uhr kam es dann in N3 zu einem persönlichen Treffen zwischen „L8“, C1 und den Angeklagten N1 und N. Bei diesem Treffen kam es zu der Einigung, dass die Angeklagten N1 und N dem „L8“ in den kommenden Tagen 1 kg Kokain zu einem Preis von 36.000 € liefern sollten. Dieses sollte nach Angaben von N1 und N über einen Wirkstoffgehalt von über 92% verfügen und, so N1, von „seinem Kumpel aus B1“ stammen.



Anders als bei der von ihnen am 17. September 2018 organisierten Probe von 9,5 g Kokain [Fallakte 22], die nur über einen Wirkstoffgehalt von 42,6 % verfügte, würden sie das Kokain diesmal testen, so die Aussage Ns. Weitere Geschäfte wurden nach Abschluss dieses „Probekaufs“ in Aussicht gestellt. C1 sollte, wie bei den Geschäften mit C, von „L8“ eine Provision für seine Vermittlungstätigkeit erhalten.

Während der Verhandlungen mit dem Verdeckten Ermittler „L8“ erteilte der Angeklagte U dem Angeklagten C1 nicht nur Ratschläge, sondern gab teilweise auch Instruktionen bezüglich der weiteren Vorgehensweise. Die für den 1. Oktober 2018 geplante Übergabe des Kokains fand, nach Angaben C1s aufgrund von Lieferschwierigkeiten, nicht statt.

43. Unerlaubtes „verbales“ Handeltreiben betreffend 10 kg Kokain im September 2018 durch den Angeklagten H1 gegenüber dem Verdeckten Ermittler „L8“ (Fallakte 28)

Am 1. September 2018 schrieb H1 dem Verdeckten Ermittler in gebrochenem Deutsch:

„Und wen du noch writers bestellung mochtest mus du eine wovon vorher sagen so kann ich dir alles besorgen ok ab yetz redenst du nur mitt mir. Ciao“

(= Und wenn Du noch [eine] weitere Bestellung möchtest, musst Du [es] eine Woche vorher sagen, so kann ich Dir alles besorgen. O.K., ab jetzt redest Du nur mit mir. Ciao“.)

Am 3. September 2018 fand gegen 18:00 Uhr in X nach vorheriger ausführlicher schriftlicher Kommunikation ein Treffen zwischen den Angeklagten H2 (*###) und H1 sowie dem Verdeckten Ermittler „L8“ statt. Dort wurde ausführlich über das durchgeführte Geschäft gesprochen. Hier begründete H2 (*###) den Umstand, dass die Geschäfte zukünftig über H1 laufen sollten, damit, dass sein Neffe – gemeint ist offenkundig



der Angeklagte N1 – zwischenzeitlich zu Hause in Italien Probleme mit der Polizei wegen des Handels mit Betäubungsmitteln habe und gesucht werden würde.

Im Anschluss wurde über ein mögliches Folgegeschäft inklusive Einzelheiten zwischen „L8“ und H1 gesprochen. Der Angeklagte H1 gab an, dass die Lieferanten seiner Familie zuzurechnen und gute Bekannte seien. L8 gab vor, dass er beim nächsten Geschäft bis zu zehn Kilogramm Kokain kaufen könnte. H1 erklärte, dass „L8“ ihm mindestens 10 Tage vorher Bescheid geben müsse und dass er auf einen Freund, dem er vertraue, warten wolle, bis dieser aus dem Urlaub zurück in Deutschland sei. Er würde das Geschäft dann organisieren. In Betracht komme auch eine Übergabe der Betäubungsmittel in den Niederlanden. H1 teilte noch mit, dass er jetzt das mit Verschlüsselungssoftware versehene iPhone von H2 (*###) übernommen habe. Danach verabschiedeten sich beide und verblieben, dass sich zukünftig H1 meldet, sobald er etwas organisiert habe.

Am 4. September 2018 ab etwa 16:43 Uhr kam es zu einer weiteren Kommunikation ausgehend von dem Verdeckten Ermittler zwischen diesem und H1 über Telegram:

VE ####: Hey mein Freund habe mir gestern Gedanken gemacht wegen was wir gesprochen haben. Wenn du ein gutes Angebot in Holland hast mit gutem Preis und mit meiner Vorstellung wegen Ablauf dann kann ich mit meinem Fahrer reden vielleicht kommt er auch rüber. Du kannst ja mal schauen wie es aussieht und ich rede mit meinem Fahrer ok?

*H1 ok mach das da sind wir schon bereit
(O.K., mach das, da sind wir schon bereit.)*

VE ####: „Und hast du da schon ein Preis ?

H1: Ich gehe morgen dahin und sage ich dir den Preis. Aber der Fahrer muss rüber mit mir und Geld. Dabei da zahlen wir. Und werde alles da



in Ruhe gemacht Wier können erst mit kleine Bestellung anfangen so siet dein Fahrer das alles im ruhe ist

(Ich gehe morgen dahin und [dann] sage ich Dir den Preis. Aber Dein Fahrer muss rüber mit mir und Geld [mitbringen]. Dabei zahlen wir da. Und [wir] werden da alles in Ruhe machen. Wir können erst mit [einer] kleinen Bestellung anfangen, so sieht Dein Fahrer, dass alles in Ruhe ist.)

VE #####: Dann klär mal den Preis und Ablauf dann treffen wir uns und sprechen die Details ok? Und ich rede mit meinem Fahrer

H1: Perfect...Ist das in Ordnung...Morgen sag ich dir alles Bescheid, bis morgen meine freund

VE #####: Ja ich rede morgen mit meinem Fahrer. Aber der Preis muss stimmen und Qualität. Und mein Fahrer hat nicht das Geld sondern ich. Der Fahrer bringt nur weg ich übergebe das Geld. Aber wie gesagt wir reden sobald du das geklärt hast und ich auch

H1: Perfect meine freund gud wie tu sagst

(„Perfekt mein Freund, gut, wie Du sagt.“)

Im Nachgang zu dieser Kommunikation kam es noch am 10. und 18. September 2018 zu einem weiteren Schriftwechsel zwischen den beiden. Hier gab H1 einen kurzen Sachstand zum nächsten Geschäft. Er schrieb „L8“, dass er was geplant habe, allerdings gäbe es einen Preisanstieg auf 36.000 €. Die Qualität wäre aber dafür auch Top. Er warte nur auf dessen Bestellung und dann würde er diese weitergeben.

In der Nacht vom 22. auf den 23. September 2018 kam es zu einem weiteren Treffen zwischen H1 und „L8“ in E. Sie sprachen unter anderem über kommende Geschäfte und mögliche neue Lieferschienen. Darüber hinaus sprach H1 viel über seine Familie, die groß sei und aus T1 stamme und unter polizeilicher Beobachtung stünde. Sie hielten zusammen. Er treffe sich mit seinen Leuten, „L8“ sich mit seinen; es sei seine Kette. Es könne zwar sein, dass einer zum Verräter werde, aber der Chef gehe nicht unter. Er betonte, dass er seine (früheren) Mittäter trotz seiner Inhaftierung nicht verraten habe. Er habe jetzt über einen



zur Familie gehörenden Lieferanten auch in Deutschland (und nicht nur in den Niederlanden) Kokain zur Verfügung. Über den Lieferanten, den er dem „L8“ vorstellen wollte, äußerte sich H1 in Bezug auf die vorangegangene Lieferung wie folgt:

„Auch wenn wir bei ihm nicht gekauft haben. Das ist das Gute bei mir, sag mal. Ich habe nicht eine, ich habe vier, fünf Stück, die sind aber alle Familie, die waren alle im Urlaub in der Zeit wo Du diese gemacht hast...“

Die Person, die er „L8“ vorstellen wolle, sei einer von denjenigen, bei denen „der Fluss niemals trocken“ werde.

Trotz schriftlicher Ankündigung über Messenger-Dienste vom 28. September 2018, dass man sich am Montag, 1. Oktober 2018, in X treffen wollte, kam es zu keinem weiteren Treffen mehr zwischen „L8“ und H1. Letzterer reiste in der Folgezeit zur Vorbereitung seiner Hochzeit nach T1, wo er am 5. Dezember 2018 festgenommen wurde.

44. Unerlaubtes „verbales“ Handeltreiben mit 20 Kilogramm Kokain kolumbianischer Herkunft durch die Angeklagten C, C1 und N2 gegenüber dem Verdeckten Ermittler „L8“ vom 26. September bis Mitte Oktober 2018 (Fallakte 26)

In der Folgezeit, im Zeitraum vom 26. September 2018 bis Mitte Oktober 2018, kommunizierten die Angeklagten C und N2 regelmäßig per Handy, wobei C sich immer wieder nach „Mädchen“ – hier genutzt als Synonym für Kokain – erkundigte, ob N2 dafür eine „Garantie“ hätte, während N2 ankündigte, etwas „Neues“ zu bringen. Auch kam es in diesem Zeitraum zu wiederholten Treffen in den Niederlanden. So trafen sich C und N2 am 14. Oktober 2018 in X in den Niederlanden, obwohl der Angeklagte N2 zunächst angegeben hatte, er habe noch nichts Neues, erst am nächsten Abend hätte er sicher „neues Mädchen“.



Am 15. Oktober 2018 trafen sich dann die Angeklagten C und C1 gegen 19.30 Uhr in H3; später kam auch der Angeklagte C2 dazu. Während des gemeinsamen Aufenthalts dort kontaktierte der Angeklagte C1 gegen 19.39 den Verdeckten Ermittler „L8“ per Encro-Chat und teilte ihm mit, dass er sich jetzt mit „Abi“, gemeint ist der Angeklagte C, treffen werde. Er forderte „L8“ zudem auf, sein Handy anzulassen, weil er ihm gleich schreiben würde. Gegen 19.58 Uhr teilte C1 Folgendes mit: *„Die haben 20 Stück da Columbia Nische. Haben test gemacht 90ü Ammoniak.“* Mit „20 Stück ... Columbia Nische“ sind 20 Kilogramm Kokain kolumbianischer Herkunft gemeint.

Eine Minute später ergänzte er: „Wir müssen morgen holen weil die nicht lange reservieren.“ „Bruder was ist los???“ Hierauf reagierte „L8“ zunächst nicht. Um 22.42 Uhr fragte C1 an: „Bruder was ist los???“ und um 23.29 Uhr drängte er: „Bruder die wollen eine Antwort von mir hast eine tel Nr wo ich dich immer erreichen kann“ „Meld dich egal wieviel Uhr“

Eine schriftliche Rückmeldung seitens des Verdeckten Ermittlers „L8“ erfolgte erst am Folgetag, dem 16. Oktober 2018, um 08.28 Uhr. In der Nachricht signalisierte er, dass er kein Interesse an dieser Lieferung von 20 Kilogramm Kokain hatte.

Um 09.34 Uhr meldete der Angeklagte C dann per SMS seiner Kontaktperson in den Niederlanden, dem Angeklagten N2, zurück: „SIm Bruder bitte keine ok danke (diese hurensohn)“. C1 bestätigte kurze Zeit gegenüber „L8“, dass er denen gesagt habe, dass „wir momentan nix brauchen“.

In Deutschland lag im Jahr 2018 bei sichergestelltem Kokain der durchschnittliche Gehalt an Cocain-HC1 für Mengen größer / gleich 1000 g bei 79,8 %. Unter Zugrundelegung dieses Wertes ist der Grenzwert zur nicht geringen Menge von 5g Kokainhydrochlorid um das 3.192fache überschritten.



45. Unerlaubtes „verbales“ Handeltreiben mit 14 kg Kokain (aus einem Vorrat von 500 kg) gegenüber dem Verdeckten Ermittler „L8“ durch die Angeklagten C, C1 und N2 im Oktober 2018 (Fallakte 27)

Am 19. Oktober 2018 erwähnte der Angeklagte F gegenüber dem Angeklagten C, dass er gehört habe, dass „der“ – gemeint ist N2 – wieder was reinbekommen habe. Am 21. Oktober 2018 berichtete F dem C sodann, dass er „Gucci“ – gemeint ist der Angeklagte N2 – geschrieben habe, dass er, F, ohne Geld kein Auto kaufen könnte. In dem Gespräch kündigte F ferner an, mit dem „Gucci“ zu schreiben, an welchem Tag sie sich treffen sollten.

Der Angeklagte C traf am 26. Oktober 2018 gegen Mittag den Angeklagten N2, um über mögliche Betäubungsmittellieferungen durch diesen zu sprechen, und fuhr danach nach X. Dort traf er sich gegen 14.00 Uhr mit dem Angeklagten C1. Gegen 14.30 Uhr nahm C1 verklausuliert telefonischen Kontakt mit „L8“ auf und bat ihn, auf sein Encro-Chat Handy zu schauen. C1 und C, der sich bei ihm befand, boten dem „L8“ in der Folgezeit über Encro-Chat bis zu 500 kg Kokain von „Top Qualität“ an. „L8“ reagierte, dass er weiterhin Geschäfte machen wolle, aber darauf bestehen würde, erst 100g zu testen und nur bei erstklassiger Qualität mehr Ware abnehmen würde. Nachdem die Kommunikation zunächst über C1 gelaufen war, übergab dieser dann sein Handy an C, der sein Angebot bekräftigte; die Ware sei super; L8 könne die Ware zurückgeben, wenn sie nicht gut wäre; er könne am nächsten Tag ein Kilogramm besorgen; „L8“ könne dies in den Niederlanden anschauen und testen.

Im weiteren Chatverlauf schlug der Verdeckte Ermittler „L8“ vor, sich mit dem Einverständnis seines Fahrers und seines Chemikers in deren Begleitung vor Ort in den Niederlanden aus den 500 Stück (500 kg Kokain) ein Kilogramm zum Testen herauszunehmen.



Auf Nachfrage wies der Angeklagte C darauf hin, dass sich der Ort etwa 70 km bis 100 km von der Grenze entfernt in der Umgebung von F4 befinden würde. Er sagte zu, alles zu organisieren, wollte aber im Gegenzug auch wissen, wieviel Kilogramm Kokain „L8“ kaufen würde. „L8“ erklärte, bei einer entsprechend guten Qualität und einem besseren Preis auch mehr als 12 kg Kokain kaufen zu wollen.

C erwiderte (auf Türkisch): „... Ich finde, ich sollte es arrangieren. Du solltest kommen, es Dir anschauen, testen lassen, dann legen wir es zurück und später kannst Du es dann kaufen. Es gibt nichts auf dem Markt, daher ist es schnell weg, wir haben dann nicht viel Zeit. Wenn der Markt sich normalisiert hat, kann ich auch zwei Wochen zurücklegen, kein Problem. Ich kann auch zur Familie des Mannes mitnehmen, das sind nicht von denen, die auf der Straße verkaufen. Schau selbst und hab Vertrauen. Wenn Du es nimmst 34. Ich erwarte nichts von euch. Ich gehöre zu den anderen ...“

Bei diesen 500 kg Kokain sollte es sich wiederum um die Restmenge einer Sendung über 3,7 Tonnen Kokain handeln, die am 4. Oktober 2018 in die Niederlande geliefert worden sein soll.

Im Verlauf der weiteren Vorabsprachen signalisierte „L8“, 14 kg Kokain abnehmen zu wollen. Davon sollten drei Kilogramm für C1 bestimmt sein, die dann wiederum von „L8“ auf 8 kg gestreckt werden sollten.

Es kam letztlich nicht zu einem Geschäftsabschluss mit „L8“, da dieser aus ermittlungstaktischen Gründen aus dem Verfahren gezogen wurde.

Über den Verkauf des Kokains durch den Angeklagten N2 bzw. dessen Lieferant „Gauri“ an andere Abnehmer liegen keine Erkenntnisse vor.

In Deutschland lag im Jahr 2018 bei sichergestelltem Kokain der durchschnittliche Gehalt an Cocain-HC1 für Mengen größer / gleich 1000 g bei 79,8 %. Unter Zugrundelegung dieses Wertes ist der Grenzwert zur



nicht geringen Menge von 5g Kokainhydrochlorid um das 2.234fache überschritten.

46. Einkommensteuerhinterziehung und Verkürzung des Solidaritätszuschlags für das Jahr 2017 durch den Angeklagten C2 (Fallakte 44)

Der Angeklagte C2 hat in den Jahren 2016 und 2017 Zinseinkünfte durch die Vergabe von Darlehen erzielt. So vergab er Anfang November 2016 ein Darlehen in Höhe von 50.000 € und im Jahr 2017 insgesamt Darlehen in Höhe von weiteren 425.000 € und erzielte im Jahr 2017 insgesamt Zinseinnahmen von mindestens 72.500 €. In seiner Einkommensteuererklärung für das Jahr 2017 vom 17.10.2018 werden keine diesbezüglichen Einkünfte erklärt.

Die Zinseinnahmen sind abzüglich eines jährlichen Sparer-Pauschbetrags in Höhe von 801 € als Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerpflichtig (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG).

Monat / Jahr	Darlehen 50.000 €	Darlehen 100.000 €	Summe
Januar 2017	5.000,00 €		5.000,00 €
Februar 2017	5.000,00 €	10.000,00 €	15.000,00 €
März 2017	5.000,00 €	10.000,00 €	15.000,00 €
April 2017	30.000,00 €		30.000,00 €
August 2017	7.500,00 €		7.500,00 €
	gesamt 2017		72.500,00 €

Die Einkommensteuer nach § 32d EStG beträgt 25%. Für das Jahr 2017 ergibt sich ein Einkommensteuerschaden von 17.758 €. Der Schaden beim Solidaritätszuschlag beträgt 976,69 €. Dieser berechnet sich wie folgt:

zu versteuerndes Einkommen	179.725 €	Steuerbelastung	32,51
----------------------------	-----------	-----------------	-------



bisher		%
Einkommensteuer	62.493 €	
Solidaritätszuschlag	3.052,99 €	
zu versteuerndes Einkommen neu	179.725 €	Steuerbelastung 32,51 %
Einkommensteuer (neu)	80.251 €	
zu versteuern nach § 32d EStG	71.032 €	
Abschlagsteuer	17.758 €	
Solidaritätszuschlag (neu)	4.029,68 €	
Solidaritätszuschlag auf 32d EStG	976,69 €	
Einkommensteuer mehr	17.758,00 €	lt. Prüfberechnung 2017
Solidaritätszuschlag mehr	976,69 €	

47. Einkommensteuerhinterziehung und Verkürzung des Solidaritätszuschlags für das Jahr 2016 durch den Angeklagten C1 (Fallakte 43)

Der Angeklagte C1 erzielte in den Jahren 2016 und 2017 Zinseinkünfte durch die Vergabe von Darlehen.

Der Angeklagte N1 (Darlehensnehmer) hat von den Angeklagten C1 und U mehrere Darlehen erhalten, wobei mit Ausnahme der 50.000 €, die von dem Angeklagten Z stammten, beide ihm gegenüber als Darlehensgeber auftraten. N1 erhielt zumindest folgende Darlehen, die wiederum durch die Angeklagten U und C1 als Darlehensnehmer über weitere Darlehensgeber refinanziert wurden:

Zeitraum	Betrag	Darlehensgeber
Oktober 2016	50.000 €	Z (C1 Darlehensnehmer, U Bürge)



November 2016		50.000 €	C2
Januar/Februar 2017		100.000 €	C2
März 2017		200.000 €	C2, C, u.U. B3
Mai		120.000 €	C2, C, B3
Mai 2017		5.000 €	C2
Gesamtsumme		525.000 €	

Der Angeklagte N1 zahlte Zinsen für die geleisteten Darlehen, wobei der Angeklagte U trotz der von ihm geleisteten Bürgschaft keinen Anteil für das „Z-Darlehen“ erhielt.

So erzielte der Angeklagte C1 im Jahr 2016 Zinseinnahmen von 36.000 €. In seiner Einkommensteuererklärung für das Jahr 2016 vom 17. Oktober 2018 werden keine diesbezüglichen Einkünfte erklärt.

Die Zinseinnahmen sind abzüglich eines jährlichen Sparer-Pauschbetrags in Höhe von 1.602 € (Ehegatten) als Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerpflichtig (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG).

Die Einkommensteuer nach § 32d EStG beträgt 25%.

Insgesamt ist für 2016 monatlich von folgenden Zinseinkünfte auszugehen:

Monat/Jahr	Darlehen Z 50.000 €	Darlehen C2 50.000 €	Darlehen C2 100.000 €	Darlehen C2 200.000 €	Summe
Nov. 2016	12.000,00 €				12.000,00 €
Dez. 2016	12.000,00 €	7.000,00 €			19.000,00 €
Jahr 2016	24.000,00 €	7.000,00 €			31.000,00 €



Für das Jahr 2017 ergibt sich ein Einkommensteuerschaden von 4.349 €. Der Schaden beim Solidaritätszuschlag beträgt 239,19 €. Dieser berechnet sich wie folgt:

zu versteuerndes Einkommen bisher	47.282 €	Steuerbelastung 15,5 %
Einkommensteuer	7.369 €	
Solidaritätszuschlag	290,50 €	
zu versteuerndes Einkommen neu	47.282 €	Steuerbelastung 15,5 %
Einkommensteuer neu	11.709 €	
Solidaritätszuschlag neu	431,69 €	
zu versteuern nach § 32d EStG	17.398 €	
Abschlagsteuer	4.349 €	
Solidaritätszuschlag auf 32d EStG	239,19 €	
Einkommensteuer mehr	4.349 €	lt. Prüfberechnung 2016
Solidaritätszuschlag mehr	239,19 €	

48. Einkommensteuerhinterziehung und Verkürzung des Solidaritätszuschlags für das Jahr 2017 durch den Angeklagten C1 (Fallakte 43)

Der Angeklagte C1 erzielte in den Jahren 2016 und 2017 Zinseinkünfte durch die Vergabe von Darlehen.

Der Angeklagte N1 (Darlehensnehmer) hat von den Angeklagten C1 und U mehrere Darlehen erhalten, wobei mit Ausnahme der 50.000 €, die von dem Angeklagten Z stammten, beide ihm gegenüber als Darlehensgeber auftraten. N1 erhielt zumindest folgende Darlehen, die wiederum durch die Angeklagten U und C1 als Darlehensnehmer über weitere Darlehensgeber refinanziert wurden:



Zeitraum	Betrag	Darlehensgeber
Oktober 2016	50.000 €	Z (C1 Darlehensnehmer, U Bürge)
November 2016	50.000 €	C2
Januar/Februar 2017	100.000 €	C2
März 2017	200.000 €	C2, C, u.U. B3
Mai	120.000 €	C2, C, B3
Mai 2017	5.000 €	C2
Gesamtsumme	525.000 €	

Der Angeklagte N1 zahlte Zinsen für die geleisteten Darlehen, wobei U trotz der von ihm geleisteten Bürgschaft keinen Anteil für das „Z-Darlehen“ erhielt.

So erzielte der Angeklagte C1 im Jahr 2017 Zinseinnahmen von 94.750 €. In seiner Einkommensteuererklärung für das Jahr 2017 vom 17. Oktober 2018 werden keine diesbezüglichen Einkünfte erklärt.

Die Zinseinnahmen sind abzüglich eines jährlichen Sparer-Pauschbetrags in Höhe von 1602 € (Ehegatten) als Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerpflichtig (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG).

Die Einkommensteuer nach § 32d EStG beträgt 25%.

Insgesamt ist für 2017 monatlich von folgenden Zinseinkünfte auszugehen:

Monat/Jahr	Darlehen Z 50.000 €	Darlehen C2 50.000 €	Darlehen C2 100.000 €	Darlehen C2 200.000 €	Summe
Jan. 2017	12.000,00 €	7.000,00 €			19.000,00 €



Feb. 2017	12.000,00 €	7.000,00 €	14.000,00 €		33.000,00 €
Mär. 2017		7.000,00 €	14.000,00 €		21.000,00 €
Apr. 2017	15.000,00 €				15.000,00 €
Aug. 2017	2.500,00 €	3.750,00 €			6.250,00 €
Jahr 2017					94.750,00 €

Für das Jahr 2017 ergibt sich ein Einkommensteuerschaden von 23.287 € Der Schaden beim Solidaritätszuschlag beträgt 1.280,78 €. Dieser berechnet sich wie folgt:

zu versteuerndes Einkommen bisher	58.716 €	Steuerbelastung 19,3%
Einkommensteuer	11.376 €	
Solidaritätszuschlag	281,93 €	
zu versteuerndes Einkommen neu	58.716 €	Steuerbelastung 19,3%
Einkommensteuer neu	34.654 €	
Solidaritätszuschlag neu	1.562,27 €	
zu versteuern nach § 32d EStG	93.148 €	
Abschlagsteuer	23.287 €	
Solidaritätszuschlag auf 32d EStG	1.280,78 €	
Einkommensteuer mehr	23.287,00 €	lt. Prüfberechnung 2017
Solidaritätszuschlag mehr	1.280,78 €	

49. Unerlaubtes bandenmäßiges Handeltreiben mit bis zu 26 kg Kokain vom 30. November bis zum 4. Dezember 2018 durch die Angeklagten N1, N und H (Flug von C9 nach B, Fallakte 33)

Im Zeitraum vom 30. November 2018 bis zum 2. Dezember 2018 kam es unter Mitwirkung von H, N1 und N, die Mitglieder der kalabrischen



ˆNdrangheta sind, zum Import von bis zu 26 Kilogramm Kokain von Kolumbien in die Niederlande.

Die Betäubungsmittel wurden in dem Flug MP 6162 der Gesellschaft Martinair von C9 über N18 und T12 nach B transportiert und kamen am 2. Dezember 2018 gegen 18.51 Uhr in B an.

Das Kokain, das in einem Paket mit frischen Rosen der Firma B7 S.A. aus C9 (Kolumbien) mit einem Brutto-Gewicht von 26 Kilogramm versteckt war und sich auf der Frachtpalette PMC 70891 befand, wurde von einem oder mehreren Mittätern in B zwischen der Ankunft der Fluges und dem Beginn einer Zollkontrolle um 19.45 Uhr dieser Palette entnommen.

Für diesen Flug wurde durch die Firma N19, deren Mitarbeiter für das Entladen des Flugzeugs und die Weiterleitung der Paletten an weitere Logistikunternehmen zuständig waren, gegen 11.08 Uhr eine sog. Teilungsliste erstellt. Aus dieser ergibt sich neben der Verteilung der Ladung an verschiedene Empfänger auch eine etwaige Zollkontrolle.

Um 16.59 Uhr ging bei der Firma N19 der Auftrag des niederländischen Zolls zur Kontrolle zweier auf dem Flug befindlicher Paletten ein, der auch die Frachtpalette PMC 70891 umfasste. Auf diesen Auftrag des Zolls hatten grundsätzlich nur die beiden Cargo-Assistenten Zugriff. Am 2. Dezember 2018 ab 14.44 Uhr handelte es sich dabei um die beiden gesondert verfolgten F5 und E5.

Ein Foto der Teilungsliste ohne Hinweis auf die Zollkontrolle, aber mit handschriftlichen Markierungen der relevanten Palette, auf der sich das Paket mit dem Kokain befand, sowie ein Foto des Auftrags des niederländischen Zolls hatte der Angeklagte N1 auf seinem Krypto-Handy gespeichert.



Das im weiteren Verlauf seitens der Firma J2 als vermisst gemeldete Paket sollte ausweislich der Frachtpapiere über B an eine Firma M7 in (L7) Ukraine geliefert werden. Über den weiteren Verbleib des Kokains bestehen bislang keine Erkenntnisse. Es ist davon auszugehen, dass das Kokain für die Gruppierung um H, N1 und N bestimmt war. Alle drei wurden jedoch in den frühen Morgenstunden des 5. Dezember 2018 festgenommen und befinden sich seitdem in Untersuchungshaft.

H, N1 und N (alias „Ramos“) kommunizierten während des Einfuhrvorgangs von Kolumbien in die Niederlande mittels Handys, auf denen Verschlüsselungssoftware installiert war, mit den bislang unbekanntem Mittätern („Americo“, „Capellone“, „Wind“) in Kolumbien und den Niederlanden, erhielten u.a. die Teilungsliste und die Mitteilung über die Zollkontrolle der Palette und leiteten diese weiter, und begleiteten und koordinierten so den Transport fortlaufend. Dabei hielten sie sich in E (H) bzw. N3 (N1 und N) auf. N kommunizierte als „Ramos“ u.a. mit dem Chatpartner „Wind“, der ihm Bilder von der Beladung der Maschine in C9 übermittelte, und an den er seinerseits Frachtpapiere übersandte.

In Deutschland belief sich im Jahr 2018 der durchschnittliche Wirkstoffgehalt bei Sicherstellungen von mehr als einem Kilogramm Kokain auf 79,8%. Da es sich um einen Direktimport aus Kolumbien handelt, ist von einem mindestens vergleichbaren Wirkstoffgehalt auszugehen.

50. Unerlaubter Besitz von vier halbautomatischen Kurzwaffen in Tateinheit mit unerlaubtem Besitz von Munition durch den Angeklagten C am 5. Dezember 2018 (Fallakte 29)

Im Rahmen der Durchsuchung der Wohnräume des Angeklagten C am 5. Dezember 2018 auf der C23-Straße ## in H3 wurden vier voll funktionsfähige halbautomatische Schusswaffen – eine Pistole des Herstellers Glock, Modell 26, sowie drei Pistolen des Herstellers SigSauer, Modell 228, alle im Kaliber 9 mm sowie 12 Patronen gleichen Kalibers sichergestellt. Während sich die Glock im Tresor in der Wohnung befand,



waren die drei anderen Schusswaffen versteckt im Keller. Der Angeklagte C verfügte – wie er wusste – nicht über die erforderlichen waffenrechtlichen Erlaubnisse.

51. Unerlaubtes bandenmäßiges Handeltreiben mit 100 kg Kokain – Einfuhr aus T13 (Brasilien) nach B1 (Belgien) – Ende November / Anfang Dezember 2018 seitens der Angeklagten N1 und N (Fallakte 61)

Die Angeklagten N1 und N (alias „Ramos“) waren Anfang Dezember 2018 bis zu ihrer Festnahme am 5. Dezember 2018 an der Einfuhr von 100 kg Kokain mit dem Stempel „L-V“ zum Preis von 250.000 Dollar aus T13 (Brasilien) in einem auf der Schifffahrtslinie Grimaldi transportierten Container nach B1 (Belgien) beteiligt. Die Ware sollte voraussichtlich am 8. Dezember 2018 in B1 ankommen.

Unter anderem kommunizierten sie, während sie sich u.a. in N3 aufhielten, zu diesem Zweck mit Hilfe von verschlüsselten Messenger-Nachrichten sowie persönlich mit den bislang unbekanntem Mittätern, die die Chatkennungen „dft45“, „KGQS991Q“ und „Americo“ benutzten, sowie einer Person mit dem Spitzname „Capellone“ (Langhaar) sowie einem Marokkaner („Marocco“). Dabei wurden auch Photos des Kokains empfangen und weitergeleitet, die mindestens 8 kg Kokain zeigen. Im Rahmen der inkriminierten Kommunikation ging es um den Transport, die Finanzierung und die Entlademöglichkeiten zum sicheren Herausholen des Rauschgiftes aus dem Container in Belgien. So kommunizierten die Angeklagten N1 und N u.a. mit ihren Mittätern darüber, dass offenkundig noch 100.000 Euro oder Dollar aufgebracht bzw. organisiert werden mussten, um die Personen, die für den sicheren „Ausgang“ am Hafen verantwortlich sind, zu bezahlen.

Zeitgleich führte der Angeklagte H in E mit unbekanntem Chatpartnern, insbesondere einer Person mit dem Namen „imposingbelly“, Kommunikation über sichere „Ausgänge“ am Hafen von B1. Es ging dabei um



Kontakte zu Personen, u.a. Albaner, die Ware sicher entladen könnten, selbst wenn ein Container für eine Scannerkontrolle vorgesehen sein sollte. Eine Beteiligung an der konkreten Einfuhr lässt sich indes derzeit nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen.

Ob es letztlich zu dem Import der 100 kg Kokain gekommen ist, konnte bislang nicht ermittelt werden.

In Deutschland belief sich im Jahr 2018 der durchschnittliche Wirkstoffgehalt bei Sicherstellungen von mehr als einem Kilogramm Kokain auf 79,8%. Da es sich um einen Direktimport aus Südamerika handelt, ist von einem mindestens vergleichbaren Wirkstoffgehalt auszugehen.

Verbrechen und Vergehen gemäß §§ 29, 29a Abs. 1 Nr. 2, 30, 30a Abs. 1, 31, 33 BtMG, 52 Abs. 1 Nr. 2 b), Abs. 3 Nr. 2 a) und b), 54 WaffG, 370 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 AO, 25 Abs. 1, 3, 36 Abs. 1 EStG, 2 SolZG, 129, 129b, 261 Abs. 1, 2 und 4, 263 Abs. 1, Abs. 3, 267 Abs. 1 und 3, 6 Nr. 5, 22, 23, 25 Abs. 2, 26, 27, 46b, 52, 53, 73, 73a, 73c, 74 StGB.“

Aktenzeichen: Landgericht Duisburg, 34 KLS 3/20

Sarah Bader
Pressesprecherin